

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Rechtshistorische Entwicklung des Vereinswesens
unter der besonderen Berücksichtigung von
Frauenvereinen“

verfasst von/ submitted by
Barbara Leidner, BSc.

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Science (MSc)

Wien, 2018 / Vienna 2018

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 066 914

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Internationale Betriebswirtschaft

Betreut von / Supervisor:

o. Univ.-Prof. Dr. Dr. Arthur WEILINGER

Vorwort

Diese Masterarbeit entstand im Rahmen des Abschlusses meines Studiums „Internationale Betriebswirtschaftslehre“ an der Universität Wien.

An dieser Stelle möchte ich mich bei meinem Betreuer Univ.-Prof. Dr. Dr. Arthur Weilingner und Mag. Dr. Martin Miernicki, B.A. BSc., für die fachliche und persönliche Unterstützung bedanken.

Mein besonderer Dank gilt auch meiner Familie, insbesondere meiner Mutter und meinen Schwiegereltern, die mir mein Studium ermöglicht und mich in all meinen Entscheidungen unterstützt haben.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Abstract

Die Entwicklung des Vereinswesens in Österreich

Bei der Betrachtung des Vereinswesens ist es notwendig, das Bedürfnis des Menschen nach sozialen Kontakten und den Austausch in der Gruppe immer im Kontext des aktuellen Weltgeschehens zu betrachten. Obwohl der Mensch von Natur aus dazu neigt sich zusammen zu schließen um Probleme des Alltags zu bewältigen so gibt es doch immer einen kulturellen Einfluss. Diese Arbeit versucht die kulturellen und zeitgeschichtlichen Abläufe mit diesem Bedürfnis nach Gemeinsamkeit zu verknüpfen und darzustellen, wie sich das Konzept des Vereins im Verlauf der geschichtlichen Ereignisse durchgesetzt hat, um im 21. Jahrhundert ein integraler Bestandteil des modernen Lebens zu werden.

Es wurden sämtliche in Österreich statt gefundenen geschichtlichen Meilensteine im Kontext der Entwicklung von Vereinen beleuchtet und dargestellt wie sich explizit die Rolle der Frau in diesem zeitlichen Verlauf gestaltete. Da Frauen nach wie vor von Diskriminierung und Ungleichstellung betroffen sind war es wichtig herauszuarbeiten welche Rolle in der Geschichte ihr Einfluss auf die Vereinsgeschichtliche Entwicklung genommen haben.

Da die Politik erkannte, dass Vereine großen Einfluss auf die Wertschöpfung des Staates hatten, kam den Vereinen mehr Beachtung zu. Dies führte dazu, dass sich die Vereine emanzipierten und den größtmöglichen politischen Einfluss erreichen wollten.

Da Vereine langsam an politischer Wichtigkeit gewonnen hatten, ermöglichte dies den Frauen auf diesem Wege ihre Rechte und Interessen durchsetzen zu können. Den endgültigen Durchbruch für ein gedeihendes Vereinswesen gab es erst, als die Bildung von Vereinen und der Zusammenschluss in solchen als Menschenrecht anerkannt wurde, und somit die politische Einflussnahme auf sie auf ein Minimum reduziert werden konnte.

Zahlen und Fakten im Verlauf der Geschichte sowie der Weltkriege und anderen Krisen werden in dieser Arbeit herausgearbeitet und es wird versucht die Zahlen und Fakten so aufzubereiten, dass es möglich ist sowohl die Entwicklung der Vereine als solche darzustellen und explizit die Rolle der Frau dabei heraus zu arbeiten.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	II
Abstract.....	III
Tabellenverzeichnis	VII
Glossar	1
1. Ursprünge des Vereinswesens	2
1.1. Römischer Einfluss auf die Entwicklung in Mitteleuropa	2
1.2. Vom östlichen Mark bis zum Erzherzogtum	3
1.3. Entwicklung des Absolutismus.....	3
2. Von der konstitutionellen Monarchie 1848 bis zum Beginn des 1. Weltkriegs	5
2.1. Der Weg zum Revolutionsjahr 1848 in Europa.....	5
2.1.1. Die Vereinslandschaft im Vormärz	5
2.1.2. Frauenvereine im Vormärz.....	7
2.1.3. Auf dem Weg zur Revolution.....	8
2.2. Die Revolution 1848 im Österreichischen Reich bis 1867	9
2.2.1. Frauenvereine in der Märzrevolution 1848	9
2.2.2. Pillersdorf'sche Verfassung.....	11
2.2.3. Kremsierer Entwurf.....	11
2.2.4. Konterrevolution.....	12
2.2.5. Frauenvereine von 1849 bis 1866.....	14
2.2.6. Neoabsolutismus.....	15
2.2.7. Vom Neoabsolutismus zum Staatsgrundgesetz	16
2.2.8. Relevante Vereine der Epoche 1848 bis 1867	16
2.3. Reichsgrundgesetz 1867	23
2.3.1. Der Weg zum Reichsgrundgesetz 1867.....	23

2.3.2.	Das Reichsgrundgesetz 1867.....	24
2.3.3.	Grundlegende Änderungen durch das Vereinsgesetz 1867.....	26
2.3.4.	Auswirkungen des Reichsgrundgesetzes 1867 auf die Vereine.....	29
2.3.5.	Die Vereinsentwicklung von 1867 bis zum Konstitutionalismus 1914.....	31
2.4.	Der Konstitutionalismus 1867 -1914.....	33
2.4.1.	Ende der Revolution.....	33
2.4.2.	Maigesetze 1868.....	34
2.4.3.	Die Suspendierung der Grundrechte.....	34
2.4.4.	Die Kontrolle staatlichen Handelns.....	34
2.4.5.	Gesellschaftliche Entwicklung in der Doppelmonarchie bis 1914.....	35
2.4.6.	Einfluss des Konstitutionalismus auf die Vereinsstruktur in Österreich.....	36
2.4.7.	Entwicklung der Vereine von 1867 bis zum ersten Weltkrieg.....	38
2.4.8.	Der Wiener Frauenerwerbsverein.....	40
2.4.9.	Bund österreichischer Frauenvereine.....	44
2.4.10.	Wiener Frauenrechtskomitee.....	44
	Erster Weltkrieg bis zum Anschluss Österreichs an das dritte Reich.....	46
2.5.	Der erste Weltkrieg.....	46
2.6.	Übergang von Monarchie zu Demokratie.....	48
2.7.	Die erste Republik Österreich.....	49
2.7.1.	Frauenvereine in der ersten Republik.....	50
2.8.	Der Ständestaat Österreich.....	52
2.9.	Der Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich.....	53
2.10.	Das Stillhaltekommissar und die Auflösung der Vereine.....	54
2.10.1.	Vereinsgruppen des Stillhaltekommissars.....	58
3.	Der zweite Weltkrieg.....	61
4.	Die Nachkriegszeit von 1945 bis zum Ende der Besatzung 1955.....	62
5.	Nach der Unabhängigkeit Österreichs bis in die 1980er Jahre.....	65

6.	Die Gleichberechtigungsdebatte in den 1980er Jahren	68
7.	Anpassung des Vereinsgesetzes an das neue Jahrhundert.....	71
8.	Neue Schwerpunkte der Frauenbewegung im 21. Jahrhundert	73
9.	Das Vereinsgesetz 2002- VerG2002	74
10.	Vereinsgesetz-Novelle 2011 – VerGNov 2011	76
11.	Conclusio	78
	Literaturverzeichnis.....	80

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Die privaten Vereine in Österreich um 1856	26
Tabelle 2: Vereinsgründungen im Gebiet des heutigen Österreichs von 1867-1913.....	40
Tabelle 3: Entwicklung der Vereine in Niederösterreich.....	47
Tabelle 4: Vereinsgruppeneinteilungen des Stillhaltekommissars.....	66
Tabelle 5: Frauenanteil im Nationalrat	76

Glossar

ABGB	Allgemeine bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BÖFV	Bund österreichischer Frauenvereine
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
ca.	circa
Dr.	Doktor
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte
KPÖ	Kommunistische Partei Österreichs
lit.	Litera
n.Chr.	nach Christus
NSDAP	Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei
Nr.	Nummer
NS-Regime	nationalsozialistisches Regime
ÖVP	Österreichische Volkspartei
RAVAG	Radio-Verkehrs-Aktien-Gesellschaft
RGBI.	Reichsgesetzblatt
S.	Seite
SDAP	Sozialdemokratische Arbeiterpartei
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreich
StGBI.	Staatsgesetzblatt
StGG	Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger
StV	Staatsvertrag
u. a.	unter anderem
v.Chr.	vor Christus
VereinsDS-VO	Vereinsdatensicherheitsmaßnahmen-Verordnung
VereinsG	Vereinsgesetz
VerG	Vereinsgesetz
ZVR	Zentralen Vereinsregister

1. Ursprünge des Vereinswesens

1.1. Römischer Einfluss auf die Entwicklung in Mitteleuropa

Das Bestreben, sich zur Erreichung gemeinsamer Zwecke zu vereinigen, gehört zu den ältesten Sozialtatbeständen des Menschengeschlechts. Ihm stehen die unterschiedlich motivierten Versuche des staatlichen Herrschaftsapparates gegenüber, auf das freie Vereinigungswesen Einfluß zu gewinnen.“¹

Dies verdeutlicht den Zugang zum menschlichen Bedürfnis, sich in Gruppen zu organisieren. Definitionsgemäß „erfüllt bereits die gemeinschaftliche Siedlung aus der Zeit um 5000 v. Chr. die wesentlichen Merkmale des Vereins.“²

In der Steinzeit, etwa 3000 v.Chr., war das Gebiet des heutigen Österreichs besiedelt und auch in der darauffolgenden Bronze- und Eisenzeit entstanden hier bereits europäisch bedeutende Kulturen. Entwicklungsgeschichtlich waren etwa um 500 vor Christus in der Region des heutigen Österreichs keltische sowie Illyrische Stämme angesiedelt, die bereits Formen der Gemeinschaftsbildung und des Staatswesens hatten. Sie schlossen sich später zum Königreich der Noriker zusammen, welches bereits 100 Jahre vor Christus mit den Römern Verträge abschloss. Die Römer unterwarfen schließlich all diese Regionen und gliederten sie in das über 500 Jahre bestehende römische Reich ein.³

In dieser Zeit bildet sich die Römische Rechtslehre verstärkt aus und befasste sich auch in Grundzügen mit Personenrechten, bzw. Gesellschaftsrechten. Somit kann festgehalten werden:

„Unbestritten ist zunächst, dass es bereits seit der Königszeit kultisch geprägte und gesellige, kriegerische oder politische Personenverbände im römischen Herrschaftsbereich gegeben hat.“⁴

Im Laufe des frühen Mittelalters verloren die Römer im Gebiet des heutigen Österreichs vermehrt an Einfluss und die Germanen übernahmen schließlich die Herrschaft über die Gebiete Mitteleuropas.

Die erste urkundliche Erwähnung von Österreich fand man im Jahr 996 als „*regio vulgari vocabulo Ostarichi dicta*“⁵, dies bedeutet das Land, das in der Volkssprache Österreich heißt.

¹ Schnorr, Öffentliches Vereinsrecht : Kommentar zum Vereinsgesetz (1965) 19.

² Brändle/Schnitzer, Das österreichische Vereinsrecht (2002) 23.

³ Stolz, Grundriss der österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (1951) 26.

⁴ Andreas Groten, Corpus und Universitas, Römisches Körperschafts- und Gesellschaftsrecht (2015) 206.

⁵ Stolz, Grundriss der österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (1951) 26.

Das lateinische Pendant lautet Austria und etablierte sich erst ab dem 12. Jahrhundert. Bis in das 14. Jahrhundert hinein wurde auch vom „Osterlant“ gesprochen.

Die Grenzen, in denen sich das „damalige“ Österreich erstreckte, waren natürlich noch nicht endgültig und veränderten sich stetig im Laufe der Zeit.⁶

1.2. Vom östlichen Mark bis zum Erzherzogtum

Der Weg Österreichs führte von 996 n.Chr. und seiner urkundlichen Erwähnung bis zu Otto III, der Österreich durch eine Schenkung erhielt.⁷

In dieser Zeit findet eine territoriale Konsolidierung statt und es bilden sich die später führenden Völker, wie etwa die Babenberger mit den Wurzeln im 9 Jhd., heraus. Man kann in diesem Zusammenhang von einem Abschluss der frühmittelalterlichen Epoche sprechen da die Hoheitsgebiete nun manifestiert sind.⁸

Eine weitere Aufwertung von Österreich passierte im Jahre 1453 mit der Ernennung des Herzogtums zu einem Erzherzogtum.⁹

Im 15. Jahrhundert etabliert sich immer mehr die Ansicht, dass der Mensch das Maß aller Dinge sei und der Humanismus prägte sich als wichtige Strömung aus. Das mittelalterliche Weltbild wurde vermehrt abgelehnt und der Wunsch nach Reformen wurde immer stärker.

Diese „Aufbruchsstimmung“ führte zu zahlreichen Errungenschaften der Wissenschaft und stellte auch die Ansichten der Kirche vermehrt in Frage.

1.3. Entwicklung des Absolutismus

Die alte Ordnung des Ständestaates ging nun unter und der Absolutismus entwickelte sich. Im Absolutismus war nach wie vor der Monarch die höchste Instanz, nichts durfte ihn hinterfragen oder seine Macht beschneiden. So hielt man zur Zeit des Absolutismus an einem Konzessionssystem fest, dass dem Landesherrn die Genehmigung von Vereinen nach freiem Ermessen ermöglichte.¹⁰

Die damaligen Machthaber machten von dem Recht des Verbotes eines Vereins regen Gebrauch. Erst die napoleonischen Kriege brachten eine Wende und führten zu einem raschen

⁶ Stolz, Grundriss der österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (1951) 26ff.

⁷ Olechowski, Rechtsgeschichte (2015) 15.

⁸ Baltl/Kocher, Österreichische Rechtsgeschichte unter Einschluss sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Grundzüge; von den Anfängen bis zur Gegenwart (2008) 52.

⁹ Olechowski, Rechtsgeschichte (2015) 19.

¹⁰ Labugger, Die historische Entwicklung des Vereinsrechts in Österreich (1993) 39.

Zuwachs an wirtschaftlichen Vereinen, da nun die Hilfe des Volkes in der wirtschaftlichen Krise notwendig wurde.¹¹

In dieser Zeit wurden etliche Rechte des Staates bezüglich des Umgangs mit Vereinen geprägt und auch in späteren Kodifikationen flossen diese Rechte ein. So gab es damals bereits Auflösungs- Kontroll- sowie Einsichtsrechte. Die Bürgerrechte waren zu dieser Zeit durch eine schwache Stellung gegenüber den staatlichen Kontrollorganen definiert. Das immer stärker werdende Unrechtsbewusstsein der Bevölkerung führte vermehrt zu Aufständen und führten das Ende der absoluten Monarchie herbei, es wurde der Grundstein für ein modernes Parlament sowie für eine demokratische Politik gelegt.¹² Da die Krone allerdings noch wesentlicher Bestandteil der Führung des Staates war, folgte nach der absoluten, nun die konstitutionelle Monarchie.¹³

¹¹ Brändle/Schnitzer, Das österreichische Vereinsrecht (2002) 25.

¹² Brändle/Schnitzer, Das österreichische Vereinsrecht (2002) 25.

¹³ Olechowski, Rechtsgeschichte (2015) 20ff.

2. Von der konstitutionellen Monarchie 1848 bis zum Beginn des ersten Weltkriegs

2.1. Der Weg zum Revolutionsjahr 1848 in Europa

Für das Vereinswesen bedeutete das Aufbegehren der Gesellschaft gegen die absolutistisch-monarchische Führung einen Wendepunkt in der Geschichte. Untersucht man die Datenlage zu Vereinen, die bereits im Vormärz ihren Bestand hatten, so stößt man auf einige Probleme in der Dokumentation, da zumeist nur Vereine erfasst wurden, die zwar vor 1848 gegründet wurden allerdings bis ca. 1890 Bestand haben mussten.¹⁴

So ist es zwar nicht möglich eine exakte Anzahl von Vereinen in und um Wien fest zu machen. Allerdings sind die Zahlen doch genau genug um einen guten Überblick über die damalige Verteilung und Struktur von Vereinen um das Jahr 1848 zu geben. In der Zeit des Vormärz gab es nach diesen Recherchen 245 Vereine die bis ins Jahr 1890 bestanden. Der größte Teil dieser Vereine befasst sich mit karitativen Aufgaben im Bereich der Kranken- und Altersversorgung, der Wohltätigkeit und dem Bestattungswesen. Ca. 70% der damals gemeldeten Vereine waren in diesen Bereichen tätig. Dies macht deutlich, dass in der damaligen Zeit kein ausgeprägtes Vereinswesen vorhanden war und wenn, dann waren diese Vereine fast ausschließlich im karitativen Bereich tätig. Wenige Vereine die damals gegründet wurden, befassten sich mit anderen Themen wie Musik, Gesellschaft oder Bildung.

15

2.1.1. Die Vereinslandschaft im Vormärz

Es erscheint allerdings nicht überraschend, dass sich die meisten Vereine mit karitativen Zwecken befassten, da in der damaligen Zeit die Gründung von Vereinen sehr restriktiv gehandhabt wurde, da man immer ein gewisses Revolutionspotenzial vermutete sobald sich mehrere Personen zusammenschlossen. Im Jahr 1817 wurde im wirtschaftlichen Bereich die Möglichkeit zur Bildung von Vereinen erstmals maßgeblich erleichtert, als per Hofdekret die Gründung von karitativen Vereinen im „bescheidenen Rahmen“¹⁶ erlaubt wurde.¹⁷

1829 wurde die Leopoldinenstiftung gegründet die sich der Ausbildung von deutschen und österreichischen Missionaren widmete, und die Betreuung von deutschsprachigen,

¹⁴ Hye, Vereine und politische Mobilisierung in Niederösterreich (2006) 151-160.

¹⁵ Hye, Vereine und politische Mobilisierung in Niederösterreich (2006) 151-160.

¹⁶ Ortwin/Heim, Die katholischen Vereine im deutschsprachigen Österreich 1848 – 1855 (1990) 27.

¹⁷ Ortwin/Heim, Die katholischen Vereine im deutschsprachigen Österreich 1848 – 1855 (1990) 27.

katholischen Gemeinden in den USA übernahm. Hauptsächlich geschah dies durch Spendensammlungen. Die Gründung dieser Stiftung war ein wichtiger Schritt für die Entwicklung des katholischen Vereinswesens in Österreich.¹⁸

Da der Staat allerdings weiterhin die Vereine kontrollierte und sich autoritär zeigte, kommt der Begriff Vereinsfreiheit hier noch nicht in seinem vollen Umfang zu tragen, da der freie Meinungs Austausch zu dieser Zeit noch nicht uneingeschränkt möglich ist.¹⁹

Da in der damaligen Zeit das System vorherrschte einen Verein erst nach seiner Bewilligung durch den Staat errichten zu dürfen, diese Genehmigung allerdings im freien Ermessen der Behörde lag, war eine Willkür gegenüber den Vereinsgründungen die gängige Praxis. Wurde vermutet, dass der Verein sich politisch organisieren könnte oder nicht rein karitativen Zwecken gewidmet war, wurde in der Regel sofort ein Verbot ausgesprochen, bzw. bestehende Vereine umgehend aufgelöst. In der Zeit Metternichs wurde der Begriff des gemeingefährlichen Verhaltens eines Vereins sehr weit gefasst und somit die Vereinsbewegung weiterhin sehr stark behindert. Auch das Hofkanzleidekret vom 19. Oktober 1843 regelte die Bedingungen für Vereinsgründungen und verpflichtete zu einer regelmäßigen Berichterstattung der Vereinstätigkeit, zusätzlich zum Einsatz von Kommissaren zur Überwachung der Vereine.²⁰

Als Beispiel eines nicht rein wohltätigen Vereins sei hier die „Künstlervereinigung Concordia“ angeführt, die 1840 als reine Männergesellschaft gegründet wurde, genannt. Ihr Zweck war die Zusammenkunft diverser Literaten und Schauspieler der damaligen Zeit. Der nicht wohltätige Zweck und die Tatsache, dass sich dort nur Männer trafen, dürfte dafür verantwortlich gewesen sein, dass sich diese Vereinigung ständigen Bespitzelungen und Verfolgungen ausgesetzt sah.²¹ Die Organisation von Frauen in wohltätigen Vereinen wurde von staatlicher Seite begrüßt, da in der damaligen Zeit die Rolle der Frau ohnehin darauf beschränkt war hauswirtschaftliche Tätigkeiten durchzuführen bzw. sich um das Gemeinwohl zu kümmern. Somit war es auch kein Problem, dass die Frauenvereine sich um die sozial schwächer Gestellten (Blinde, Taube, Waisen, ...) kümmerten, da dies einerseits dem damaligen Frauenbild entsprach, und andererseits den Staat in Bezug auf diese Tätigkeiten aus der Verantwortung nahm.²²

¹⁸ Ortwin/Heim, Die katholischen Vereine im deutschsprachigen Österreich 1848 – 1855 (1990) 27.

¹⁹ Ortwin/Heim, Die katholischen Vereine im deutschsprachigen Österreich 1848 – 1855 (1990) 27.

²⁰ §1-20 Hofkanzleidekret 19.10.1843.

²¹ Hauch, Frau Biedermeier auf den Barrikaden (1990) 53.

²² Heim, Frauenzeitschriften als Organe der Frauenvereine im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert (2007) 24.

2.1.2. Frauenvereine im Vormärz

Stand der Frau

Um die Entwicklung der Frauenvereine aufzeigen zu können, wird an dieser Stelle vorab der damalige Stand der Frau behandelt.

Im Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuches 1811 (ABGB1811) war das Geschlecht einer der Differenzierungskriterien. Hier wurden die Geschlechterrollen genau deklariert.²³ Paragraph 91 ABGB 1811 zeigt dies klar auf:

*„Der Mann ist das Haupt der Familie. In dieser Eigenschaft steht ihm vorzüglich das Recht zu, das Hauswesen zu leiten; ...“*²⁴

Aber auch in §92 ABGB 1811 werden die verteilten Rollen dargelegt:

*„Die Gattinn erhält den Nahmen des Mannes, und genießt die Rechte seines Standes. Sie ist verbunden, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen, in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beyzustehen, und so weit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maßregeln sowohl selbst zu befolgen, als befolgen zu machen.“*²⁵

Auch die finanziellen Mittel der Frau wurden von Ehemann verwaltet, auch dies wurde in §1238 ABGB 1811 und §1241 ABGB 1811 geregelt.

*Diese besagen „So lange die Ehegattinn nicht widersprochen hat, gilt die rechtliche Vermuthung, daß sie dem Manne als ihrem gesetzmäßigen Vertreter die Verwaltung ihres freyen Vermögens anvertrauet habe.“*²⁶ und *„In dringenden Fällen oder bey Gefahr eines Nachtheiles, kann dem Ehemanne die Verwaltung des Vermögens, selbst wenn sie ihm ausdrücklich und auf immer verwilliget worden wäre, abgenommen werden. Hingegen ist auch er befugt, der unordentlichen Wirthschaft seiner Gattinn Einhalt zu thun, und sie unter den gesetzlichen Vorschriften sogar als Verschwenderinn erklären zu lassen.“*²⁷

Aber nicht nur in der Ehe wurde die Frauenrolle degradiert, so wird auch in §591 ABGB 1811 klar dargestellt welchen Stand die Frau zu dieser Zeit hatte. Der Begriff „*Frauenspersonen*“ und die Tatsache, dass diese nicht als Zeugen eingesetzt werden durften zeigt auf, wie Frauen in der damaligen Gesellschaft gesehen wurden.²⁸

²³ Hauch, Frau Biedermeier auf den Barrikaden. Frauenleben in der Wiener Revolution 1848 (1990) 22-23.

²⁴ §91 ABGB (Stammfassung).

²⁵ §92 ABGB (Stammfassung).

²⁶ §1238 ABGB (Stammfassung).

²⁷ §1242 ABGB (Stammfassung).

²⁸ §591 ABGB (Stammfassung).

Frauen waren aber auch im öffentlichen Rahmen den Männern nicht gleichgestellt, so durften sie unter anderem nicht in Cafés gehen, außer sie gehörten zum Personal.²⁹

Frauenvereine im Vormärz

Wie schon erwähnt, bestanden Vereine damals aus Aktiengesellschaften, Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen, Sparkassen und Humanitätsvereinen. Frauen durften jedoch nur in Wohltätigkeitsvereinen Mitglieder sein, und auch dieses Privileg stand nur den Angehörigen des Hochadels zu.³⁰

Der erste vom Staat anerkannte Frauenverein wurde 1810 gegründet. Der Verein „Gesellschaft adeliger Frauen zur Beförderung des Guten und Nützlichen“ bestand wie schon der Name sagt, bis auf einen Mann, nur aus Frauen des Hochadels. Da dieser Verein unpolitisch und nicht staatsgefährdend, sondern staatsfördernd war, wurde er von der Polizeihofstelle gefördert.³¹

2.1.3. Auf dem Weg zur Revolution

Aufgrund der prekären wirtschaftlichen Situation und der beginnenden technischen Revolution war es um die arbeitende Bevölkerung sehr schlecht bestellt und die Arbeitslosigkeit sehr hoch, auch waren die Arbeitsbedingungen sehr schlecht. Außer Fabrikkassen, die sich Fürsorgezwecken, wie Krankenunterstützung, Begräbniskosten, etc. widmeten wurden keinerlei Arbeiterverbindungen geduldet.³²

Aufgrund der Umbruchsstimmung im gesamten zentraleuropäischen Raum im Jahre 1848 kam es bereits zu Beginn des Jahres in der Toskana und in Paris zu der Einführung einer liberalen Verfassung. Die Wirtschaftskrise und die schlechten Lebens- und Arbeitsumstände des Proletariats führten schließlich auch in Österreich zu einer liberal-demokratischen Bewegung, die sich stark an der Pariser Februarrevolte orientierte. Die Wegbereiter waren vorwiegend Studenten und gebildete Bürger, die durch das Einbringen diverser Petitionen versuchten, die politische Mitbestimmung und das Ende der Zensur einzuführen. Unterstützung fanden sie durch die zahlreichen Arbeiter, die die Missstände nicht mehr hinnehmen wollten. Der Wunsch nach verfassungsmäßigen Rechten wurde immer stärker.³³

Am 27. Februar 1848 kommt es in Baden zu ersten Aufständen, diese lösen die Badische

²⁹ Hauch, Frau Biedermeier auf den Barrikaden. Frauenleben in der Wiener Revolution 1848 (1990) 46.

³⁰ Hauch, Frau Biedermeier auf den Barrikaden. Frauenleben in der Wiener Revolution 1848 (1990) 53.

³¹ Hauch, Frau Biedermeier auf den Barrikaden. Frauenleben in der Wiener Revolution 1848 (1990) 54.

³² Klenner/Pellar, Die österreichische Gewerkschaftsbewegung: von den Anfängen bis 1999 (1999) 49 ff.

³³ Labugger, Die historische Entwicklung des Vereinsrechts in Österreich (1993) 73.

Revolution aus. Auch das Nachbarland Ungarn wurde am, 15. März 1848 in eine Revolution gestürzt und schloss sich somit der Umbruchsstimmung in Europa an.³⁴

2.2. Die Revolution 1848 im Österreichischen Reich bis 1867

Am 13. März 1848 gipfelte die Revolte in einem gewaltsamen Eindringen in das niederösterreichische Landhaus durch das Volk, um die Ständevertreter zur Übergabe von Petitionen an den Kaiser zu zwingen.³⁵

Die Arbeiter aus den Vorstädten, die ihre Arbeit bereits niedergelegt hatten, schlossen sich den entstandenen Kämpfen an. Diese Ereignisse führten dazu, dass Fürst Metternich zurücktreten musste und eine Nationalgarde gebildet werden musste, um die Ausschreitungen einzudämmen. Die Zensur wurde ebenfalls aufgehoben.³⁶

Einer der ersten Erfolge der Aufstände von 1848 war die Einberufung der Stände um eine „Konstitution des Vaterlandes“ zu erstellen. Ferdinand der I. wollte das Ende dieser Versammlung allerdings nicht abwarten und erließ bereits am 25. April 1848 eine „Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates“.

2.2.1. Frauenvereine in der Märzrevolution 1848

Nachdem sich bereits Frauen in anderen Ländern für Ihre Rechte eingesetzt hatten, begannen sich nun auch die Frauen in der Habsburgermonarchie in den Revolutionsmonaten von 1848 gegen die damalige Rechtssituation zu wehren.³⁷

Am 23. August 1848 gingen Frauen erstmal auf die Straße um zu demonstrieren, diese Demonstration wurde gegen die frauenfeindliche Lohnpolitik veranstaltet. Sie wurde sofort von der Nationalgarde beendet. Nach diesem Scheitern wurde zwei Tage danach ein erneuter Versuch gestartet gegen dieses Unrecht zu protestieren, aber auch dieser Versuch wurde abermals von der Nationalgarde blutig zerschossen. Man spricht von diesem Ereignis auch als die „Praterschlacht“.³⁸

Wegen dieses Ereignisses bildete Karoline von Perin- Gradenstein am 28. August 1848, den ersten österreichischen Frauenverein namens „Wiener Demokratischer Frauenverein“.³⁹

³⁴ Walter, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1500 – 1955 (1972) 161.

³⁵ Labugger, Die historische Entwicklung des Vereinsrechts in Österreich (1993) 73

³⁶ Labugger, Die historische Entwicklung des Vereinsrechts in Österreich (1993) 73.

³⁷ Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919 bis 1933 (1995) 30.

³⁸ Dinter, Ein Ziel, getrennte Wege – Frauenstimmrechtsbewegungen in Österreich, in Hentilä/Schug, Von heute an für alle! Hundert Jahre Frauenwahlrecht (2006) 72.

³⁹ Dinter, Ein Ziel, getrennte Wege – Frauenstimmrechtsbewegungen in Österreich (2006) 72.

Dieser engagierte sich für die soziale Gleichberechtigung und half den Opfern der „Praterschlacht“.⁴⁰

Es wurde angenommen, dass der Verein für die untere Frauenschicht keine relevante Organisationsform war, da die Sitzungen immer um 10h vormittags stattfanden und zu dieser Zeit das arbeitende Volk nicht teilnehmen konnte.⁴¹

Perin-Gradenstein hielt in den Statuten des Vereines fest, dass Frauen als wirkende und unterstützende Mitglieder eintreten durften, Männer jedoch lediglich als unterstützende. Dieses Statut gründete sich aus Statuten anderer Vereine, in denen Frauen nur unterstützend aber niemals wirkende Mitglieder sein durften.⁴²

In einem anderen Paragraphen wurde festgehalten, dass Männer nur ausnahmsweise als Ehrenmitglieder an Sitzungen teilnehmen durften, weibliche Unterstützer aber immer ohne besonderen Grund teilnehmen konnten. Diese Tatsache führte unter der männlichen Bevölkerung zu großer Empörung⁴³

Zudem machte sich der „Demokratische Frauenverein“ zur Aufgabe, weitere Zweigstellen im ganzen Land auszubauen, mit Sitz des Zentralvereines in Wien.⁴⁴

Ein wesentlicher Auftritt des Vereines war die stille Trauerdemonstration auf der Totenfeier der ums Leben gekommenen Menschen bei der „Praterschlacht“ im August 1848.⁴⁵

Durch die damals bürgerlich-liberale Revolution fanden die Forderungen des Vereins kein Gehör und daher wurde er im Oktober 1848 wieder aufgelöst.⁴⁶

Frauen durften sich 1848, außer in der liberalen Zeit, nicht vereinsrechtlich politisch engagieren. Aufgrund der geschlechtsneutralen Formulierung im Recht auf die Gründung freier Vereine der Aprilverfassung von 1848, mussten Frauen bei der Vereinsgründung selbst darauf achten dem geltenden Recht zu entsprechen.⁴⁷

Nach den skandalreichen Ereignissen des „Demokratischen Frauenvereins“, nutzte die katholische Kirche den Gegenwind der Emanzipation und gründete noch 1848 den „Ersten konstitutionell- monarchischen Frauenverein“. Dieser machte sich die „Verteilung von Handarbeiten“ sowie die Verbesserung der Kindererziehung zur Aufgabe. Ihren Ansichten nach sollten sich nur Männer um politische Themen kümmern. Generell war der „Erste

⁴⁰ Dinter, Ein Ziel, getrennte Wege – Frauenstimmrechtsbewegungen in Österreich (2006) 72.

⁴¹ Hauch, Frau Biedermeier auf den Barrikaden. Frauenleben in der Wiener Revolution 1848 (1990) 147.

⁴² Hauch, Frau Biedermeier auf den Barrikaden. Frauenleben in der Wiener Revolution 1848 (1990) 148.

⁴³ Hauch, Frau Biedermeier auf den Barrikaden. Frauenleben in der Wiener Revolution 1848 (1990) 148.

⁴⁴ Hauch, Frau Biedermeier auf den Barrikaden. Frauenleben in der Wiener Revolution 1848 (1990) 149.

⁴⁵ Hauch, Frau Biedermeier auf den Barrikaden. Frauenleben in der Wiener Revolution 1848 (1990) 152.

⁴⁶ Dinter, Ein Ziel, getrennte Wege – Frauenstimmrechtsbewegungen in Österreich (2006) 72.

⁴⁷ Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919 bis 1933 (1995) 38.

konstitutionell- monarchische Frauenverein“ gegen die Bestrebung nach geschlechterspezifischer Gleichheit.⁴⁸

2.2.2. Pillersdorf'sche Verfassung

In der von Innenminister Pillersdorf entwickelten Verfassung wurde dem Petitionsrecht und dem Vereinsbildungsrecht große Beachtung geschenkt, da diese Rechte allen Bürgern uneingeschränkt zugestanden werden sollten. Der geplante Grundrechtskatalog der Pillersdorf'schen Verfassung sollte die im ABGB gewährten Grundrechte wesentlich erweitern.⁴⁹

So wurde in dem Entwurf von Pillersdorf bereits auf „*ein Pressegesetz (§19), ein Vereinsgesetz (§22), ein Gesetz über die Glaubensfreiheit (§27), ein Gesetz über die Schwurgerichte (§29), ein endgültiges Wahlgesetz (§38) ...*“⁵⁰ Rücksicht genommen. Dies zeigt einen weiteren Versuch, die Grundrechte der Bürger weiter auszubauen und bereits jedermann die Möglichkeit einzuräumen ohne kaiserlichen Einfluss Vereine gründen zu können, wie in §22 ausgeführt: „*Das Petitionsrecht und das Recht zur Bildung von Vereinen steht allen Staatsbürgern zu. Besondere Gesetze werden die Ausübung dieser Rechte regeln.*“⁵¹

Der Reichstag der erstmals im Juli 1848 in Wien zusammentraf, musste nach dem Oktoberaufstand in Wien in die Provinzstadt Kremsier (Kromeriz) übersiedeln.

2.2.3. Kremsierer Entwurf

Dort entstand der „Kremsierer Entwurf“, welcher ebenfalls jedem Bürger großzügige Grundrechte einräumen sollte. Der Entwurf war bereits sehr gut durchdacht und enthielt erstmals die Formulierung „Alle Staatsgewalten gehen vom Volke aus...“ im §1 der Grundrechte.

In der Endfassung müssen allerdings viele der Formulierungen dann doch geändert werden. Der Entwurf fußt auf dem Boden der Volkssouveränität und ist somit reifer als die Verfassung von 1848. Ebenso wird mit einem Prinzip der Verfassung 1848 gebrochen und der Föderalismus als Kern der Lösung des Nationalitätenproblems herangezogen.

⁴⁸ Hauch, Frau Biedermeier auf den Barrikaden. Frauenleben in der Wiener Revolution 1848 (1990) 166.

⁴⁹ Brändle/Schnetzer, Das österreichische Vereinsrecht (2002) 26.

⁵⁰ Walter, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1500 – 1955 (1972) 150.

⁵¹ §22 Pillersdorfsche Verfassung, abgedruckt in Hartung, Die Entwicklung der Menschen- und Bürgerrechte von 1776 bis zur Gegenwart, 2.Auflage (1954) 50.

Der Kremsierer Entwurf war ebenso wie die Verfassung 1848 als Gesamtstaatsverfassung gedacht.⁵²

Eine Besonderheit des Kremsierer Entwurfs war die begriffliche Trennung von Verein und Versammlung. Der wichtigste Punkt ist die zeitliche Begrenzung einer Versammlung und die zeitliche Unbegrenztheit des Vereins.

Der §9 des Grundrechtskatalogs garantiert das freie Versammlungsrecht, welches nur in Fällen von Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit beschränkt werden durfte.⁵³

Im §10 wird festgehalten: *„Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, ohne alle behördliche Bewilligung Vereine zu bilden, insoferne Zwecke und Mittel der Vereinigung weder rechtswidrig noch staatsgefährlich sind. Die Regelung dieses Rechts darf nur durch ein Gesetz geschehen.“*⁵⁴

Diese fortschrittliche Bestimmung sah bereits keine Konzessionierung mehr für Vereine vor.⁵⁵

2.2.4. Konterrevolution

Im Zuge der konterrevolutionären Maßnahmen erfolgte allerdings bereits am 6. Dezember 1848 ein Rückschritt zum vormärzlichen Konzessionssystem, welches die Gründung von Vereinen erst nach kaiserlicher Freigabe und nur im beschränkten Maße via Konzession genehmigte.

Der Runderlass des Ministeriums für Inneres an sämtliche Statthalter wies die behördliche Auflösung von demokratischen Vereinen sowie von Arbeiterklubs an.⁵⁶

*„Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 1848,
an alle Länderchefs,
wodurch die Auflösung aller demokratischen und Arbeiter-Klubbs, aufgetragen wird.*

So wie alle politischen Rechte der Staatsbürger in allen, selbst den freiesten Staaten ihre Begränzung in dem Principe des Staates finden, so auch das Recht, Vereine zu bilden.

Vereine, welche Zwecke verfolgen, die geradezu gegen die Grundpfeiler eines gegebenen Staates, gegen seine Verfassung, gegen die Sicherheit des Lebens und des Eigenthumes der einzelnen Bürger, für deren Erhaltung der Staat zu sorgen verpflichtet ist, ankämpfen und sie vollziehende Gewalt im Staate, welche den Beruf und die Pflicht hat, den Gesetzen überhaupt,

⁵² Brauneder/Lachmayer, Österreichische Verfassungsgeschichte (1989) 117 – 119.

⁵³ Labugger, Die historische Entwicklung des Vereinsrechts in Österreich (1993) 77.

⁵⁴ Labugger, Die historische Entwicklung des Vereinsrechts in Österreich (1993) 78.

⁵⁵ Labugger, Die historische Entwicklung des Vereinsrechts in Österreich (1993) 78.

⁵⁶ Kammerhofer, Das politische Vereinswesen und der deutschösterreichische Liberalismus in Zisleithanien von 1867 bis 1879 (1986) 20.

insbesondere aber den Verfassungsgrundsätzen allgemeine Achtung und Geltung zu verschaffen, würde sich der unverantwortlichen Pflichtverletzungen dem Throne und dem Volke gegenüber schuldig machen, und einen Beweis ihrer Unfähigkeit oder Unwürdigkeit zu regieren geben, wenn sie Vereine dulden und in Wirksamkeit bestehen ließe, die statt der Entwicklung eines freien constitutionellen Bodens, statt ihrer Mitwirkung zur Festigung der Staatsprincipe - die herbeiführung anarchischer Zustände, den Umsturz der gesetzlichen Ordnung und den Bürgerkrieg zur Aufgabe machen. Zu Vereinen dieser Art gehören die sogenannten demokratischen Clubbs, und in so mancher Art das beklagenswertheste Unheil angestiftet haben.

Es ist der höchste Zeit, diesen, den Grundsätzen eines geregelten Staates eben so sehr als den Gesetzen der Vernunft selbst widersprechenden Vereine ein Ende zu machen. Ich trage daher sämmtlichen Herren Länderchefs auf, unverzüglich dieses Schreibens alle im Gouvernements Bezirke befindlichen demokratischen Vereine aufzulösen, und mit aller Strenge darauf zu sehen, daß diese Vereine unter seinem Vorwande, und in keiner Weise ihre Wirksamkeit fortsetzen, oder sich unter anderen Namen neu constituieren, und ihre Zwecke noch, wie vor verfolgen, oder gar in geheimen Clubbs thätig zu sein fortfahren. Ueber den genauen Vollzug dieser Verfügung ist mir auf das Schleunigste Bericht zu erstatten, und zugleich anzuzeigen, an welchen Orten diese Vereine bestanden haben, und wann ihre Auflösung erfolgt ist.“⁵⁷

Die Begründung hierfür war, „daß sich die Regierung als unfähig erweisen würde, wenn sie Vereine duldet, die statt ihrer Mitwirkung zur Festigung der Staatsführung, die Herbeiführung von anarchischen Zuständen und den Umsturz der Ordnung hervorrufen könnten.“⁵⁸

Es ist somit klar zu erkennen in welche Richtung sich die Regierung bewegen wollte und dass die zugestandenen Rechte langsam wieder rückgängig gemacht werden sollten.

Am 4. März 1849 wurde trotz der Abneigung der Regierung die Märzverfassung sowie ein Grundrechtspatent erlassen.⁵⁹

Diese Verfassung fußte zwar auf dem Kremsierer Entwurf, wurde allerdings so abgeändert, dass die absolutistischen Züge wieder in den Vordergrund traten. Lediglich die Rechte, die sich aus der Reichseinheit ableiten ließen, wie etwa die Freizügigkeit der Person und des Vermögens, sowie die Aufhebung des Untertänigkeits- und Hörigkeitsverbandes wurden für das gesamte Reich manifestiert. Weiterführende Rechte wie die Vereins-, Presse-, Versammlungs-, Religions- und Redefreiheit wurden dagegen nur in Zisleithanien eingeführt.

⁵⁷ 10.Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 1848, 13-14.

⁵⁸ Labugger, Die historische Entwicklung des Vereinsrechts in Österreich (1993)17.

⁵⁹ Kaiserliches Patent vom 4. März 1849, RGBI 151.

Da es möglich war, zum ersten Mal bei Verletzung dieser Rechte ein „Reichsgericht“ anzurufen, waren dies somit bereits subjektive Rechte.⁶⁰

Es ist eindeutig ausgeführt, dass in der Märzverfassung der Schritt zum Absolutismus gemacht wurde, da in §7 festgehalten wird: *„Die Österreichischen Staatsbürger haben das Recht sich zu versammeln und Vereine zu bilden, in soferne Zweck, Mittel oder Art und Weise der Versammlung oder Vereinigung weder rechtswidrig noch staatsgefährlich sind. Die Ausübung dieses Rechts, so wie die Bedingungen, unter welchen Gesellschaftsrechte erworben, ausgeübt oder verloren werden, bestimmt das Gesetz“*⁶¹

Dieses erwähnte Gesetz ergeht gesondert am 17. März 1849 als kaiserliches Patent und regelt insbesondere die zeitlichen Meldepflichten für die Gründung von Vereinen und legt fest, dass nichtpolitische Vereine die keine Gewinnorientierung vorweisen, keiner Genehmigung bedürfen.

Politische oder Gewinnorientierte Vereine jedoch müssen 14 Tage vor Ihrer geplanten Gründung dem Gemeindevorstand gemeldet werden.

Weiters wurde geregelt, dass Frauen und Minderjährige weder Teilnehmer noch Mitglieder von Vereinen sein dürfen. Ebenso wurde das Tragen von Vereinsabzeichen verboten.⁶²

2.2.5. Frauenvereine von 1849 bis 1866

Auch der Kremsier Verfassungsentwurf von 1849, sowie auch später das Staatsgrundgesetz verbot weiterhin, dass Frauen an politischen Vereinen teilnehmen.⁶³

Am 17. Mai 1849 wurde beiden Geschlechtern das Gemeindewahlrecht erteilt, dieses stellte sich aber bei genauerem Hinsehen nicht als ebenbürtiges Recht dar. Frauen durften bei den Wahlen ihre Stimmen nicht persönlich abgeben, sondern nur durch Ehemännern oder bevollmächtigte Vertreter.⁶⁴ Mit dieser Aktion versuchte man Frauen weiter politisch unsichtbar zu lassen.⁶⁵

⁶⁰ Labugger, Die historische Entwicklung des Vereinsrechts in Österreich (1993) 78.

⁶¹ Kaiserliches Patent vom 4. März 1849, RGBl 151.

⁶² Kaiserliches Patent vom 17. März 1849, RGBl. 171.

⁶³ Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919 bis 1933 (1995) 39.

⁶⁴ Bader-Zaar, Bürgerrechte und Geschlecht. Zur Frage der politischen Gleichberechtigung von Frauen in Österreich 1848-1918, in Gerhard, Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart (1997) 548.

⁶⁵ Bader-Zaar, Bürgerrechte und Geschlecht. Zur Frage der politischen Gleichberechtigung von Frauen in Österreich 1848-1918 (1997) 548.

2.2.6. Neoabsolutismus

Da sich die Wogen der Revolution aus dem Jahre 1848 langsam glätteten, wurde sukzessive daran gearbeitet, die Machtverhältnisse wieder zugunsten des Absolutismus auszurichten.

Der Weg, der mit der Märzverfassung beschritten wurde, fand schließlich am 31. Dezember 1851 im Silvesterpatent sein Ende.⁶⁶

Die Märzverfassung wurde dadurch abgelöst und der Absolutismus wurde wiedereingeführt. Ebenso wurden die Grundrechte wieder außer Kraft gesetzt.⁶⁷ Es wurde der Zugang zu der Gewährung von Grundrechten dahingehend verändert, dass es keinen Grundrechtskatalog mehr geben sollte, nach dem dann Gesetze ausgestaltet werden. Vielmehr sollten einzeln erlassene Gesetze inhaltlich ein Grundrecht umfassen.⁶⁸

Die nachfolgende Epoche des Neoabsolutismus führte zwar zu einem Aufschwung der Konjunktur, hatte allerdings ebenfalls zur Folge, dass aufgrund der ausgestalteten „progressiven Diktatur“, das Vereinswesen erneut eingeschränkt wurde. Die entstandenen politischen Vereine wurden erneut untersagt und die Bildung neuer Vereine unterlag erneut einer Behörde, deren Bewilligung für die Einrichtung notwendig war. Die Schwerpunkte der Vereine verlagerte sich daraufhin wiederum auf kulturelle und wirtschaftliche Organisationen.⁶⁹

Die Rückkehr zum Absolutismus wurde in weiterer Folge durch das Vereinspatent vom 26. November 1852 verstärkt. Hier wurde der Status quo ante der 1848er Bewegung wiederhergestellt. Das Konzessionssystem wurde erneut für nahezu alle gesellschaftlichen Vereine installiert.⁷⁰

§3 des Vereinspatents von 1852 regelt im RGBL. 253 klar das Verbot von Vereinen zu einem politischen Zweck.⁷¹

1852 wurde das kaiserlichen Patent für Vereine erlassen. Nach diesem engagierten sich Frauen überwiegend in katholischen Wohltätigkeitsvereinen. Aber auch diese Vereinstätigkeit musste von der Staatsverwaltung bewilligt werden. Dies bewirkte, dass Frauen in die

⁶⁶ Brändle/Schnitzer, Das österreichische Vereinsrecht (2002) 26.

⁶⁷ Brändle/Schnitzer, Das österreichische Vereinsrecht (2002) 26.

⁶⁸ Labugger, Die historische Entwicklung des Vereinsrechts in Österreich (1993) 79.

⁶⁹ Harich, Die historische Entwicklung der Nonprofit-Organisationen am Beispiel des österreichischen Vereinswesens, in Die Entwicklung des Vereinswesens in Österreich unter besonderer Berücksichtigung des Aspekte Elitenrekrutierung und Ehrenamt (2002) 46 – 47.

⁷⁰ Kammerhofer, Das politische Vereinswesen und der deutschösterreichische Liberalismus in Zisleithanien von 1867 bis 1879 (1986) 22.

⁷¹ §3 Vereinspatent 1852.

Öffentlichkeit gestellt werden konnten, ohne aus der Rolle des damaligen Geschlechterbildes zu fallen.⁷²

2.2.7. Vom Neoabsolutismus zum Staatsgrundgesetz

Der von Franz Joseph wiederbelebte Absolutismus musste allerdings sehr viele Misserfolge hinnehmen, sowohl auf militärischer, wirtschaftlicher als auch auf politischer Ebene.

Der Kaiser sah sich gezwungen am 20. Oktober 1860 mittels Diplom zum Konstitutionalismus zurückzukehren. Ungarn und Böhmen verweigerten allerdings diese Verfassung und auch Zisleithanien äußerte seinen Unmut darüber, da wesentliche Grundrechte in dem Oktoberdiplom fehlten.⁷³

Das wenig später nachgereichte „Februarpatent“ des Kaisers enthielt ebenso wenig wesentliche Bestimmungen über die Grundrechte.

Die anhaltend schlechte Stimmung in Teilen des damaligen Österreichischen Reichs führte dazu, dass der Kaiser am 20. September 1865 mit dem „Sistierungspatent“ die Reichsvertretung entmachtete und der Krone wieder die Entscheidungsmacht übertrug. Der Kaiser wollte die so gewonnene Entscheidungsfreiheit dafür nutzen Verhandlungen mit allen Beteiligten zu führen, um so eine gesetzliche Grundlage zu schaffen die das kaiserliche Reich wieder in seinen Grundfesten stärken sollte. Dies geschah durch das Vereinsrecht am 15. November 1867, sowie durch das Staatsgrundgesetz, welches nur wenig später beschlossen wurde.⁷⁴

2.2.8. Relevante Vereine der Epoche 1848 bis 1867

Da es die diversen Veränderungen im Vereinsrecht und in den Grundgesetzen in dieser Zeit den Menschen sehr schwer machten ihrem Willen nach einem Zusammenschluss im Sinne eines Vereins nachzukommen, wurden trotz der widrigen Bedingungen immer wieder Versuche unternommen, verschiedene Formen der Vereine zu gründen und zu betreiben. Nachfolgend werden einige für diese Epoche relevanten Vereinsgruppen angeführt.

Die Kirche erhielt unter allen Vereinen jedenfalls immer eine Sonderstellung, da der Bezug zur Krone nicht von der Hand zu weisen war und die Annahme galt, dass die Kirche ohnehin nur in humanitärer Absicht handle. Daher wurde der Kirche die Sonderstellung zugestanden,

⁷² Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919 bis 1933 (1995) 39.

⁷³ Brändle/Schnetzer, Das österreichische Vereinsrecht (2002) 27.

⁷⁴ Brändle/Schnetzer, Das österreichische Vereinsrecht (2002) 27.

die eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Kirchen anderer Länder ermöglichte. Weiters wurde dem Klerus die Möglichkeit eingeräumt, sich beim Kaiser rechtlichen Beistand einzuholen, was die Stellung der Kirche als Verein natürlich festigte und keineswegs einer Säkularisierung zuträglich war. Teilweise wurde die Kirche explizit aus Vereinsbeschränkungen ausgenommen.⁷⁵

Den Arbeitervereinen räumte man diese Rechte nicht ein. Sie mussten aufgrund von hoher Arbeitslosigkeit und schlechter Organisation immer wieder reorganisiert werden und auch die Erlasse und Wiedereinführung des Konzessionssystems machten es den Arbeitern durchwegs schwer, sich in Vereinen zu organisieren.⁷⁶

2.2.8.1 Quantitative Übersicht der Vereine um 1856

Mehr als die Hälfte der damals erfassten über 6.000 Vereine waren „Religiösen und Cultusvereine“. Diese waren mengenmäßig so verteilt, dass auffällt, dass das damalige Gebiet um Österreich die wenigsten dieser Vereine beheimatete und die meisten im Großraum um Venedig angesiedelt waren. Auch innerhalb Österreichs gab es noch einmal eine große mengenmäßige Differenzierung, da außer in der Steiermark und Salzburg, die Zahl der registrierten Vereine dieser Art verschwindend gering waren. Im Ost-West Verlauf fällt auf, dass sich im westlichen Teil Österreichs vermehrt die „Religiösen und Cultusvereine“ sowie „Geselligkeitsvereine“ durchsetzten, während gegen Osten die Zahl der karitativen Vereine stetig zunahm. Es handelt sich hierbei in der Regel um Kranken- und Unterstützungsvereine, sowie Wohltätigkeits- und Versorgungsorganisationen. In Wien waren die sozial, sowie karitativ tätigen Vereine am stärksten vertreten. Niederösterreich hatte damals einen anderen Schwerpunkt und die meisten dort gegründeten Vereine waren Versicherungsanstalten.⁷⁷

Die noch nicht sehr stark entwickelte Bildung von Interessensvertretungen diverser Berufsgruppen nahm allerdings bereits damals konkrete Formen an. So entstand bereits damals die Handelskammer, welche wie viele andere ihrer Nachfolger bereits eine Zwangsmitgliedschaft ihrer Standesvertreter vorsah. Auch in der Landwirtschaft wurden

⁷⁵ *Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte unter Einschluss sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Grundzüge; von den Anfängen bis zur Gegenwart (2008) 232.

⁷⁶ *Labugger*, Die historische Entwicklung des Vereinsrechts in Österreich (1993) 92.

⁷⁷ *Harich*, Die historische Entwicklung der Nonprofit-Organisationen am Beispiel des österreichischen Vereinswesens (2002) 47 – 50.

bereits Zusammenschlüsse in Vereinen durchgeführt, wie etwa Lagerhausgesellschaften oder Kreditunternehmen.⁷⁸

⁷⁸ *Harich*, Die historische Entwicklung der Nonprofit-Organisationen am Beispiel des österreichischen Vereinswesens (2002) 47 – 50.

	Wien	Land unter der Enns	Land ob der Enns	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Tirol und Vorarlberg	~Heutiges Österreich	Böhmen	Venedig	Andere ehem. österreichische Gebiete	Summe
Religiöse und Cultusvereine	16	2	8	203	79	0	1	309	105	974	2149	3.537
Kranken-Unterstützungsvereine	79	59	37	6	20	0	19	220	55	9	75	359
Leichenvereine	41	49	17	0	4	1	1	113	76	0	160	349
Wohltätigkeitsvereine	23	2	4	3	9	1	10	52	28	5	73	158
Versorgungsvereine	31	4	1	0	3	2	4	45	25	10	34	114
Spar- und Consumvereine	1	0	0	0	0	0	3	4	3	0	5	12
Sparcassen	1	5	3	1	2	1	7	20	4	8	56	88
Versicherungsanstalten	2	42	3	1	1	0	13	62	13	1	44	120
Vereine zu Förderung der Bildung unter den arbeitenden Classen	7	2	1	0	0	1	7	18	8	7	25	58
Vereine zur Belebung und Ermunterung der Land- und Forstwirtschaft	5	0	2	1	4	1	3	16	9	5	42	72
Vereine zur Belebung des Gewerbefleißes, des Handels und von Industrieunternehmungen	17	0	2	2	3	2	3	30	15	10	98	153
Vereine zur Förderung der Künste und Wissenschaften	15	0	3	3	2	1	6	30	16	17	48	111
Vereine zur Förderung des geselligen Vergnügens	8	28	23	13	21	7	44	144	80	129	445	798
Diverse andere	42	13	13	3	9	5	22	107	29	12	136	284
Summe	288	206	117	237	157	22	143	1.170	466	1.187	3.390	6.213

Tabelle 1: Die privaten Vereine in Österreich um 1856⁷⁹

⁷⁹ Harich, Die historische Entwicklung der Nonprofit-Organisationen am Beispiel des österreichischen Vereinswesens (2002) 49.

2.2.8.2 Arbeitervereine

Während der Revolutionsphase von März bis Oktober 1848 erschien das arbeiterfreundliche Tagblatt „Die Constitution“. Diese Zeitung hatte eine sehr hohe Auflage und führte im Mai 1848 zu dem Aufruf an die Arbeiter sich in einem Verein zu organisieren. Dies führte zur Bildung des „Ersten Allgemeinen Arbeitervereins“ in einem Gasthaus in Wien. Dieser Verein zählte in kurzer Zeit über 2000 Mitglieder, er hatte es sich als Ziel gesetzt, politisch aktiv zu werden und die Arbeiterrechte einzufordern, sowie zu versuchen, die Rechte und Freiheiten der Arbeiter auch im Gesetz zu verankern. Es wurden in diesem Verein auch andere nicht politische Tätigkeiten praktiziert, etwa der Unterricht im Tanzen, Gesang, Turnen, etc.

Überwiegend waren die Mitglieder Handwerksgesellen, die zur besseren Wahrnehmung in der Gesellschaft ein weißes, am Hut getragenes Blechschild mit einem Bienenkorb als Vereinszeichen etablierten. Auch die Wiener Fabrikarbeiter sammelten sich im „Radikalen Liberalen Verein“ mit einem ähnlichen Leistungsangebot wie der erste allgemeine Arbeiterverein. Mit dem Angriff auf Wien am 28. Oktober 1848 wurden diese Vereine allerdings allesamt aufgelöst und zerschlagen. Im weiteren Verlauf der Revolution bildeten sich zwar immer wieder Arbeiterzeitschriften um den Funken der Revolution auch bei den Arbeitern am Glimmen zu halten, allerdings verschwanden diese Zeitungen auch wieder sehr rasch aus dem Alltag. Unter der damaligen kaiserlichen Führung wurde bis 1867 jeder Versuch der Arbeiter, sich wieder in Vereinen zu organisieren kategorisch abgewendet und zerschlagen. Somit hielt man das Proletariat klein und verhinderte weitere Unruhen. Diese Unterdrückung führte allerdings dazu, dass die Arbeiter 1867 ein wesentlicher Grund waren, um die Regierung zum Reichsgrundgesetz zu bewegen.⁸⁰

2.2.8.3 Politische Vereine

Ebenso wurden politische Vereine zunehmend verhindert, da von Ihnen die Gefahr ausging, Unruhen zu verursachen und die Krone zu unterwandern. Diverse Erlässe sorgten dafür, dass die Gründung solcher Vereine erst von den zuständigen Behörden genehmigt werden musste, es allerdings im Ermessen der Behörde lag festzustellen, ob es sich um eine politisch motivierte Vereinigung handelte.⁸¹

⁸⁰ Baron, Der Beginn: die Anfänge der Arbeiterbildungsvereine in Oberösterreich (1971) 32-34.

⁸¹ Labugger, Die historische Entwicklung des Vereinsrechts in Österreich (1993) 94.

In der Zeit des Neoabsolutismus wurden wieder Wege gesucht, um den politischen Einfluss von Vereinen so gering wie möglich zu halten. Aus diesem Grund wurde bereits 1849 erlassen, dass es eine Trennung zwischen politischen und nicht politischen Vereinen gibt, wobei die Definition von „politisch“ hier nicht getroffen wurde. Somit unterlag die Genehmigung eines Vereins wieder der Willkür des Staates und der Auslegung der Statuten durch die Behörde.⁸²

Als Beispiel sei hier der, Ende 1849 in Salzburg gegründete, „Rupertusverein“ genannt, der *„sich u. a. der „Belehrung und Kräftigung des kirchlichen Sinns der Bevölkerung“ und der tätigen Nächstenliebe (wie Jugenderziehung, Hilfe für Verwahrloste, Lehrlinge und Dienstboten etc.) verschrieben hatte“*⁸³

Dieser Verein sah sich selbst als unpolitisch an und wurde dennoch von den Behörden als politisch eingestuft. Diese Einstufung hatte zur Folge, dass der Verein seine Statuten ändern musste.

Das Vorgehen des Staates in Bezug auf die Genehmigung und Kontrolle von Vereinen zielte in dieser Zeit ganz klar darauf ab, politische Vereine zu unterbinden und so den Einfluss der Krone nicht zu untergraben. Auch im Jahre 1852 wurde im Vereinspatent 1852 ganz klar geregelt: *„Die Bildung von Vereinen, welche sich Zwecke vorsetzen, die in dem Bereich der Gesetzgebung oder der öffentlichen Verwaltung fallen, ist untersagt.“*⁸⁴

Da der Wunsch zu Versammlung in Vereinen auf unbestimmte Zeit in der Bevölkerung allerdings groß war und man eben auch bei politischen Entscheidungen ein Mitgestaltungsrecht haben wollte, führte das Verbot von politischen Vereinen dazu, dass die Vereinsmitglieder immer einfallsreicher handeln mussten, um eine Auflösung oder Bestrafung zu verhindern. So war es in den Jahren des Neoabsolutismus durchaus üblich, sich bei der Ausgestaltung der Vereinsstatuten möglichst zu bemühen die Vereinstätigkeit in das Feld des „unpolitischen“ Vereins zu verlagern, um bei den Behörden nicht den Eindruck zu erwecken doch eine politische Einflussnahme vorzuhaben.⁸⁵

„Wenn man in Juristenvereinen wie dem Juridisch-politischen Leseverein in Wien jüngst erlassene Gesetzeswerke besprach oder wenn man in diversen Gewerbevereinen Maßnahmen zur Ankurbelung des Außenhandels diskutierte, so befand man sich sehr wohl auf einem Feld, das „in den Bereich der Gesetzgebung oder der öffentlichen Verwaltung“ fiel. Die

⁸² Urbanitsch, Zum Verhältnis von Staatsmacht, (politischen) Vereinen und Parteien, in: Burz/ Derndarsky/ Drobesh, Brennpunkt Mitteleuropa. Festschrift für Helmut Rumpel zum 65. Geburtstag (2000) 280.

⁸³ Urbanitsch, Zum Verhältnis von Staatsmacht, (politischen) Vereinen und Parteien (2000) 280.

⁸⁴ Kaiserliches Patent vom 26.11.1852, RGBL. Nr 253.

⁸⁵ Urbanitsch, Zum Verhältnis von Staatsmacht, (politischen) Vereinen und Parteien (2000) 281.

Verwaltung mochte sich zwar damit „trösten“, daß es sich bei diesen Erörterungen um eine rein wissenschaftliche Behandlung nationalökonomischer oder juristischer Fragen innerhalb einer engen Vereinsöffentlichkeit handelte, daß keine größere Außenwirkung intendiert war, doch die langfristigen Folgen dieses „Versuches zu einer schleichende, stillschweigenden, gemeinnützigen Unterwanderung“ der bestehend Herrschaftsstruktur“ lassen sich nicht leugnen und waren wohl auch den Zeitgenossen schon bewusst.“⁸⁶

Der Wunsch nach politischer Mitbestimmung war somit ein weiterer Tropfen auf den Mühlen derer, die auf eine Revolution drängten.⁸⁷

2.2.8.4 Frauenvereine

Am schwersten hatten es allerdings die Frauen, die natürlich auch versuchten sich in Vereinen zu organisieren, sei es in Arbeitervereinen oder sonstigen Vereinen. So war es zwischenzeitlich auch in den Strafbestimmungen festgeschrieben, dass die Vorstandsmitglieder Strafen zu entrichten hatten, sobald sie eine Frau als Mitglied aufnahmen. Lediglich Vereine zu „philanthropischen Zwecken“ wurden geduldet.⁸⁸⁸⁹

In den Revolutionsmonaten wurde zwar durch mehrere Frauen versucht auch politische Vereine zu gründen um den Status der Frauen nachhaltig zu verändern. Diese Versuche muss man allerdings als gescheitert ansehen. Die meisten Zusammenschlüsse ernteten nur Spott. Frauenvereine, die Männer explizit ausschlossen, wurden teilweise von der Nationalgarde gestürmt und lächerlich gemacht. Bis zum Jahre 1867 mussten die Frauenvereine ein rein karitatives Dasein fristen und den Frauen selbst war es verboten, bei jedwedem anderen Verein Mitglied zu werden.⁹⁰

⁸⁶ Urbanitsch, Zum Verhältnis von Staatsmacht, (politischen) Vereinen und Parteien (2000) 281.

⁸⁷ Labugger, Die historische Entwicklung des Vereinsrechts in Österreich (1993) 96.

⁸⁸ Labugger, Die historische Entwicklung des Vereinsrechts in Österreich (1993) 96-97.

⁸⁹ §21, Kaiserliches Patent, 17. März 1849 Nr. 171, 225.

⁹⁰ Labugger, Die historische Entwicklung des Vereinsrechts in Österreich (1993) 96.

2.2.8.5 Kirchliche Vereine

Obwohl das Gesetz Sonderbestimmungen für katholische Vereine vorsah, waren auch diese in der damaligen Revolutionszeit nicht davor gefeit, durch Zensur von politischem Handeln abgehalten zu werden. Man hatte zwar Ausnahmen für kirchliche Organisationen vereinbart, allerdings wurde bewusst nicht auf den Begriff „staatsgefährlich“ verzichtet und somit wurde ein besonderes Augenmerk daraufgelegt, ob sich tatsächlich auch jeder Verein daran hielt nicht politisch aktiv zu werden. Für den Wiener Katholikenverein bedeutete dies etwa die Auflösung im Revolutionsjahr, da ein polizeiliches Verbot ausgesprochen wurde. Der Verdacht einer politischen Orientierung wurde dadurch untermauert, dass Unterschiede im Programm und der praktischen Ausführung bestanden. Viele Mitglieder nahmen dieses Vereinsverbot als Anlass zu fliehen, um einer eventuellen Strafverfolgung zu entgehen. Seitens der Kirche übernahmen allmählich andere Vereine die Agenden des Katholikenvereins. Diese Vereine identifizierten sich eher mit der neoabsolutistischen Linie und wurden daher nicht als staatsgefährdend eingestuft.⁹¹

Dies bewegte die Machthaber der Kirche dazu, sich vermehrt um eine engere Zusammenarbeit zwischen der Kirche und dem Staat zu bemühen. Man wollte eben diesen Verboten und Hindernissen entgehen, da die Zeit der Revolution auch an der Kirche nicht spurlos vorübergegangen war und die Kirche in ihrem Einfluss geschwächt wurde. Erst der Neoabsolutismus mit seinem am 18. August 1855 beschlossenen Konkordat zwischen Papst Pius IX und Kaiser Franz Joseph führte zu einer spürbaren Entspannung der Situation der Kirche, da sie dadurch mehr oder weniger zur Gänze von den allgemein gültigen Regeln des Vereinsrechts ausgenommen wurde und somit erneut erstarken konnte.⁹²

2.3. Reichsgrundgesetz 1867

2.3.1. Der Weg zum Reichsgrundgesetz 1867

Der Druck auf Österreich wuchs stetig weiter, da das ungarische Volk mit den bisherigen gesetzlichen Regelungen nicht zufrieden war. Es wurden mehrere Verhandlungsetappen durchgeführt und von Ungarn immer wieder versucht, die Unabhängigkeit zu erlangen.⁹³

⁹¹ Ortwin/Heim, Die katholischen Vereine im deutschsprachigen Österreich 1848 – 1855 (1990) 25ff.

⁹² Labugger, Die historische Entwicklung des Vereinsrechts in Österreich (1993) 91.

⁹³ Walter, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1500 – 1955 (1972) 221-223.

Die Niederlage von 1866 bei der Schlacht von Königgrätz erschütterte den Kaiser in seiner Sicherheit und führte zu einem Ausscheiden Österreichs aus dem deutschen Bund.

Die Gespräche zwischen Ungarn und Österreich gestalteten sich schwierig und die Berater des Kaisers waren noch nicht bereit, Ungarn entgegen zu kommen.

Der Aufstieg des Freiherrn von Beust führte dazu, dass einer der einflussreichsten Minister des Kaisers, Richard Belcredi, einen bedeutenden Antagonisten erhalten hatte.

Dies führte zu einem starken Voranschreiten der Verhandlungen mit Ungarn und der liberalistische Beust kam in engen Kontakt mit dem ungarischen Verhandlungsführer Graf Andrassy. Dieser strebte ein Bündnis mit den deutschen Liberalen an.⁹⁴

Graf Andrassy wurde daraufhin mit der Bildung eines Landtags betraut. Dieser beschloss im Anschluss daran mehrere Gesetze. Der Gesetzesartikel XII: *“über die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen unter der Regierung Seiner Majestät stehenden Ländern obwaltenden Verhältnisse von gemeinsamem Interesse und über den Modus ihrer Behandlung“*⁹⁵ bildete den Kern des nachfolgenden Ausgleichs zwischen dem Königreich Ungarn und dem Hause Habsburg.⁹⁶

Durch diesen Ausgleich bildete Ungarn mit seinen Nebenländern einen eigenen Reichsteil. Dies führte dazu, dass die Verfassung angepasst werden musste. Eigentlich sollte nun durch den Reichsrat die Reichsverfassung 1861, das ungarische Verfassungsrecht, sowie das Oktoberdiplom und das Februarpatent zusammengeführt werden, um eine einheitliche Verfassung zu bilden. Allerdings ergriff der Reichsrat diese Chance, um eine umfassende Verfassungsreform durchzuführen und diese mit der Dezemberverfassung 1867 zu veröffentlichen.⁹⁷

2.3.2. Das Reichsgrundgesetz 1867

Die Dezemberverfassung musste sehr umfangreichen Ansprüchen genügen. Aufgrund der Forderung der Österreichischen Bevölkerung und des Ungarischen Reichstages waren mehrere Punkte vorhanden, die es durch diese umfassende Verwaltungsreform zu bewältigen galt. *„So verlangte eine Reihe von Problemen nach Regelung wie zB die Grundrechte, Gewaltentrennung, das Wahlrecht, Das Nationalitätenproblem etc.“*⁹⁸

⁹⁴ Walter, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1500 – 1955 (1972) 221-223.

⁹⁵ Walter, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1500 – 1955 (1972) 225.

⁹⁶ Walter, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1500 – 1955 (1972) 221-223.

⁹⁷ Labugger, Die historische Entwicklung des Vereinsrechts in Österreich (1993) 101.

⁹⁸ Labugger, Die historische Entwicklung des Vereinsrechts in Österreich (1993) 104.

Die Verfassung von 1867 umfasste nicht eine einheitliche Verfassungsurkunde, sondern mehrere einzelne Gesetze im Verfassungsrang.

„- *StGG über die Reichsvertretung* (RGI. 141)

- *StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger* (RGI. 142)
- *StGG über die Einsetzung eines Reichsgerichtes* (RGI. 143)
- *StGG über die richterliche Gewalt* (RGI. 144)
- *StGG über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt* (RGI. 145)
- „*Delegationsgesetz*“ (RGI. 146), das bestimmt, welche Kompetenzen den Reichsratsländern zu Gunsten einer gemeinsamen Erledigung mit Ungarn entzogen bzw. durch eine solche beschränkt sind („*Pragmatische Angelegenheiten*“ bzw. „*Dualistische Angelegenheiten*“ zufolge des „*Ausgleichs*“: s.u. SS. 170, 185), schließlich das
- *Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit* (RGI. 101).

Die Thronfolge regelt weiterhin die „*Pragmatische Sanktion*“. “⁹⁹

Der liberalistische Einfluss in die Dezemberverfassung schlug sich in der Festlegung der bis heute gültigen Gewaltentrennung (Exekutive, Judikative, Legislative) wieder. Die Unabhängigkeit der Rechtssprechung ebnete den Weg zur Bildung des Verwaltungsgerichtshofes acht Jahre später. Die Verfassungsgerichtsbarkeit wurde durch die Einführung eines Reichsgerichtes geschaffen. Ebenso wurde der Kaiser dazu verpflichtet, bei seinem Regierungsantritt ein eidliches Gelöbnis abzulegen, um¹⁰⁰ „*die Grundgesetze unverbrüchlich zu halten*“¹⁰¹

Das Reichsgrundgesetz 1867 hielt durch die Etablierung des Grundrechtskatalogs mit seinen 20 Artikeln auch Einzug in das bis heute gültige Österreichische Recht. Diese 20 Artikel umfassen einerseits grundlegende Menschenrechte und beschränken andererseits auch den staatlichen Einfluss auf die Wissenschaft und Kultur. Außerdem wurden dadurch den österreichischen Staatsbürgern subjektive politische Rechte eingeräumt, um bei der staatlichen Willensbildung aktiv mitwirken zu können.¹⁰²

Der Passus des StGG „*Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt.*“¹⁰³ hielt bereits 1867 fest, dass jeder österreichische Staatsbürger diese

⁹⁹ Brauneder/Lachmayer, Österreichische Verfassungsgeschichte (1989) 155.

¹⁰⁰ Hye, Das politische System in der Habsburgermonarchie. Konstitutionalismus, Parlamentarismus und politische Partizipation (1998) 140.

¹⁰¹ Hye, Das politische System in der Habsburgermonarchie. Konstitutionalismus, Parlamentarismus und politische Partizipation (1998) 140.

¹⁰² Hye, Das politische System in der Habsburgermonarchie. Konstitutionalismus, Parlamentarismus und politische Partizipation (1998) 141.

¹⁰³ Art.12 StGG 1867, RGI. 142.

Rechte innehatte und durch Anrufung eines Reichsgerichts diese auch als subjektive Rechte durchsetzen konnte. Somit waren nun grundrechtlich auch Frauen nicht mehr von der Teilnahme an Vereinen ausgeschlossen.¹⁰⁴

Obwohl die Dezemberverfassung den Staatsbürgern großzügige Freiheitsrechte einräumte, waren diese nicht grenzenlos. Die vorherrschende Meinung bezog sich nach wie vor auf das Gedeihen des Staates, welches am besten funktioniert, wenn die Bürger ein Höchstmaß an Autonomie und Entfaltungsfreiheit erfuhren. Somit wurden nicht die Interessen des Einzelmenschen in den Vordergrund gestellt, sondern versucht, das weitere Bestehen des Staates zu sichern. Genau hier lag auch die Grenze der Freiheitsrechte, die Existenz des Staates und Weiterbestand seiner inneren Ordnung.¹⁰⁵

Den Wünschen der Ungarn wurde damit nachgegeben und der Doppelmonarchie Österreich-Ungarn stand zunächst nichts mehr im Wege. Die Rechte der Ungarn waren denen der Österreicher gleichgestellt, Kaiser Franz Joseph wurde ungarischer Kaiser und zunächst waren die Gemüter beruhigt und Österreich unabhängig vom Deutschen Staatenbund in seiner Doppelmonarchie neu erstarkt.¹⁰⁶

2.3.3. Grundlegende Änderungen durch das Vereinsgesetz 1867

Obwohl das 1867 erlassene Gesetz die Bildung von Vereinen mittlerweile äußerst liberal behandelte, wurde im endgültigen Gesetz dann doch im §6 festgehalten: *„Wenn der Verein nach seinem Zwecke oder seiner Einrichtung gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich ist, kann die Landesstelle dessen Bildung untersagen.“*¹⁰⁷

Somit wurde auch in dem Gesetz von 1867 der Begriff „staatsgefährlich“ übernommen, ohne ihn näher zu definieren. Das Gesetz sieht zwar die Beschneidung der Willkür der Landesstelle vor, in dem es in den §6,7 und 8 Fristen für das Verbot des Vereins definiert, die Landesstellen verpflichtet eine Begründung für das Verbot zu verlautbaren und auch die Möglichkeit zur „Beschwerde“ beim Ministerium für Inneres festhält, allerdings bleibt die Willkür der Landesstelle und damit des Staates doch noch erhalten.¹⁰⁸

Der Terminus „staatsgefährlich“ führte auch im Abgeordnetenhaus zu angeregten Debatten. Der Abgeordnete Schindler etwa, der ein Befürworter der Verwendung dieses Begriffs war, thematisierte ein für die damalige Zeit sehr wichtiges Problem. Er verwies auf das damals

¹⁰⁴ Art. 3 lit b StGG 1867.

¹⁰⁵ Labugger, Die historische Entwicklung des Vereinsrechts in Österreich (1993) 105.

¹⁰⁶ Labugger, Die historische Entwicklung des Vereinsrechts in Österreich (1993) 105.

¹⁰⁷ §6 RGBL 134, 2.

¹⁰⁸ § 6-8 RGBL 135, 2.

aufgekommene Nationalitätenproblem, dass sich über die gesamte Doppelmonarchie erstreckte. In seinen Augen hatte zwar jede Nationalität das Recht, *„frei in Vereinen ihre Zwecke zu verfolgen (Beifall), und diejenigen Nationen, die, um existieren zu können, die Polizei rufe, die Nationen verdienen ebensowenig respectvolle Berücksichtigung als jene anderen, welche in den Nachbarstaat hinüber laufen und mit der Faust herüber drohen (Beifall links)“*¹⁰⁹

Allerdings war es für ihn wichtig den Begriff „staatsgefährlich“ nicht aus dem Gesetzesentwurf zu streichen, da er der Meinung war, der Begriff sei elastisch genug um als probates Mittel im Kampf der Nationalitäten Verwendung zu finden.¹¹⁰

Es lässt sich somit erkennen, dass hier gegen eine völlige Liberalisierung des Vereinsrechts gearbeitet wurde, da man immer noch Angst davor hatte, dass somit die Vereine einen wesentlichen Einfluss auf die Politik und damit die Lenkung des Staates und seiner Interessen hätten.¹¹¹

Obwohl sich der Abgeordnete Dr. Ferdinand Dinstl kritisch gegenüber dem Gesetzesentwurf äußerte und ihn gerne wieder dem Vereinsausschuß zur Korrektur vorgelegt hätte, überwog dann doch der Geist der Zeit und das Gesetz wurde ebenso verabschiedet. Die Kritik von Dinstl bezog sich nicht ausschließlich auf den Begriff der „Staatsgefährdung“, sondern ging noch einen Schritt weiter und befasste sich auch damit, dass es nach wie vor eine Trennung zwischen politischen und nichtpolitischen Vereinen gab. Er hielt in diesem Kontext fest, *„„die Kraft der Vereinigung, welcher insbesondere das jetzige Jahrhundert so große Schöpfung verdankt, (müsse) von den überflüssigen und lästigen Fesseln“ befreit werden.“*¹¹²

Die PRESSE hielt damals fest, dass es sich trotz des Begriffs „staatsgefährdend“ um einen wesentlichen Fortschritt handelte in Bezug auf die Liberalisierung des Vereinsrechts.¹¹³

Auch wurde das Prinzip der Offenheit gesetzlich erstmals geregelt. Hier war die Überlegung allerdings nicht in einer Überwachung im Sinne eines möglichen Verbots zu suchen. Vielmehr wollte man damit beginnen, die Vereinsstrukturen statistisch zu erfassen. Bis dato war dies nicht gesetzlich geregelt und somit waren statistische Auswertung äußerst aufwendig

¹⁰⁹ Kammerhofer, Das politische Vereinswesen und der deutschösterreichische Liberalismus in Zisleithanien von 1867 bis 1879 (1986) 34.

¹¹⁰ Kammerhofer, Das politische Vereinswesen und der deutschösterreichische Liberalismus in Zisleithanien von 1867 bis 1879 (1986) 34.

¹¹¹ Kammerhofer, Das politische Vereinswesen und der deutschösterreichische Liberalismus in Zisleithanien von 1867 bis 1879 (1986) 32.

¹¹² Kammerhofer, Das politische Vereinswesen und der deutschösterreichische Liberalismus in Zisleithanien von 1867 bis 1879 (1986) 32.

¹¹³ Kammerhofer, Das politische Vereinswesen und der deutschösterreichische Liberalismus in Zisleithanien von 1867 bis 1879 (1986) 36.

und ungenau. Der Gesetzgeber erkannte damals bereits die Wichtigkeit solcher Statistiken, da mit Ihnen der „Zeitgeist“ gut abgebildet werden konnte und aus dem Verhalten des Volkes abgeleitet werden konnte, in welche Richtung sich dessen Bedürfnisse in Zukunft entwickeln könnten. Um Potenzial für Unruhen oder Revolten frühzeitig zu erkennen sollte eben auch die Entwicklung der Vereinsstruktur ausgewertet werden um frühzeitig auf Missstände reagieren zu können.¹¹⁴

Ein weiterer interessanter Aspekt der damaligen Ausgestaltung des Vereinsrechts und der Trennung zwischen politischen und nicht politischen Vereinen war die Tatsache, dass der Gesetzestext keine Definition des Begriffs „Verein“ bietet und somit für zukünftige Entscheidungen viel schwerwiegender sein wird, als damals gedacht wurde.¹¹⁵

Durch den §18 des Vereinsgesetzes war es möglich durch die Behörde Vertreter zu den Vereinsversammlungen zu entsenden um dort die Vereinstätigkeit zu überwachen. Diese durften allerdings nicht aus Mitgliedern rekrutiert werden. Sollten nun die Statuten der Vereine dahingehend ausgerichtet sein, dass sich der Verein nach außen zur Geheimhaltung verpflichtet, so war es nicht möglich solch einem Verein dauerhaften Bestand zu verleihen. Diese Tatsache war maßgeblich dafür verantwortlich, dass sich gerade im Bereich der Logen (Freimaurer, ...) Ungerechtigkeiten ergaben die dem Staat eine De-facto-Möglichkeit einräumten, diesen Vereinen die Zulassung zu entziehen und sie aufzulösen, oder aber Zwang auszuüben um dem Staat eine Überwachungsmöglichkeit zu geben. Die gesetzlich fixierte Möglichkeit des Staates zur Überwachung der Vereinsversammlungen stellt neben einem Eingriff in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit auch einen Einfluss auf die freie demokratische Willensbildung dar. Diese Willensbildung ist allerdings eines der charakteristischen Merkmale eines autonomen Vereins. Dies macht den staatlichen Einfluss auf die Vereine wiederum sehr deutlich und ist zwar eine Abkehr vom klassischen Konzessionssystem, wird von diesem allerdings noch beeinflusst und gewährt dem Staat immer noch maßgebliche Eingriffsmöglichkeiten in die Vereinsfreiheit.¹¹⁶

¹¹⁴ RGBI 134.

¹¹⁵ *Kammerhofer*, Das politische Vereinswesen und der deutschösterreichische Liberalismus in Zisleithanien von 1867 bis 1879 (1986) 31.

¹¹⁶ *Labugger*, Die historische Entwicklung des Vereinsrechts in Österreich (1993) 130.

2.3.4. Auswirkungen des Reichsgrundgesetzes 1867 auf die Vereine

Da im Reichsgrundgesetz nun erstmal das Recht auf die Bildung von Vereinen gesetzlich verankert wurde, änderte sich natürlich auch das Vereinswesen. War es bis dato eher der Willkür und dem Zufall überlassen, ob und wie man sich in Vereinen organisieren konnte oder durfte, so war dies nun relativ klar geregelt und der Großteil der Bevölkerung konnte nun dem Wunsch der freien Vereinsbildung nachkommen.¹¹⁷

Generell ist festzuhalten, dass sich durch das 1867 erlassene Vereinsgesetz eine erstmalige Trennung zwischen ideellem und gewinnorientiertem Verein gab. Für Vereine, die auf Gewinne ausgerichtet waren gilt und galt weiterhin das Vereinspatent von 1852. Weiters galt dieses Gesetz nicht für Sparkassen, Religionsgenossenschaften, geistliche Orden, ... die exakten Ausnahmen sind in den §§ 2 und 3 taxativ aufgezählt.¹¹⁸

Für die Arbeiter bedeutete das neue Gesetz den Startschuss in eine Ära der Zusammenarbeit und der Möglichkeit sich endlich zu organisieren. Bereits 8 Tage nach der Verabschiedung des Vereinsgesetzes wurde der „Arbeiterbildungsverein Wien“ gegründet und akquirierte binnen weniger Wochen tausende Mitglieder. Die Arbeiter kümmerten sich um die Bildung ihrer Mitglieder und übernahmen in weiterer Folge auch Aufgaben wie die Grabpflege der bei den Unruhen verstorbenen Arbeiterkollegen. Da sich der Verein sehr rasch vergrößerte, gewann er auch vermehrt an Einfluss. Da die Mitglieder des Arbeitervereins allerdings auch das Potenzial solch einer Vereinigung für das Proletariat erkannten, dauerte es nicht lange, bis der Verein begann, sich in eine politische Richtung zu entwickeln. Bis 1869 wurden die politischen Aktivitäten verstärkt und bereits zwei Jahre nach der Gründung des Arbeitervereins verschrieb sich dieser in seinem Hauptprogramm dem direkten Wahlrecht. Dies missfiel der Regierung sehr und nachdem im Dezember des Jahres 1869 eine Wahlrechtsdemonstration durchgezogen wurde, wurden die führenden Mitglieder verhaftet und in einem großen Hochverratsprozess zu Kerker bzw. zum Tod verurteilt. 1870 wurde der Verein schließlich gänzlich aufgelöst. Dies war ein herber Rückschlag für die Arbeiterbewegung und es dauerte lange bis sie sich davon erholte.¹¹⁹

Es wurde zwar durch die strengen Auflagen der politischen Vereine versucht dem politischen Einfluss von Vereinen einen Riegel vorzuschieben. Allerdings unterschätzte der Gesetzgeber den Mitbestimmungswillen und den Einfallsreichtum der Bevölkerung. Die Arbeitervereine

¹¹⁷ Baron, Der Beginn. Die Anfänge der Arbeiterbildungsvereine in Oberösterreich (1971) 37ff.

¹¹⁸ Labugger, Die historische Entwicklung des Vereinsrechts in Österreich (1993) 118.

¹¹⁹ Baron, Der Beginn. Die Anfänge der Arbeiterbildungsvereine in Oberösterreich (1971) 37ff.

sind ein gutes Beispiel für das immer wieder aufkeimende politische Interesse der bildungshungrigen Arbeiter.¹²⁰

In der Note vom 2. Juli 1869 des Ministeriums für öffentliche Sicherheit und Landesverteidigung an das Ministerium für Inneres heißt es:

„1. Die Arbeiterbildungsvereine sind bei ihrer Gründung in den Jahren 1867 und 1868 mit Rücksicht auf den statutenmäßigen Vereinszweck der Verbreitung von Bildung und mittels derselben die Förderung der materiellen Interessen der Arbeiter als nicht politische Vereine behandelt worden. Die seitherige Erfahrung zeigt, dass diese Vereine [...] durchgehends den sozialdemokratischen Prinzipien Lassalles huldigen. Diese Prinzipien [...] sind im wesentlichen zweifellos politischer Natur; denn sie stellen die Selbsthilfe – insbesondere durch Gründung von Produktivassoziationen auf Staatskosten –, das allgemeine Wahlrecht und in erster Linie die Gründung der sozialdemokratischen Republik als die auf dem Wege der Agitation anzustrebenden Ziele auf und verfolgen damit unzweifelbar politische Zwecke [...] In diesem Sinne ist bereits [...] die Bildung sozialdemokratischer Arbeitervereine als staatsgefährlich untersagt ... worden [...]“¹²¹

Dies zeigt klar, dass die Zeit für politische Vereine noch nicht gekommen war. Jeder Arbeiterverein der auf diese Weise zerschlagen wurde, musste sich neu formieren und seine Statuten jedes Mal aufs Neue adaptieren, um nicht als „politischer Verein“ erkannt und als „staatsgefährlich“ verboten zu werden.¹²²

Der weibliche Anteil der Bevölkerung war trotz des liberalen Reichsgrundgesetzes am meisten benachteiligt. Obwohl man den Frauen zwar im Laufe der Geschichte bereits mehrfach erlaubt hatte, sich in Vereinen zu organisieren, so war es noch nicht an der Zeit Frauen als gleichrangige Mitglieder in der Gesellschaft anzusehen. So war es zwar mittlerweile kein Problem mehr für Frauen sich in Vereinen zu organisieren, allerdings sollten diese Organisationen dem allgemein gültigen Weltbild entsprechen und sich hauptsächlich karitativen oder hauswirtschaftlichen Tätigkeiten widmen.¹²³

Das Vereinsgesetz von 1867 gestand zwar auch Frauen die gleichen Rechte auf Vereinsfreiheit zu wie ihren männlichen Mitbürgern, allerdings nur in einem kleineren Bereich. Der große Schritt, nämlich die Aufhebung des allgemeinen Verbots von politischen Vereinen, wurde der Frauenbewegung allerdings vorenthalten. Das Vereinsgesetz sieht in

¹²⁰ Baron, Der Beginn. Die Anfänge der Arbeiterbildungsvereine in Oberösterreich (1971) 37ff.

¹²¹ Note des Ministeriums.

¹²² Ribolits, Lernen statt revoltieren?- Zur Paradoxie der Forderung nach Chancengleichheit beim Bildungszugang, S.4 <http://www.homepage.univie.ac.at/erich.ribolits/php/web/m/archive/download/5648> (16.04.2017).

¹²³ Stanek/Bösche, Von der Wohltäterin zur Kämpferin – Frauenvereine bis 1918, in: Forster/Stanek, Frauenleben in Innsbruck. Ein historisches Stadt- und Reisebuch, (2003) 157ff.

seinem §30 eindeutig vor, dass Frauen mit Ausländern und Minderjährigen von der aktiven Teilnahme an politischen Vereinen unter Strafe ausgeschlossen waren.

Offensichtlich war die Zeit noch nicht reif, um dem gesamten Staatsvolk das politische Mitspracherecht zu ermöglichen. Vermutlich suchte der Gesetzgeber damit eine Möglichkeit dem Druck der Bevölkerung nach dem politischen Mitbestimmungsrecht zwar nachzugeben, allerdings unter Ausschluss der weiblichen Bürger, den Einfluss dann doch kleiner zu halten als eingangs durch das neue Gesetz suggeriert.

Die Frauenvereine, die ein politisches Engagement anstrebten, waren damit weiterhin gezwungen, sich unter dem Deckmantel von karitativen Vereinen politisch zu organisieren, natürlich immer der Gefahr ausgesetzt, entdeckt und bestraft zu werden.¹²⁴

2.3.5. Die Vereinsentwicklung von 1867 bis zum Konstitutionalismus 1914

Nach der Änderung des Vereinsgesetzes begann ein reges Sprießen von Vereinen. Die Zahl der registrierten Vereine erhöhte sich über ein zwanzigfaches in den Jahren 1867 – 1914. In den Jahren nach 1867 entstand eine vermehrte Durchmischung der gesellschaftlichen Schichten und so wurden auch die definierten Aufgaben der Vereine erweitert. Eine politische Einflussnahme wurde nun auch durch andere Vereinsformen möglich. Aufgrund des Lobbyismus und der starken Einflussnahme von Vereinen auf anderen Bereiche des Alltags, bekamen nun auch ursprünglich nichtpolitische Vereine eine Möglichkeit des Mitspracherechts. Vereine die ihre Mitglieder förderten und diese in weiterer Folge ein politisches Amt bekleideten, errangen ebenso mehr Ansehen und damit verbunden wiederum auch vermehrt Einfluss auf die Bevölkerung. Das Entstehen von politischen Parteien war ein weiterer wichtiger Einflussfaktor auf die Entwicklung von Vereinen, da diese teilweise als Vorfeldorganisationen dienten und somit den Einfluss einer politischen Partei stärken konnten.¹²⁵

¹²⁴ Stanek/Bösche, Von der Wohltäterin zur Kämpferin – Frauenvereine bis 1918 (2003) 157ff.

¹²⁵ Harich, Die historische Entwicklung der Nonprofit-Organisationen am Beispiel des österreichischen Vereinswesens (2002) 53.

Nachfolgend wird der sprunghafte Anstieg der Vereinsgründungen im Gebiet des heutigen Österreichs sichtbar.¹²⁶

	1867	1880	1899	1910	1913
Spar- und Losankaufsvereine	33	275	3.060	4.912	5.404
Feuerwehrvereine	14	782	2.675	3.638	3.848
Turn- und ähnliche Vereine zur Förderung der körperl. Gewandtheit	46	94	1.356	2.335	2.786
Wohltätigkeitsvereine	137	446	1.320	2.310	2.552
Landwirtschaftliche Vereine	0	119	1.578	2.146	2.369
Fachvereine	0	90	1.040	2.014	2.287
Gesangs- und Musikvereine	207	417	1.298	2.037	2.188
Bildungsverein	71	119	507	1.424	2.119
Casino und Geselligkeitsvereine	75	345	981	1.835	1.957
Sonstige Vereine	14	109	271	976	1.169
Veteranenvereine	0	321	666	1.082	1.152
Krankenunterstützungs- und Leichenbestattungsvereine	506	681	818	985	1.026
Verschönerungs- Anpflanzungsvereine	0	92	461	848	979
Politische Vereine	0	273	489	736	855
Kunstvereine	46	176	241	391	448
Schützenvereine	63	118	244	379	406
Lehrervereine	0	84	171	237	249
Verein zur Förderung von Gewerbe und Handel im allgemeinen	27	58	98	207	236
Pensions- und Altersversorgungsv.	0	64	114	148	158
Stenographenvereine	0	15	63	111	114

¹²⁶ Harich, Die historische Entwicklung der Nonprofit-Organisationen am Beispiel des österreichischen Vereinswesens (2002) 53.

Spar- und Vorschußvereine	41	204	1.580	2.404	0
Sonstige Genossenschaften	0	29	551	1.457	0
Wechselseitige Versicherungsvereine	152	254	356	627	0
Gesellschaft mit beschr. Haftung	0	0	0	589	0
Aktiengesellschaft	69	175	286	434	0
Leseverein	48	111	287	389	0
Konsumverein	16	88	231	272	0
Sparkassenvereine	59	164	48	52	0
Diverse Vereine	23	17	0	24	0
Gesamt	1.647	5.720	20.788	34.999	32.302

Tabelle 2: Vereinsgründungen im Gebiet des heutigen Österreichs von 1867-1913¹²⁷

2.4. Der Konstitutionalismus 1867 -1914

2.4.1. Ende der Revolution

Allgemein lässt sich sagen, dass sich im Zeitalter des Konstitutionalismus vordergründig das Bürgertum als staatstragende Klasse etabliert hat. Die Kirche wird in der Doppelmonarchie Österreich-Ungarn immer mehr die konservative Gegenkraft zum Liberalismus, der zwar durch wirtschaftliche Krisen erschüttert wird, sich allerdings im Kampf um die Säkularisierung nicht aufhalten lässt. Im Bereich der Gesetzgebung finden sich bereits erste sozialdemokratische Elemente und das Elend der Arbeiter in Europa wird immer präsenter. Die Europäisierung der Welt schreitet in Form von Kolonien immer weiter voran. Die Menschen befinden sich in einer Art Aufbruchsstimmung und auch die Künstler erahnen einen baldigen Untergang des bestehenden Gesellschaftssystems.¹²⁸¹²⁹

¹²⁷ Harich, Die historische Entwicklung der Nonprofit-Organisationen am Beispiel des österreichischen Vereinswesens (2002) 53.

¹²⁸ Olechowski, Rechtsgeschichte (2015) 38.

¹²⁹ Kammerhofer, Das politische Vereinswesen und der deutschösterreichische Liberalismus in Zisleithanien von 1867 bis 1879 (1986) 51ff.

2.4.2. Maigesetze 1868

Der aufkeimende Wunsch im Volk nach einer Trennung von Kirche und Staat führte zu der Verabschiedung der sogenannten Maigesetze im Jahre 1868. Im Wesentlichen wurde damit der Abkehr des Konkordats und auch dem Wunsch nach einer Neuregulierung des Eherechts sowie der Stellung der Religionsgemeinschaften Rechnung getragen.¹³⁰

Im Zuge der Maigesetze wird ebenfalls der 1861 geschaffene Staatsrat aufgehoben, welcher alleine vom Monarchen abhängig und damit mit dem nunmehr vorherrschenden konstitutionellen System unvereinbar war.¹³¹

2.4.3. Die Suspendierung der Grundrechte

Durch die Verbindung aus dem Artikel 20 des StGG und dem am 5. Mai 1869, RGrBl. 66, erlassenen Gesetz entstand die Grundlage in einer Krise oder im Kriegsfall die Grundrechte für die Dauer des Konflikts auszusetzen. Es musste dem Reichsrat die vom Ministerium getroffene Verfügung bei sonstigem Erlöschen berichtet werden und die Beschlussfassung des Reichsrates eingeholt werden.¹³²

Dieses „Notverordnungsrecht“ soll den Monarchen dazu ermächtigen, in den oben genannten Fällen und im Falle der Handlungsunfähigkeit des Parlaments auch ohne dessen Zustimmung, ein Gesetzgebungsrecht auszuüben, um das wirtschaftliche Leben in solchen Ausnahmesituationen zu sichern oder wiederherzustellen.¹³³

2.4.4. Die Kontrolle staatlichen Handelns

- *„Dem Staatsgerichtshof schließlich obliegt seit 1867 (RGrBl. 101) die gerichtliche Ahndung von Verfassungs- und Gesetzesverletzungen der Minister, womit die (rechtliche) Ministerverantwortlichkeit unter Sanktion gestellt ist.“¹³⁴*
- Das Reichsgericht wurde 1869 etabliert und somit dem StGG von 1867 Rechnung getragen. Seine Zuständigkeit umfasst *„vor allem (aber nicht nur) einen Schutz der Grundrechte.“¹³⁵*

¹³⁰ Baltl/Kocher, Österreichische Rechtsgeschichte unter Einschluss sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Grundzüge; von den Anfängen bis zur Gegenwart (2008) 220.

¹³¹ Brauner/Lachmayer, Österreichische Verfassungsgeschichte (1989) 158.

¹³² Baltl/Kocher, Österreichische Rechtsgeschichte unter Einschluss sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Grundzüge; von den Anfängen bis zur Gegenwart (2008) 217.

¹³³ Brauner/Lachmayer, Österreichische Verfassungsgeschichte (1989) 163.

¹³⁴ Brauner/Lachmayer, Österreichische Verfassungsgeschichte (1989) 161.

¹³⁵ Brauner/Lachmayer, Österreichische Verfassungsgeschichte (1989) 160.

- Der Verwaltungsgerichtshof, der bereits 1867 im StGG vorgesehen war, wurde 1876 schließlich geschaffen um die richterliche Gewalt auf den Rahmen der Gesetze zu beschränken bzw. die ordnungsgemäße Rechtsprechung auf der Grundlage von gültigen Gesetzen zu gewährleisten.

Durch die umfassende Reform im Jahre 1867 wurde erstmals in der Geschichte die Notwendigkeit gesehen, dass die Verankerung des staatlichen Handelns im Gesetz, der Verfassung und den Grundrechten unvollkommen wäre, ohne der Möglichkeit der permanenten Kontrolle.¹³⁶

In diesem Vorgehen ist auch ersichtlich, dass dem Wunsch des gemeinsamen Staatsvolkes Rechnung getragen wird, da die Macht des Monarchen sukzessive reduziert wird und nun jedem Individuum die Möglichkeit eingeräumt wird, jederzeit die zuständigen Gerichte anzurufen, um ein allfälliges Zuwiderhandeln gegen die geltende Judikatur bzw. Verstoß gegen die Grundrechte durch den Staat zu ahnden.

2.4.5. Gesellschaftliche Entwicklung in der Doppelmonarchie bis 1914

Nachdem sich die Rechte der Bürger nun auch juristisch in Form einer Verfassung mit Grundrechten manifestiert haben und der Einfluss der Krone zurückgegangen ist, gab es mehrere zeitgenössische Strömungen. Einerseits suchte man die Loslösung vom Konkordat und somit der Säkularisierung, andererseits wurden die Unruhen in der Doppelmonarchie wieder stärker. Zwar nicht in dem Ausmaß wie 1848, allerdings drängte sich das Nationalitätenproblem vermehrt in den Vordergrund. Dem Wunsch nach einer Trennung von Kirche und Staat wurde im Jahr 1874 mit dem Katholikengesetz Rechnung getragen und die Überreste des Konkordats wurden beseitigt.¹³⁷

Die Österreichische Doppelmonarchie näherte sich politisch vermehrt dem deutschen Reich an. Trotz allem wurde die Österreich-Ungarische Doppelmonarchie politisch immer weiter isoliert. Das Volk gewann zwar aufgrund der Demokratisierung immer mehr an politischem Mitspracherecht, für den Zusammenhalt von Österreich-Ungarn war dies allerdings nicht von Vorteil, da die einzige tatsächliche Verbindung, der Kaiser, immer weiter in den Hintergrund rückte.¹³⁸ Im Sommer 1878 wurde im Berliner Kongress die Balkanfrage dadurch gelöst, das

¹³⁶ Brauner/Lachmayer, Österreichische Verfassungsgeschichte (1989) 160-161.

¹³⁷ Olechowski, Rechtsgeschichte (2015) 39.

¹³⁸ Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte, Rechts- und Verfassungsgeschichte (2014) 206-208.

Bosnien durch die Doppelmonarchie besetzt und verwaltet werden sollte, um die am Balkan vorherrschenden Unruhen in den Griff zu bekommen.^{139 140}

Österreich schaffte es, die nächsten 30 Jahre weiterhin einflussreich zu bleiben und seinen Status zu fixieren. Die Wahlrechtsreformen 1873, 1882, 1896 sowie 1907 führten zu mehr Mitspracherecht der Bevölkerung und somit zu einem weiteren Verlust des Einflusses der Krone.¹⁴¹ Nachdem Österreich immer stärker politisch isoliert wurde, wurde 1908 Bosnien-Herzegowina annektiert, das seit 1878 unter österreichischer Verwaltung stand. Dies führte zur Verstärkung der Unruhen in den Balkanländern.

In weiterer Folge wird am 28. Juni 1914 der Österreichische Thronfolger Franz Ferdinand in Sarajewo durch einen serbischen Nationalisten erschossen.¹⁴²

Dieser Anschlag brachte die bereits stark angeheizte Stimmung in Europa nun gänzlich zum Kippen und führte genau einen Monat später zu einer Kriegserklärung Österreich-Ungarns an Serbien und somit zum Beginn des 1. Weltkriegs.¹⁴³

2.4.6. Einfluss des Konstitutionalismus auf die Vereinsstruktur in Österreich

1867 fand der letzte große Eingriff in die rechtlichen Strukturen des Vereinsrechts bis zum Ende des ersten Weltkriegs statt. Es wurden zwar immer wieder Stimmen laut, die den Staat weiter aus dem Vereinsrecht zurückdrängen wollten, um mehr Selbstbestimmung zu erlangen, allerdings waren diese Unternehmungen nie von Erfolg gekrönt. Zur gleichen Zeit, als der Unmut über das Vereinsrecht stärker wurde, formierten sich auch unter der weiblichen Bevölkerung vermehrt Bewegungen, meist in Vereinsform, die das vollständige Wahlrecht für Frauen forderten. Unterstützt von diversen Parteien der damaligen Zeit wurden die Stimmen dafür ebenfalls immer lauter. Die Unternehmungen und öffentlichen Proteste für ein liberaleres Wahlrecht wurden allerdings ebenfalls nicht gehört. Es sollte bis zum Ende des ersten Weltkriegs dauern, bis erneut Bewegung in die politische Diskussion um das gleiche Wahlrecht kam.¹⁴⁴

Das Recht auf die Vereinsfreiheit war trotz der Einschränkungen der Versammlungsfreiheit nach wie vor ein sehr großer Schritt auf dem Weg zu einer liberalen, demokratischen und vom Volk bestimmten Regierung. *„Das Interesse an Vereinsbildungen nahm zu. Gründe dafür*

¹³⁹ Olechowski, Rechtsgeschichte (2015) 39.

¹⁴⁰ Brauneder/Lachmayer, Österreichische Verfassungsgeschichte (1989) 155.

¹⁴¹ Brauneder/Lachmayer, Österreichische Verfassungsgeschichte (1989) 159-160.

¹⁴² Olechowski, Rechtsgeschichte (2015) 40.

¹⁴³ Olechowski, Rechtsgeschichte (2015) 38ff.

¹⁴⁴ Gerhard, Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart (1997) 547ff.

waren die Auflösung der Grundherrschaften, die wachsende Rollendifferenzierung im Berufsleben und die Trennung von Freizeit von der Arbeitswelt.“¹⁴⁵

Dieses starke Wachstum der Vereine führte auch dazu, dass Vereine nicht mehr nur ein Versammlungsort der wenigen Hochgebildeten waren, sondern nun auch endlich einer breiten Masse von Ihrem Recht auf Versammlung und Vereinsgründung Gebrauch zu machen. Dies hatte natürlich nicht nur einen numerischen Anstieg der Vereine zur Folge, sondern auch eine starke Differenzierung der jeweiligen Vereine. Die Differenzierung und die Tatsache, dass eine exakte Abgrenzung der Vereinstätigkeit nicht immer möglich war, führte dazu, dass im Zweifelsfall das Reichsgericht angerufen wurde um diverse Vereinsauflösungen zu prüfen. Besonders der Begriff „politisch“ sorgte für diverse Diskussionen und wurde in offiziellen Anfragen nie wirklich beantwortet. Es wurde eher darauf verwiesen, dass die Auslegung des Begriffs davon abhängt ob der Verein ständig politische Themen behandle oder dies eben nur fallweise passiert. Die Presse und das Reichsgericht führten dazu, dass sich eine gewisse „Sensibilität“ bei der Auslegung des Vereinsgesetzes etablierte.¹⁴⁶

*„Wenn auch kleinliche Auslegungen und Schikanen durch die Behörden im Einzelnen durchaus vorkamen, sollte man sich durch die parlamentarischen Interpellationen, negativen Presseberichte und Verfahren vor dem Reichsgericht nicht täuschen lassen: Insgesamt gesehen war die Handhabung des Vereinsgesetzes keineswegs übertrieben streng, und vor allem ist durch die behördliche Aufsicht die Entwicklung des Vereinswesens nicht ernstlich behindert worden, wie selbst Victor Adler im Jahr 1911 in der parlamentarischen Debatte über die Novellierung des Vereinsgesetzes zugestand“*¹⁴⁷

Die Entwicklung der Vereine in Österreich erlebte seit dem Vereinsgesetz 1867 einen belegbaren Aufschwung. Die Vorgehensweise der Behörden verhinderte das Vorankommen der Vereinsstruktur und Versammlungsfreiheit zwar, der tatsächliche Einfluss war allerdings offensichtlich schwächer als oftmals propagiert.¹⁴⁸

Der Grund für die Unzufriedenheit mit dem Vereinsgesetz lag wahrscheinlich eher an der Rechtsunsicherheit und den willkürlichen Entscheidungen der Behörden. 1911 wurde ebenfalls festgehalten, *„daß sich die Behörden „moralisch genötigt sahen, in der Praxis gegen den Wortlaut der bestehenden Gesetze eine größere Freiheit walten zu lassen“, was jedoch dazu führte, „daß die Praxis sich schließlich je nach der Einsicht und der Auffassung*

¹⁴⁵ Labugger, Die historische Entwicklung des Vereinsrechts in Österreich (1993) 142.

¹⁴⁶ Urbanitsch, Zum Verhältnis von Staatsmacht, (politischen) Vereinen und Parteien (2000) 287ff.

¹⁴⁷ Urbanitsch, Zum Verhältnis von Staatsmacht, (politischen) Vereinen und Parteien (2000) 286.

¹⁴⁸ Urbanitsch, Zum Verhältnis von Staatsmacht, (politischen) Vereinen und Parteien (2000) 286.

der einzelnen politischen Behörden so verschieden gestaltete, daß das Gefühl der Unsicherheit noch gesteigert wurde“.¹⁴⁹

Somit ergibt sich für die Zeit nach dem Vereinsgesetz bis zum Ende des ersten Weltkriegs eine relativ klare Sicht auf das Wesen des damaligen Vereinsrechts. Es herrschte zwar eine generell liberalisierte, fortschrittliche Stimmung im Land, allerdings wurde diese durch die Willkür der Behörden immer wieder gedämpft. Einerseits führte die teilweise klare Ablehnung gegenüber den zugesicherten Grundrechten, andererseits der willkürliche Umgang mit dem Vereinsgesetz dazu, dass die Unzufriedenheit immer weiter anstieg. Weiters muss beachtet werden, dass die Zeit bis zum ersten Weltkrieg von diversen industriellen Errungenschaften geprägt war und auch einige Rückschläge, wie etwa die Wirtschaftskrise, dazu beitrugen, dass sich das Selbstbild der Bevölkerung in dieser Zeit stark veränderte. Die Österreichische Bevölkerung war mündig geworden und löste sich langsam von der Unterdrückung durch die Monarchen. Dies erklärt auch den Untergang der Monarchie nach den Kriegswirren im Jahr 1918.¹⁵⁰

2.4.7. Entwicklung der Vereine von 1867 bis zum ersten Weltkrieg

Die nach 1848 gegründeten Vereine gewannen nach dem Vereinsgesetz zunehmend an Einfluss, allerdings wurden auch vermehrt andere Vereine gegründet. Aufgrund der schwierigen Datenlage kann pauschal gesagt werden, dass die Prävalenz der Vereinstypen direkt mit dem Bildungsgrad der Vereinsmitglieder korrelierte. So steht fest, dass sich in ländlichen Gegenden vermehrt Feuerwehr-, Veteranen- und landwirtschaftliche Vereine bildeten, in den Städten hingegen entstanden vermehrt Kultur-, Wohltätigkeits-, Kunstvereine sowie Aktiengesellschaften und nicht zuletzt politische Vereine. Generell waren in der damaligen Zeit die Hauptaufgaben der Vereine in den Bereichen Kultur, Bildung sowie der Wirtschaft zu suchen. Teilweise in Bereichen, die von Seiten des Staates zu wenig Beachtung fanden.¹⁵¹

¹⁴⁹ Urbanitsch, Zum Verhältnis von Staatsmacht, (politischen) Vereinen und Parteien (2000) 287.

¹⁵⁰ Urbanitsch, Zum Verhältnis von Staatsmacht, (politischen) Vereinen und Parteien (2000) 287.

¹⁵¹ Labugger, Die historische Entwicklung des Vereinsrechts in Österreich (1993) 142.

Um einen generellen Überblick über die Strukturen und Entwicklungen der Vereine zu schaffen soll die nachfolgende Tabelle einen kleinen Einblick in die Entwicklung der Vereine in Niederösterreich bieten:

Typ	1850	1860	1870	1880	1890	1900
1	?*	41	81	126	206	375
2	?*	63	107	279	785	2.403
3	?*	155	229	322	371	425
4	?*	147*	274	364	412	564
5	?*	12*	35	62	74	79
6	0	0	5	5	5	5
7	2	3	19	110	441	1.181
8	1	7	204	441	612	1.251
9	3	12	24	38	59	68
10	1	1	3	3	3	3
11	0	0	0	0	0	0
12	0	0	0	0	4	4
13	8*	54	122	188	251	290
14	13*	17	88	186	167	500
15	18	80	340	765	1.443	3.127
16	0	0	30	41	125	253
17	9	30	167	609**	677	809
18	1	6	138	873	3.660	7.529
19	0	0	62	174	255	503
Gesamt	56*	628*	1.928	4.586	9.550	19.369

Legende: *... nicht exakt feststellbar; ** ...1873:566 Typen: 1 Religiöse und Cultus-Vereine mit Einschluß der religiösen Bruderschaft

2 Wohltätigkeits- und Humanitätsvereine

3 Versorgungs- und Rentenanstalten, Pensionsinstitute, wechselseitige Versicherungsvereine

4 Leichenvereine, Veteranenvereine

5 Sparkassen

6 Pfand- und Leihanstalten

7 Landwirtschaftsgesellschaften, Gartenbaugesellschaften, Vereine zur Ermunterung und Belebung des Forstwesens

8 Vereine für Industrie, Handel und Gewerbe, Kreditvereine

9 Vereine für den Bau oder für die Erhaltung von Eisenbahnen, Brücken, Land- und Wasserstraßen

10 Vereine für die Erhaltung einer regelmäßigen Transportverbindung zwischen zweien oder mehreren Orten zu

- Wasser oder zu Lande überhaupt, für Dampfschiffsfahrtsunternehmungen insbesondere
- 11 Vereine für Bergwerksunternehmungen und zur Beförderung des Bergwesens
- 12 Vereine für Kolonisierung
- 13 Assekuranz-Vereine
- 14 Museen-Vereine für Kunst und Wirtschaft
- 15 Unterhaltungs- und Lesevereine
- 16 Turnvereine
- 17 Aktienvereine
- 18 Verschiedenartige, keiner besonderen Kategorie angehörenden Vereine
- 19 Politische Vereine

Tabelle 3: Entwicklung der Vereine in Niederösterreich¹⁵²

Es geht hervor, dass sich die Zahl der Vereine zwischen der Revolution 1848 und dem Vereinsgesetz von 1867 mehr als verzehnfacht hatte. In weiterer Folge stieg die Zahl der Vereine noch weiter an, um im Jahr 1900, also ca. 50 Jahre nach der Revolution, bereits fast die 20.000 Marke überschritten zu haben. Dies bedeutet, dass sich die Zahl der Vereine in dieser Zeit nahezu ver-400-facht hat.¹⁵³

Die „großen“ Gebiete der Vereine waren allerdings seit 1848 ziemlich unverändert. Es etablierten sich größere Vereine im Bereich der Arbeiter-, der Politiker- und der Frauenbewegung. Einen großen Einfluss gewannen auch die Schul- und Kulturvereine, die in den 1870 den stärksten Anstieg verzeichneten.¹⁵⁴

2.4.8. Der Wiener Frauenerwerbsverein

Nachdem der Krieg 1866 zu Ende war wurde immer klarer, dass dieser auch die wirtschaftliche Lage Österreichs in die Depression gezwungen hat. Die Menschen sorgten sich um ihre Existenz, Männer konnten nicht mehr alleine die Mittel zur Lebenserhaltung beschaffen. Frauen waren nun gezwungen auch ihren Beitrag beizusteuern.¹⁵⁵

Aus diesem Grund wurde am 13. November 1866 vom „Verein für volkswirtschaftlichen Fortschritt“ der „Wiener Frauenerwerbsverein“ gegründet. Dies war der erste Frauenverein der ein wirtschaftliches Ziel verfolgte und nicht nur zu karitativen oder religiösen Zwecken gegründet wurde.¹⁵⁶

¹⁵² Rumpler/Urbanitsch, Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Bd. 8: Politische Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft, 1. Teilband: Vereine, Parteien und Interessenverbände als Träger politischer Partizipation (2006) 151.

¹⁵³ Rumpler/Urbanitsch, Die Habsburgermonarchie 1848-1918 (2006) 151ff.

¹⁵⁴ Rumpler/Urbanitsch, Die Habsburgermonarchie 1848-1918 (2006) 151ff.

¹⁵⁵ Urban, Die Entwicklung der österreichischen Frauenbewegung. Im Spiegel der wichtigsten Vereinsgründungen, in: Braun, Frauenbewegung, Frauenbildung und Frauenarbeit in Österreich (1930) 25.

¹⁵⁶ Urban, Die Entwicklung der österreichischen Frauenbewegung. Im Spiegel der wichtigsten Vereinsgründungen, in: Braun, Frauenbewegung, Frauenbildung und Frauenarbeit in Österreich (1930) 25.

Gründerin dieses Vereines war Iduna Laube, diese fand in Auguste Littrow-Bischoff, Helene von Hornbostel, Amelie Koppel und Marie Kompert die ersten engagierten Förderinnen.¹⁵⁷

Für den „Kampf um Recht und Bildung“ wurden von ihnen Kurse und Schulen im Bereich Stickerei, Nähen und Zeichnen installiert. Auch eine Fortbildungsschule sowie eine im Jahre 1866 gegründete Handelsschule waren das Ergebnis des Wiener Frauenerwerbsvereins. Im Unterschied zu anderen Frauenausbildungsstätten war dieser weder karitativ noch konfessionell geleitet.¹⁵⁸

Es wurden Vorbereitungskurse für Frauen für den Post- und Telegraphendienst gehalten, welche 1872 die Probeanstellung von 40 Frauen beim Staat ermöglichten.¹⁵⁹

Trotz des abgewiesenen Antrags von Marianne Hainisch im Jahr 1870 auf Mädchenklassen in Realgymnasien, wurde im Folgejahr eine Höhere Bildungsschule für Mädchen gegründet.¹⁶⁰

Im Jahr 1890 bestand der Verein aus 771 ordentlichen und 94 außerordentlichen Mitgliedern.¹⁶¹

Schon kurz nach der Entstehung des Wiener Frauenerwerbsvereins gründete sich ein neuer Verein, der sich ebenfalls für die Frauenförderung einsetzte, der „Mädchenunterstützungsverein“. Gegründet wurde dieser von Ida Diamant, Lina Fellner, Marianne Benedikt und Regine Ulmann.¹⁶²

Im Reichsgesetzblatt 1849-1918, Vereinsgesetz vom 15. November 1867 wurde im § 30 Frauen, Ausländern und Minderjährigen die Mitgliedschaft in politischen Vereinen verboten.¹⁶³

1871 gründete sich der erste Arbeiterinnen-Bildungsverein. Dieser machte sich die Allgemeinbildung der Arbeitnehmerinnen zur Aufgabe und sollte den Frauen die Teilnahme an politischen und gesellschaftlichen Aktivitäten erleichtern. Diesen Verein gab es jedoch nur bis 1877.¹⁶⁴

¹⁵⁷ Urban, Die Entwicklung der österreichischen Frauenbewegung. Im Spiegel der wichtigsten Vereinsgründungen (1930) 26.

¹⁵⁸ Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919 bis 1933 (1995) 41.

¹⁵⁹ Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919 bis 1933 (1995) 41.

¹⁶⁰ Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919 bis 1933 (1995) 41.

¹⁶¹ Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919 bis 1933 (1995) 41.

¹⁶² Urban, Die Entwicklung der österreichischen Frauenbewegung. Im Spiegel der wichtigsten Vereinsgründungen (1930) 27.

¹⁶³ Reichsgesetzblatt 1849-1918, Vereinsgesetz vom 15. Nov 1867, §30. <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1867&page=408&size=45> (22.12.2017).

¹⁶⁴ <https://www.wien.gv.at/wiki/index.php/Arbeiterinnen-Bildungsverein#tab=Organisationsdaten> (22.12.2017).

1875 wurde dann von Johanna Meynert und Otilie Bondy der „Wiener Hausfrauenverein“ gegründet. Dieser sorgte beispielsweise durch Kochschulen und Dienstmädchenschulen für Erleichterung der Hausfrauentätigkeit.¹⁶⁵

Erst 1888 wurde auf die fehlende geistige Bildung der Frau mit dem gegründeten Verein „Verein für erweiterte Frauenbildung“ aufmerksam gemacht. Seine Gründerin war Maria Boßhardt van Demerghel, diese errichtete mit den Mitgliedern Bildungsschulen.¹⁶⁶

1892 entstand dann durch diesen Verein die erste gymnasiale Mädchenschule, die der Vorreiter des 1904 gegründeten humanistischen Mädchengymnasiums war.¹⁶⁷ Weiters setzte sich der Verein für die Möglichkeit ein, dass auch Frauen höher qualifizierte Berufe erlernen durften, sowie deren Zugang an Universitäten. Dieser Forderung wurde 1879 an der philosophischen und 1900 an der medizinischen Universität nachgegeben.¹⁶⁸

Neben diesen großen Vereinen bildeten sich auch andere bürgerliche Frauenvereine, die sich für spezielle Berufsausbildungen, sowie die Rechtslage der Frauen einsetzten. Beispiele für diese Vereine sind „Der Verein österreichischer Lehrerinnen“ (1870), der „Verein für Schriftstellerinnen und Künstlerinnen“ (1885) oder der „Reichsverein der Post- und Telegraphenbeamtinnen“ (1876).¹⁶⁹

Diese Vereine engagierten sich, neben der Frauensolidarität für die Möglichkeit der beruflichen Qualifikation und den Zugang zum Arbeitsmarkt.¹⁷⁰

Im Jahr 1888 wurde erstmals ein Arbeitnehmerbildungsverein gegründet, der zunächst wegen eines Verstoßes gegen den §30 des Vereinsgesetzes 1876 abgelehnt wurde. Nach einer Überarbeitung der Statuten, in die weder politische noch religiöse Absichten Einfluss fanden, wurde der Verein durch die Behörden akzeptiert. Dies ermöglichte den Frauen erstmals eine bessere Organisation Ihrer Absichten.¹⁷¹

Obwohl in diesen sozialdemokratischen Vereinen zunächst die Stellung der Frau vorrangig war, kam es doch vermehrt zu Unstimmigkeiten untereinander, da sich die Gruppierung aus unterschiedlichen Schichten zusammensetzte. Auf der einen Seite das Proletariat und auf der

¹⁶⁵ Urban, Die Entwicklung der österreichischen Frauenbewegung. Im Spiegel der wichtigsten Vereinsgründungen (1930) 28.

¹⁶⁶ Urban, Die Entwicklung der österreichischen Frauenbewegung. Im Spiegel der wichtigsten Vereinsgründungen (1930) 27.

¹⁶⁷ Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919 bis 1933 (1995) 41.

¹⁶⁸ Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919 bis 1933 (1995) 41.

¹⁶⁹ Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919 bis 1933 (1995) 41.

¹⁷⁰ Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919 bis 1933 (1995) 42.

¹⁷¹ Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919 bis 1933 (1995) 44.

anderen die Intellektuellen, die unterschiedliche Absichten verfolgten. Auch diese Tatsache verhinderte zunächst das Vorankommen der Vereinsbewegung.¹⁷²

Ab 1889 setzten sich, unter anderem Auguste Fickert und Marie Schwarz vermehrt für einen stärkeren Einfluss der Frauen im Sinne eines Wahlrechts für alle ein. Ihre Einstellung war, dass das Wahlrecht einen Machtfaktor darstelle und somit Frauen ebenfalls wesentlichen Einfluss in die Gesetzgebung haben sollten, da sie davon auch stark betroffen waren. Diese Bewegung wurde allerdings immer wieder durch die Ministerien behindert. Jegliche Gründung eines Vereins, der sich mit der Stärkung der Frau in der Politik befasste, unter Bezugnahme auf den allgemein gültigen §30 Vereinsgesetz 1876, war verboten, bzw. wurden bereits gegründete Vereine wieder aufgelöst. Die einzige Parteibewegung, die sich ebenfalls für ein Wahlrecht der Frauen einsetzte waren die Sozialdemokraten, welche die Förderung der Frauen auch in ihr Wahlprogramm aufnahmen. Dies wurde allerdings nicht vorderrangig verfolgt, und auch Viktor Adler mehrmals betonte, diese Forderung nicht mit aller Gewalt durchsetzen zu wollen.¹⁷³

Bezogen auf die Sozialdemokratische Arbeiterpartei (SDAP) war Viktoria Kofler eine der wenigen kritischen Stimmen, die bereits 1888 erstmals die Gleichheit der Frau einforderte und zunächst nicht gehört wurde. Es dauerte bis 1892, bis die Sozialdemokratische Partei erstmals ihre Bestimmungen zur Aufnahme von Mitgliedern um den Passus „ohne Unterschied des Geschlechts“ erweiterte und es so ermöglichte, dass auch Frauen bei den Parteitagungen Gehör fanden und sich einbringen konnten.¹⁷⁴

Ein richtiger Vorstoß zum Frauenwahlrechts durch Adelheid Popp gelang erst 1903, welche den Punkt des Frauenwahlrechts bei den Sozialdemokraten verstärkt vorantrieb.¹⁷⁵

Der gescheiterte Versuch 1892 einen österreichischen Frauentag abzuhalten, war Anlass den „Allgemeinen Österreichischen Frauenverein“ am 18. Jänner 1893 zu gründen.¹⁷⁶ Dieser organisierte im Dezember 1893 eine Frauenversammlung, in der eine Petition zur Aufhebung des §30 des Vereinsgesetzes von 1867 und das direkte Wahlrecht gefordert wurde.¹⁷⁷

¹⁷² Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919 bis 1933 (1995) 44-45.

¹⁷³ Bader-Zaar, Bürgerrechte und Geschlecht. Zur Frage der politischen Gleichberechtigung von Frauen in Österreich 1848-1918 (1997) 554-556.

¹⁷⁴ Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919 bis 1933 (1995) 43.

¹⁷⁵ Bader-Zaar, Bürgerrechte und Geschlecht. Zur Frage der politischen Gleichberechtigung von Frauen in Österreich 1848-1918 (1997) 556.

¹⁷⁶ Urban, Die Entwicklung der österreichischen Frauenbewegung. Im Spiegel der wichtigsten Vereinsgründungen (1930) 34.

¹⁷⁷ Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919 bis 1933 (1995) 45.

Auch der sozialdemokratischen Partei gelang es im Juli 1893 eine Demonstration, mit mehr als 40000 Demonstranten, für das direkte geschlechterunspezifische Wahlrecht zu veranstalten.¹⁷⁸

2.4.9. Bund österreichischer Frauenvereine

1899 wurden die Vereine Österreichs aufgefordert einen „Bund der Frauenvereine“ zu gründen, um an den in London stattfindenden „International Council of Women“ und an dem Frauenkongress teilnehmen zu können. Hierfür wurde Marianne Hainisch von den österreichischen Frauenvereinen als Delegierte ausgewählt. Sie war die erste österreichische Frau die ihr Land bei einem internationalen Kongress vertrat.¹⁷⁹

Von London inspiriert nahm Hainisch sofort die Aufgabe in Angriff die österreichischen Vereine zu vereinen und sich dann dem „Internationalen Frauenbund“ anzuschließen.

Am 5. Mai 1902 konstituierte sich deshalb der „Bund österreichischer Frauenvereine“ (BÖFV). Dieser Bund bestand erstmals aus 13 bürgerlichen Vereinen. 1904 schloss sich dieser an den „Internationalen Frauenbund“ an.¹⁸⁰

Hinter den Überlegungen des Bundes stand der Wunsch möglichst viele Vereine zu bündeln um einen besseren Überblick über deren Ziele zu haben.¹⁸¹

In den ersten Gründungsmonaten traten österreichweit Frauenvereine bei. Die Vielfalt der Vereine war damals zum ersten Mal zu sehen. Genauso erkannte man den Fortschritt der Frauenarbeit.¹⁸²

2.4.10. Wiener Frauenrechtskomitee

Am 10. Dezember 1905 wurde von Hainisch und einigen Vorstandsmitgliedern des BÖFV das „Wiener Frauenrechtskomitee“ gegründet.¹⁸³

Eine Kampagne gegen den §30 des Vereinsgesetzes wurde initiiert, weiters versuchten sie am 18. Februar 1906 bei einer Frauenversammlung eine weitere Petition gegen die

¹⁷⁸ Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919 bis 1933 (1995) 46.

¹⁷⁹ Hainisch, Zur Geschichte der österreichischen Frauenbewegung. Aus meinen Erinnerungen. in: Frauenbewegung, Frauenbildung und Frauenarbeit in Österreich (1930) 20.

¹⁸⁰ Hainisch, Zur Geschichte der österreichischen Frauenbewegung. Aus meinen Erinnerungen. in: Frauenbewegung, Frauenbildung und Frauenarbeit in Österreich (1930) 21.

¹⁸¹ Urban, Die Entwicklung der österreichischen Frauenbewegung. Im Spiegel der wichtigsten Vereinsgründungen (1930) 40.

¹⁸² Urban, Die Entwicklung der österreichischen Frauenbewegung. Im Spiegel der wichtigsten Vereinsgründungen (1930) 42-43.

¹⁸³ Bader-Zaar, Bürgerrechte und Geschlecht. Zur Frage der politischen Gleichberechtigung von Frauen in Österreich 1848-1918 (1997) 557.

Diskriminierung von Frauen in politischen Vereinen einzureichen. Des Weiteren engagierte sich das Komitee für die Einführung des Frauenstimmrechtes.¹⁸⁴

Am 25. Oktober 1906 ersuchte das Frauenkomitee Julius Ofner, Stefan Licht und weitere liberale Abgeordnete um die Einreichung ihrer Stimmrechtspetition, sowie den Antrag auf Abänderung des §30 des Vereinsgesetzes, sie brachten diese allerdings erfolglos ein.¹⁸⁵

Dazu verstärkten sich die Differenzen innerhalb der Frauenbewegungen und so trat der „Allgemeine österreichische Frauenverein“ aus dem „Bund österreichischer Frauenvereine“ aus, Grund war das fehlende radikale Engagement auf politischer Ebene. Dieser Austritt bewirkte den Verlust von 24 Mitgliedern, zwei davon waren Marianne Hainisch und Leopoldine Glöck, die sich mehr mit den Zielen des Bundes identifizieren konnten.¹⁸⁶

Am 26. Jänner 1907 wurde die Gründung des Vereins „Wiener Frauenstimmrechtskomitee“ von mehreren Instanzen abgelehnt. Von da an war das vorrangige Ziel des Komitees, die Änderung des Vereinsgesetzes hinsichtlich des §30. Es wurde eine Beschwerde wegen „*Verletzung des durch die Reichsverfassung gewährleisteten Rechtes, Vereine zu gründen*“ eingebracht, die abgewiesen wurde.¹⁸⁷

Am 20. Juni 1907 brachten sie eine Petition über den Sozialdemokraten Engelbert Pernesdorfer im Abgeordnetenhaus ein, diese beinhaltete wieder die Änderung des §30 des Vereinsgesetzes, sowie die Forderung des allgemeinen Frauenwahlrechtes. Auch diese wurde abgelehnt.¹⁸⁸

Am 20. Oktober 1909 wurde erneut durch Engelbert Pernesdorfer ein Antrag auf Abänderung gestellt. Hier wurde explizit die Streichung des Wortlautes „Frauenpersonen“ gefordert. Dieser Antrag wurde an den Verfassungsausschuss weitergeleitet.¹⁸⁹

Das Abgeordnetenhaus nahm am 10. März 1911 den Antrag auf Abänderung des Paragraphen nahezu ohne Gegenstimmen an.¹⁹⁰

Durch nationale Differenzen kam es zur Auflösung des Parlaments, dies führte dazu, dass der Antrag nicht zur endgültigen Beschlussfassung gelang.¹⁹¹

¹⁸⁴ Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919 bis 1933 (1995) 54.

¹⁸⁵ Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919 bis 1933 (1995) 54.

¹⁸⁶ Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919 bis 1933 (1995) 55.

¹⁸⁷ Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919 bis 1933 (1995) 55.

¹⁸⁸ Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919 bis 1933 (1995) 56.

¹⁸⁹ Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919 bis 1933 (1995) 56.

¹⁹⁰ Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919 bis 1933 (1995) 56.

¹⁹¹ Bader-Zaar, Bürgerrechte und Geschlecht. Zur Frage der politischen Gleichberechtigung von Frauen in Österreich 1848-1918 (1997) 561.

1912 wurde ein erneuter Vereinsgesetzentwurf vorgelegt, dieser beschränkte im §30 des Vereinsgesetzes nur mehr Ausländer und Personen unter 21. Aber auch dieser wurde wegen Auflösung des Reichsrates nicht verabschiedet.¹⁹²

Am 30. Oktober 1918 kam es nach dem Sturz der Monarchie zur Abschaffung der Frauendiskriminierung im Vereinsrechts, auch das Frauenstimmrecht wurde eingeführt.¹⁹³

Erster Weltkrieg bis zum Anschluss Österreichs an das dritte Reich

2.5. Der erste Weltkrieg

Österreich bat nach dem Attentat vom 28. Juni 1914 die serbische Regierung mehrmals zur Aussprache. Da sich diese allerdings passiv zeigte und den Einladungen nicht nachkam, sah sich Österreich gezwungen, den Krieg gegen Serbien zu erklären, da der aufstrebende Unabhängigkeitswille der Slawischen Völker bereits bekannt war und man politische Stärke zeigen wollte.¹⁹⁴

Österreich bereitete sich auf den drohenden Krieg bereits durch Ausnahmegesetze vor, die das politische Leben massiv beschränkten und einige staatsbürgerliche Grundrechte per Verordnung außer Kraft setzten. Der Ausbruch des Krieges war für die Entwicklung der Vereine ein herber Rückschlag¹⁹⁵

Für das Deutsche Reich trat der Bündnisfall ein und Deutschland trat an der Seite von Österreich-Ungarn dem Krieg bei.

In der weiteren Folge des Krieges entstanden zwei große Kriegsgegner, auf der österreichischen Seite die Mittelmächte, Österreich-Ungarn, Deutschland, Bulgarien und das Osmanische Reich, auf der serbischen Seite die sogenannte Entente mit Russland, Frankreich, dem vereinigten Königreich und später auch Italien, den USA und anderen Mächten.

Die Tatsache, dass es sich nun für die Mittelmächte um einen zwei Fronten Krieg handelte machte es immer schwerer gegen den Gegner anzukommen, der gegen Ende des Krieges auch rein zahlenmäßig überlegen war und das bessere Kriegsgerät hatte.¹⁹⁶

¹⁹² Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919 bis 1933 (1995) 57.

¹⁹³ Bader-Zaar, Bürgerrechte und Geschlecht. Zur Frage der politischen Gleichberechtigung von Frauen in Österreich 1848-1918 (1997) 561.

¹⁹⁴ Harich, Die historische Entwicklung der Nonprofit-Organisationen am Beispiel des österreichischen Vereinswesens (2002) 61.

¹⁹⁵ Harich, Die historische Entwicklung der Nonprofit-Organisationen am Beispiel des österreichischen Vereinswesens (2002) 61.

¹⁹⁶ Harich, Die historische Entwicklung der Nonprofit-Organisationen am Beispiel des österreichischen Vereinswesens (2002) 61.

Da die Vereinstätigkeit in dieser Zeit mehrheitlich Männern vorbehalten war, welche im Verlauf des Krieges an der Front gefallen sind wurde die Entwicklung des Vereinswesens durch den Krieg auch durch die Dezimierung potenzieller Vereinsmitglieder gehemmt. Um das Vereinsleben aufrecht zu erhalten war diese Zeit der Beginn der Eingliederung von Frauen in den Vereinen.¹⁹⁷

Über Deutschland bestimmten die Amerikanischen Flugzeugstaffeln das Bild am Himmel und demonstrierten auch hier Ihre Überlegenheit.

Um die Friedensverhandlungen voranzubringen wird am 8. Jänner 1918 vom Präsidenten der USA Woodrow Wilson das 14-Punkte-Programm ausgegeben, dass das Selbstbestimmungsrecht der Völker in den Vordergrund stellte. Am 30. Oktober 1918 wird durch eine provisorische Nationalversammlung die Gründung des Staates Deutschösterreich beschlossen.¹⁹⁸

Das Jahr 1918 war geprägt von zunehmenden Unruhen und immer wiederkehrenden Streiks der Arbeiter. Die Unruhen nahmen stetig an Intensität zu und gipfelten zu Beginn des Monats November in einer großen Novemberrevolution.¹⁹⁹

Nachdem am 9. November der Reichskanzler Max von Baden den Rücktritt des Kaisers Wilhelm II. und den Verzicht auf die Thronfolge durch den Kronprinzen bekannt gab, kam es am 11. November 1918 zum endgültigen Ende des ersten Weltkriegs und der faktischen Auflösung der Monarchie. Es folgte am 12. November 1918 die Ausrufung der Demokratie.

Mit dem Ende des Krieges kehrten auch die Soldaten in die Heimat zurück und konnten sich wieder am Vereinsleben beteiligen. Die Vereine spezialisierten sich zunehmend, da das Interesse an Vereinen nun auch die Arbeiterschaft erfasste. Vereine die für die Gemeinschaft wichtig waren, wie etwa die Feuerwehren, gewannen immer mehr an Bedeutung. Auf der anderen Seite wuchs auch die Zahl der politischen Vereine in dieser Zeit stark.²⁰⁰

¹⁹⁷ Harich, Die historische Entwicklung der Nonprofit-Organisationen am Beispiel des österreichischen Vereinswesens (2002) 61.

¹⁹⁸ Harich, Die historische Entwicklung der Nonprofit-Organisationen am Beispiel des österreichischen Vereinswesens (2002) 63.

¹⁹⁹ Harich, Die historische Entwicklung der Nonprofit-Organisationen am Beispiel des österreichischen Vereinswesens (2002) 63.

²⁰⁰ Harich, Die historische Entwicklung der Nonprofit-Organisationen am Beispiel des österreichischen Vereinswesens (2002) 63.

2.6. Übergang von Monarchie zu Demokratie

Im Zuge der Gründung des Staates Deutschösterreich und der erfolgreichen Friedensverhandlungen löste sich zunächst am 30. Oktober 1918 das Herrenhaus und einen Tag nach Ende des Krieges auch der Reichsrat selbst auf.

Im weiteren Ablauf übernahmen der Verfassungs- und der Verwaltungsgerichtshof die bis dahin kaiserlichen Agenden des Reichsrates.²⁰¹

Durch abgehaltene Wahlen konnte am 16. Februar 1919 die konstituierende Nationalversammlung etabliert werden, welche es sich zum Ziel gesetzt hatte, eine Verfassung zu kreieren.

Mit dem Friedensvertrag von Saint Germain am 10. September 1919 wurde nicht nur der Staatsname in „Republik Österreich“ geändert, sondern auch die Verfassung, welche am 1. Oktober 1920 verlautbart wurde. Es wurde zudem vertraglich abgesichert, dass ein Anschluss Österreichs an Deutschland nicht mehr möglich war. Durch den Vertrag endete nicht nur die Monarchie, sondern generell endete der Bestand von Österreich-Ungarn als Staat. Die Republik Österreich mit all ihren neuen Teilen war zwar territorial der Nachfolger, allerdings wurde die Hoheitsgewalt originär geschaffen und leitete sich somit nicht von der vorherigen ab.²⁰²

Die provisorische Nationalversammlung hatte keine juristische und eine eher zweifelhafte politische Legitimation, da es sich im Wesentlichen um die gewählten Mitglieder des Reichsrates handelte, der ja mit der Ausrufung der Republik Österreich Bestandteil eines nicht mehr existierenden Staates war. Somit wurde die provisorische Nationalversammlung von den „am ehesten“ legitimierten Volksvertretern beschickt.²⁰³

Die im Wesentlichen noch heute unveränderten Staatsgrenzen wurden im Vertrag von St. Germain in weiterer Folge festgelegt und nach dem 2-jährigen Verfassungsprovisorium wurde das B-VG am 1. Oktober 1920 als neue Verfassung der neuen Republik festgelegt. Das B-VG von 1920 orientierte sich an demokratischen, republikanischen, bundesstaatlichen und rechtsstaatlichen Prinzipien.²⁰⁴

²⁰¹ Brauner/Lachmayer, Österreichische Verfassungsgeschichte (1989) 187.

²⁰² Brauner/Lachmayer, Österreichische Verfassungsgeschichte (1989) 187.

²⁰³ Brauner/Lachmayer, Österreichische Verfassungsgeschichte (1989) 188.

²⁰⁴ Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte, Rechts- und Verfassungsgeschichte (2014) 252.

2.7. Die erste Republik Österreich

Die 1920 verlautbarte Verfassung beinhaltete im Wesentlichen keine Antworten auf die Frage der Grundrechte. Auch die weiteren Novellen der Bundesverfassung in den Jahren 1925 sowie 1929 führten zu keiner Thematisierung der Grundrechte.²⁰⁵ „Das Staatsgrundgesetz 1867 und der Beschluss der provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, StGBI. 3, der durch Artikel 149 B-VG zum Bundesverfassungsgesetz erhoben wurde, gemeinsam mit dem Vereinsgesetz 1867, blieben während der ganzen 1. Republik die Grundlage für das Vereinswesen“²⁰⁶

Da die Republik Österreich nun kein großer Staat mehr war wuchsen auch die mit dem Größenverlust einhergehenden marktwirtschaftlichen Probleme. Es entstanden mehrere kleine Wirtschaftsräume und die Inflation stieg drastisch an. Damit verbunden stieg auch die Arbeitslosigkeit. Die Bevölkerung war unzufrieden und wünschte sich wieder einen „Anschluss“ an Deutschland, da die Lebensbedingungen in einem großen Wirtschaftsraum besser schienen. Diese Unzufriedenheit führte dazu, dass sich Bürger vermehrt radikalisierten und sich die größten Parteien dadurch eigene Milizen aufbauen konnten.²⁰⁷

Der „schwarze Freitag“ am 25. Oktober 1929 führte zu einer weiteren Verschärfung der Situation, da dies zu einem Untergang diverser Banken führte.

Die Situation in der Republik spitzte sich immer mehr zu. In den dreißiger Jahren bildeten sich vermehrt auch nationalsozialistische Bewegungen aus, die versuchten sich Deutschland wieder anzunähern und bereits die Grundlage von antisemitischen Bewegungen bildeten.²⁰⁸

Es kamen rund um Österreich vermehrt rechtsgerichtete Bewegungen an die Macht, da sich die Bevölkerung davor fürchtete, dass kommunistische Bewegungen aus dem Osten auch in Ihren Ländern Fuß fassen könnten. Es kristallisierte sich immer mehr heraus, dass sich die Bevölkerung vermehrt radikal gegen den Parlamentarismus stellte und so den autoritären oder totalitären Regimen in Österreich und der Welt den Weg ebnete.²⁰⁹

Da die Parteien ihren Einfluss vergrößern wollten, nutzten sie ihr Potenzial um kleinere Vereine zu unterstützen, die sich ideologisch an die Partei anschlossen um bereits im Kindesalter Einfluss auf die Entwicklung zukünftiger Mitglieder der Partei zu nehmen und eine ideologische Prägung durchzuführen. Es sollten die von der Partei festgelegten Werte

²⁰⁵ Brändle/Schnitzer, Das österreichische Vereinsrecht (2002) 30.

²⁰⁶ Brändle/Schnitzer, Das österreichische Vereinsrecht (2002) 30.

²⁰⁷ Mein Österreich, Die Geschichte Österreich, <http://www.staatsbuergerschaft.gv.at/index.php?id=36> (2.09.2018).

²⁰⁸ Mein Österreich, Die Geschichte Österreich, <http://www.staatsbuergerschaft.gv.at/index.php?id=36> (2.09.2018).

²⁰⁹ Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte, Rechts- und Verfassungsgeschichte (2014) 253.

bereits ab der Geburt indoktriniert werden, um ein politisches Andersdenken zu verhindern. Dies führte, beispielsweise bei der sozialdemokratischen Partei, zu einem sehr dichten Netz gleichgeschalteter Vereine.²¹⁰

2.7.1. Frauenvereine in der ersten Republik

Die erste Partei, die auf die Veränderung des Vereinsgesetzes bezüglich §30 reagierte, waren die Wiener Sozialdemokraten. Sie beschlossen 1918, Frauen und Männer in einer gemeinsamen Organisation zusammenzuschließen. 1919 gründeten sie dann die Gesamtpartei.²¹¹

Im „Allgemeinen Österreichischen Frauenverein“ war die Paragraphänderung ebenfalls spürbar. Den sozialreformischen Teil gab es nicht mehr und neue junge Mitglieder konnte man nur schwer finden da sich diese der Sozialdemokratie oder den Kommunistinnen anschlossen.²¹²

Der „Allgemein österreichische Frauenverein“ und der „Bund der österreichischen Frauenvereine“ engagierten sich weiter für Vereinsgründungen und die Ermöglichung einer Gründung einer Frauenpartei.²¹³

Weitere Frauenvereine formierten sich, wie der „Verband deutscher Hausfrauen“, „Verband deutscher Hochschülerinnen“, etc.

Aus diesen Vereinen gründete sich 1923 der „Reichsverband deutscher Frauenvereine Österreichs“, dessen Vorsitz Elvira Prodinger-Rott hatte. Gegründet wurde dieser von Emmy Stradal und war politisch an die Großdeutsche Partei angebunden. Vereine wie der „Verband weiblicher Angestellter Österreichs“, „Vereinigung der arbeitenden Frauen in Salzburg“, „Bund deutscher Frauen Oberösterreichs“, „Deutscher Frauenbund Steiermark“ und viele weitere Vereine aus den Bundesländern Österreichs haben sich zusammengeschlossen.²¹⁴

Der „Reichsverband deutscher Frauenvereine Österreichs“ machte sich die Erhaltung der deutschen Kultur in Orten, die von Fremdsprachigkeit bedroht waren, zur Hauptaufgabe.²¹⁵

²¹⁰ Harich, Die historische Entwicklung der Nonprofit-Organisationen am Beispiel des österreichischen Vereinswesens (2002) 65.

²¹¹ Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919 bis 1933 (1995) 69.

²¹² Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919 bis 1933 (1995) 87.

²¹³ Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919 bis 1933 (1995) 87.

²¹⁴ Urban, Die Entwicklung der österreichischen Frauenbewegung. Im Spiegel der wichtigsten Vereinsgründungen (1930) 61.

²¹⁵ Urban, Die Entwicklung der österreichischen Frauenbewegung. Im Spiegel der wichtigsten Vereinsgründungen (1930) 62.

Der „Bund der österreichischen Frauenvereine“ blieb politisch neutral, dieser erlitt durch die Abspaltung von Mähren, Schlesien und Böhmen von Österreich große Verluste, wie den Verlust vom „Deutschen Frauenfortschrittsverein“.

Ein weiterer nicht parteilicher Verein war der „Österreichische Staatsbürgerinnenverband“ der vormals „Stimmrechtsverband“ hieß.²¹⁶ Seine Ziele waren, die politische Situation den Frauen gänzlich unparteiisch zu vermitteln und die generelle Erweckung des Interesses der Frauen an Politik.²¹⁷

Da das Staatsgrundgesetz von 1867 nach wie vor als Grundlage des aktuellen Gesetzes angesehen wurde, wurden dementsprechend neu gegründete Vereine weiterhin auf ihren Zweck hin vom Bundesinnenministerium geprüft. Wurde hier ein Verstoß festgestellt, so wurde die Gründung des Vereins untersagt. Der Verfassungsgerichtshof selbst räumt in seinem Urteil vom 20.03.1925 ein: *„Da das Gesetz den Begriff „politischen Vereins“ nicht näher bestimmt, ist es den der verfassungsrechtlichen Kontrolle unterstellten Behörden überlassen, auf Grund der Vereinsstatuten nach ihrem Ermessen zu beurteilen, ob ein Verein ein politischer ist.“*²¹⁸

Die Gründung des Vereins „Internationale Rote Hilfe“ wurde durch das Innenministerium untersagt und die Beschwerde durch den Verfassungsgerichtshof abgewiesen. Der Verfassungsgerichtshof begründet sein Urteil damit, dass die Wirksamkeit des Staatsgrundgesetzes 1867 nicht durch den Nationalratsbeschluss von 1918 außer Kraft gesetzt wurde, sondern das Gesetz viel mehr modifiziert wurde und es im Wesentlichen die juristische Unterscheidung nach dem Geschlecht eliminierte. Da in dem Falle des Vereins der Internationalen roten Hilfe allerdings davon ausgegangen werden musste, dass dieser Verein Zweigvereine gründet bzw. international tätig sein würde, sah der Verfassungsgerichtshof keinen Grund einer Beschwerde statt zu geben.²¹⁹

Nachdem das vorderrangige Ziel, nämlich das Frauenwahlrecht, umgesetzt werden konnte, widmeten sich die politischen Frauenvereine der Erfüllung des Wahlrechtes der Frauen.²²⁰

²¹⁶ Urban, Die Entwicklung der österreichischen Frauenbewegung. Im Spiegel der wichtigsten Vereinsgründungen (1930) 62.

²¹⁷ Urban, Die Entwicklung der österreichischen Frauenbewegung. Im Spiegel der wichtigsten Vereinsgründungen (1930) 62.

²¹⁸ VfGH 20.3.1925, B4/25.

²¹⁹ VfGH 20.3.1925, B4/25.

²²⁰ Fürth, Geschichte der Frauenstimmrechtsbewegung, in Martha Stephanie Braun Hrsg., Frauenbewegung, Frauenbildung und Frauenarbeit in Österreich (1930) 81.

Dazu hielt der „Österreichische Frauenverein“ am 13. November 1918 eine politische Versammlung ab, in der die neue Aufgabe des Frauenvereins besprochen wurde. Der neu gegründete Frauenstimmverein hielt zwei Tage später eine Versammlung ab, die Tagesordnung lautete „Die Frau als Wählerin“. Nicht nur diese Vereine beschäftigten sich mit diesem Thema, in ganz Wien wurden diverse Veranstaltungen zu diesem Thema abgehalten.²²¹

Der Verein für Frauenstimmrecht und der Bund der österreichischen Frauenvereine engagierte sich auch vor den Wahlen 1919 für die Förderung der Wahlbeteiligung durch Frauen. Sie gründeten gemeinsam eine „Zentralstelle für die Wahlarbeit der bürgerlichen Frauen“, diese war für die Beantwortung diverser Wahlfragen, in schriftlicher und persönlicher Form zuständig. Sie agierte gänzlich unparteilich, da der Verein für Frauenstimmrecht als überparteiliche Organisation gegründet wurde. Die ersten Erfolge dieser Kampagne sah man bereits bei der ersten Wahl 1919. Die Frauenbeteiligung war groß und wurde von Mal zu Mal größer. Bei der Wahl 1920 gaben 77%, 1923 85% und 1927 88% der Frauen ihre Stimme ab.²²²

2.8. Der Ständestaat Österreich

Da das innenpolitische Klima im „neuen“ Österreich bereits stark zerklüftet ist, führt der Streik der Eisenbahner im März 1933 dazu, dass sich die Parteien im Nationalrat zu heftigen Debatten hinreißen ließen und dadurch eine Handlungsunfähigkeit entstand. Obwohl es in diesem Jahr zu einer verstärkten Einschränkung der Vereinsfreiheit kam, wurde die Existenz der Vereine doch nicht zu Gänze verboten.²²³ Die, durch die Existenz von Vereinen, entstandenen Unruhen machte sich der damalige Bundeskanzler Engelbert Dollfuß zu Nutze und unterstützte die „Selbstausschaltung des Parlaments“ und die Etablierung einer Alleinregierung und Ausarbeitung einer autoritären Verfassung. Bei diesen Maßnahmen stützte sich die Regierung auf das am 24. Juli 1917, RGBl. 307, erlassene „Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz“²²⁴

Im April 1934 wurde das „Rumpfparlament“ einberufen und beschloss das „Bundesverfassungsgesetz 1934“, dies führte dazu, das laut Präambel Österreich zum „christlichen, deutschen Bundesstaat auf ständischer Grundlage“ wurde. In Bezug auf die

²²¹ Fürth, Geschichte der Frauenstimmrechtsbewegung (1930) 81.

²²² Fürth, Geschichte der Frauenstimmrechtsbewegung (1930) 81.

²²³ Harich, Die historische Entwicklung der Nonprofit-Organisationen am Beispiel des österreichischen Vereinswesens (2002) 60.

²²⁴ Labugger, Die historische Entwicklung des Vereinsrechts in Österreich (1993) 175.

Vereins- und Versammlungsfreiheit kam es nun erstmals seit längerer Zeit zu einem Rückschritt. Die ständische Verfassung vom 1. Mai 1934 sah in den Artikeln 15 bis 33 zwar einen Grundrechtskatalog vor, der sich im Wesentlichen an dem Vorhergehenden orientierte²²⁵ sich allerdings im Art. 24 „*Die Bundesbürger haben innerhalb der gesetzlichen Schranken das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden.*“²²⁶ die gesetzlichen Schranken als Grenze der Freiheit einräumte und damit eine verstärkte Eingriffsmöglichkeit auf diese Rechte für den Staat vorsah.²²⁷ Der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof wurde zum Bundesgerichtshof zusammengelegt. Die „Vaterländische Front“ wurde als Einheitspartei zum „Träger des österreichischen Staatsgedankens“ und somit alleinige Regierungspartei. Nach dem Eisenbahnerstreik wurden durch die Regierung unter Dollfuß mehrere Verordnungen erlassen, welche im Endeffekt zum völligen Verbot der Vereinsbildung für alle „gegnerischen“ Parteien führte. Diese Vereine mit kommunistischem und sozialdemokratischem Hintergrund wurden aufgelöst und in weiterer Folge auch das Vermögen der Vereine, sowie deren Unterstützervereinen, beschlagnahmt.²²⁸

Zur etwa gleichen Zeit gelang es Adolf Hitler mit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) im demokratischen Weg an die Spitze des deutschen Reichs zu kommen und dort ein autoritäres System zu installieren.²²⁹

Der Druck der Nationalsozialisten in Österreich stieg stetig weiter an und fand am 25. Juli 1936 einen tragischen Höhepunkt. Der „Juliputsch“ der Nationalsozialisten führte zu einer Besetzung des Bundeskanzleramts sowie einem RAVAG-Sender. Die Regierung konnte diesen Putsch zwar relativ rasch beenden, der Bundeskanzler Dollfuß starb allerdings dabei.²³⁰

2.9. Der Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich

Der Nachfolger des ermordeten Bundeskanzlers war Kurt Schuschnigg. Er versuchte händeringend einen Einmarsch der Deutschen Truppen in Österreich zu verhindern. Er war sogar dazu bereit Nationalsozialisten in die Regierung aufzunehmen, allen voran Arthur Seyß-Inquart als Vizekanzler. Schuschnigg versuchte durch eine kurzfristig angesetzte Volksabstimmung sich dem Anschluss an das Deutsche Reich zu widersetzen. Allerdings konnte er den Einmarsch der Truppen in Österreich in der Nacht vom 11. auf den 12 März

²²⁵ Brändle/Schnetzer, Das österreichische Vereinsrecht (2002) 32.

²²⁶ Ständische Verfassung vom 1. Mai 1934, Art. 24.

²²⁷ Brändle/Schnetzer, Das österreichische Vereinsrecht (2002) 32.

²²⁸ Labugger, Die historische Entwicklung des Vereinsrechts in Österreich (1993) 175ff.

²²⁹ Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte, Rechts- und Verfassungsgeschichte (2014) 253.

²³⁰ Brändle/Schnetzer, Das österreichische Vereinsrecht (2002) 32.

1938 nicht verhindern, da er am 11. März zum Rücktritt gezwungen wurde, und nun der nationalsozialistische Vizekanzler an die Macht gelangte.²³¹

Da die Regierung ihre Taten weiterhin unter Berufung auf das Ermächtigungsgesetz von 1934 stützte, erging am 13. März 1938, einen Tag nach dem Einmarsch und der Machtübernahme durch das Deutsche Reich, das Bundesverfassungsgesetz „über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem deutschen Reich“ (BGBl. 75), dessen Inhalt auf die Annexion Österreichs durch Deutschland abzielt. Die Volksabstimmung die ebenfalls in diesem Bundesgesetz für den 10. April 1938 festgelegt wurde, ging zwar mit überwältigender Mehrheit zugunsten eines Anschlusses an Deutschland aus, hat allerdings retrospektiv betrachtet keine Entscheidungskraft, da von Deutschland Druck auf die Regierung ausgeübt wurde.²³²

Dieses Bundesgesetz wird auch in Deutschland im deutschen Reichsgesetzblatt I, S.237, ebenfalls unter Berufung auf ein Ermächtigungsgesetz, verlautbart.

Durch diese übereinstimmenden Gesetze ist nun der Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich auch rechtlich vollzogen.²³³

Der „Anschluss“ Österreichs hatte zur Folge, dass die ständische Verfassung von 1934 außer Kraft gesetzt wurde. *„Sämtliche Bestimmungen der ständischen Verfassung 1934, die Österreich als souveränen Staat bezeichneten, und alle Bestimmungen, die in irgendeiner Weise mit der nationalsozialistischen Ideologie nicht in Einklang zu bringen waren, traten außer Kraft“*²³⁴ Das so hart erkämpfte Grundrecht auf Vereinsfreiheit wurde dadurch im Deutschen Reich ausgelöscht. Dies hatte Auswirkungen auf alle politischen Vereine und führte zur Auflösung des Verfassungsgerichtshofes sowie der schlussendlichen Eingliederung des Bundesgerichtshofes in den „Reichsverwaltungsgerichtshof“ in Berlin.²³⁵

2.10. Das Stillhaltekommissar und die Auflösung der Vereine

Am 18. März 1938 wurde die Dienststelle Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände gegründet. Die Leitung dieser Institution hatte Josef Bürckel. Die Hauptaufgabe war es, die Vereine, Organisationen und Verbände denen des deutschen Reichs

²³¹ Brauner/Lachmayer, Österreichische Verfassungsgeschichte (1989) 248.

²³² Labugger, Die historische Entwicklung des Vereinsrechts in Österreich (1993) 180.

²³³ Brauner/Lachmayer, Österreichische Verfassungsgeschichte (1989) 248.

²³⁴ Brändle/Schnetzer, Das österreichische Vereinsrecht (2002) 32.

²³⁵ Brändle/Schnetzer, Das österreichische Vereinsrecht (2002) 33.

gleichzustellen. Später waren auch Stiftungen und selbstständige Fonds im Fokus des Stillhaltekommissars.²³⁶

Am 16. März 1938 entschloss Bürckl, dass die Tätigkeiten aller Vereine und Verbänden bis zur Volksabstimmung ruhend gestellt werden.²³⁷

Am 14. Mai 1938 wurde ein Gesetz bezüglich der Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden beschlossen.²³⁸

„§1 Der vom Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich bestellte Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände ist berechtigt, die Neuordnung der Vereine, Organisationen und Verbände, insbesondere auch zu deren Überführung und Eingliederung in andere Organisationen erforderliche Verfügungen zu treffen.“²³⁹

§ 2. Den auf Grund des §1 zu treffenden Verfügungen stehen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen oder die Satzungen der Vereine, Organisationen und Verbände, insbesondere auch hinsichtlich der Vermögensverwertung, nicht entgegen.

§ 3. Auf Antrag des Stillhaltekommissars können die zuständigen Behörden Vereine, Organisationen und Verbände auflösen. Der Auflösungsbescheid bedarf keiner weiteren Begründung und ist unanfechtbar.“²⁴⁰

Auch die Sicherung der Vermögenswerte der Organisationen waren ein Teil der Agenda des Stillhaltekommissars.

Neben den Vermögenswerten machte sich Brückel zum Ziel, das eigenständige Vereinsleben zu beenden, um die Beeinflussung durch diverse Meinungsbildungsmaßnahmen zu verhindern.²⁴¹

²³⁶ Rothkappl, Die Zerschlagung österreichischer Vereine, Organisationen, Verbände, Stiftungen und Fonds: die Tätigkeit des Stillhaltekommissars in den Jahren 1938 - 1939 (1996) 1.

²³⁷ Rothkappl, Die Zerschlagung österreichischer Vereine, Organisationen, Verbände, Stiftungen und Fonds: die Tätigkeit des Stillhaltekommissars in den Jahren 1938 - 1939 (1996) 21.

²³⁸ Rothkappl, Die Zerschlagung österreichischer Vereine, Organisationen, Verbände, Stiftungen und Fonds: die Tätigkeit des Stillhaltekommissars in den Jahren 1938 - 1939 (1996) 26.

²³⁹ Rothkappl, Die Zerschlagung österreichischer Vereine, Organisationen, Verbände, Stiftungen und Fonds: die Tätigkeit des Stillhaltekommissars in den Jahren 1938 - 1939 (1996) 26.

²⁴⁰ §1-3, GBlÖ, 14.05.1938, Nr. 136/1938.

²⁴¹ Rothkappl, Die Zerschlagung österreichischer Vereine, Organisationen, Verbände, Stiftungen und Fonds : die Tätigkeit des Stillhaltekommissars in den Jahren 1938 - 1939 (1996) 28.

Das Gesetz vom 17. Mai 1938 ermöglichte dem Stillhaltekommissar folgende Möglichkeiten wie er mit Vereinen, Organisationen und Verbänden zu verfahren hat:²⁴²

- „1. Totale Auflösung,*
- 2. Eingliederung in eine andere Organisation unter Verlust der Rechtspersönlichkeit,*
- 3. totale Freistellung und*
- 4. Freistellung unter der Aufrechterhaltung der Rechtspersönlichkeit mit gleichzeitiger Unterstellung unter eine Reichsorganisation.“²⁴³*

Bei folgenden Vereinen wurden bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. Mai 1938 Freistellungen erwirkt:

- „1. Spar- und Losvereine,*
- 2. sämtliche wirtschaftlichen Unternehmungen einschließlich Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften, soweit sie nicht einer vom Stillhaltekommissar erfaßten Organisation nachgeordnet waren,*
- 3. Verschönerungsvereine,*
- 4. Spar- u. Darlehenskassen auf genossenschaftlicher Basis,*
- 5. Freiwillige Feuerwehrvereine und Rettungsgesellschaften,*
- 6. Brandschaden- und Unterstützungsvereine,*
- 7. innerbetriebliche Vereine,*
- 8. Turn- und Sportvereine, soweit sie den Gau 17 des Reichsbundes für Leibesübungen angegliedert waren,*
- 9. Caritasverband,*
- 10 Rotes Kreuz,*
- 11. Marianische Jungfrauenkongregation,*
- 12. Kolpingfamilie,*
- 13. Pilger- und Wallfahrtsvereine,*
- 14. Kirchenbau- und -erhaltungsvereine,*
- 15. Jüdische Kultusgemeinde.“²⁴⁴*

Der Stillhaltekommissar nutzte sein Recht laut §3 und löschte rund 115.000 Vereine, Organisationen und Verbände. Einer der Hauptgründe waren die politische oder

²⁴² Rothkappl, Die Zerschlagung österreichischer Vereine, Organisationen, Verbände, Stiftungen und Fonds : die Tätigkeit des Stillhaltekommissars in den Jahren 1938 - 1939 (1996) 49.

²⁴³ Rothkappl, Die Zerschlagung österreichischer Vereine, Organisationen, Verbände, Stiftungen und Fonds : die Tätigkeit des Stillhaltekommissars in den Jahren 1938 - 1939 (1996) 49.

²⁴⁴ Rothkappl, Die Zerschlagung österreichischer Vereine, Organisationen, Verbände, Stiftungen und Fonds : die Tätigkeit des Stillhaltekommissars in den Jahren 1938 - 1939 (1996) 49-50.

konfessionelle Einstellung. Ein weiterer Grund war der „gänzlich überflüssige Charakter“. Am Ende blieben rund 5.000 Vereine bestehen, welche allerdings im Endeffekt großteils in den deutschen Reichsverband eingegliedert und in weiterer Folge auch gelöscht wurden.

Die Vermögenswerte wurden nach Löschung der Vereine, Organisationen und Verbände vom Stillhaltekommissar eingezogen.²⁴⁵

Für die politischen Organisationen war die geheime Staatspolizei zuständig. Sie wurden auch von dieser gelöscht. Das Vermögen wurde ebenfalls durch den Stillhaltekommissar beschlagnahmt.²⁴⁶

Einige wenige Vereine hatten das Privileg sich „freiwillig“ aufzulösen. Dies verhinderte, dass die Vermögenswerte eingezogen wurden. Solch ein Privileg erhielten unter anderem nationale Studentenkorporationen und einige katholische Vereine.²⁴⁷

Bei den freigestellten Vereinen musste oftmals der Name geändert werden, da „Österreich“ oder „Ostmark“ nicht mehr enthalten sein durfte. Des Weiteren musste in den Satzungen stehen, dass die Besetzung der Vereinsleitung nur durch den Hoheitsträger der NSDAP erfolgen durfte. Außerdem durften nur arische, politisch zuverlässige Mitglieder mit deutscher Staatsangehörigkeit Teil eines Vereins sein.²⁴⁸

Nachträglich kann man sehen, dass viele der freigestellten Vereine später aufgelöst wurden.²⁴⁹

²⁴⁵ Rothkappl, Die Zerschlagung österreichischer Vereine, Organisationen, Verbände, Stiftungen und Fonds : die Tätigkeit des Stillhaltekommissars in den Jahren 1938 - 1939 (1996) 52.

²⁴⁶ Rothkappl, Die Zerschlagung österreichischer Vereine, Organisationen, Verbände, Stiftungen und Fonds : die Tätigkeit des Stillhaltekommissars in den Jahren 1938 - 1939 (1996) 53.

²⁴⁷ Rothkappl, Die Zerschlagung österreichischer Vereine, Organisationen, Verbände, Stiftungen und Fonds : die Tätigkeit des Stillhaltekommissars in den Jahren 1938 - 1939 (1996) 53.

²⁴⁸ Rothkappl, Die Zerschlagung österreichischer Vereine, Organisationen, Verbände, Stiftungen und Fonds : die Tätigkeit des Stillhaltekommissars in den Jahren 1938 - 1939 (1996) 66.

²⁴⁹ Rothkappl, Die Zerschlagung österreichischer Vereine, Organisationen, Verbände, Stiftungen und Fonds : die Tätigkeit des Stillhaltekommissars in den Jahren 1938 - 1939 (1996) 67.

2.10.1. Vereinsgruppen des Stillhaltekommissars

Vom Stillhaltekommissar wurden 40 Vereinsgruppen gebildet, dessen Verwaltung an bestimmte Abteilungen weitergegeben wurde.

Gruppennummer	Gruppenbezeichnung
1	Beamten- und Behördenangestelltenorganisation
2	Lehrervereine
3	Studentische und akademische Vereinigung
4	Wirtschafts- und Gewerbeorganisationen
5	Jagdvereine
6	Angestelltenvereinigungen
7	Arbeitervereinigungen
8	Landwirtschaftliche Organisationen
9	Berufsständische Vereine
10	Technische Vereine
11	Sportvereine
12	Wandervereine
13	Landsmannschaftliche Organisationen
14	Kraftfahrerorganisationen
15	Luftsportvereine
16	Kulturelle Vereine
18	Frauenvereine
19	Jugendvereine
20	Frontsoldaten- und Kriegsvereine
21	Tierschutzvereine
22	Wohlfahrtsorganisationen
23	Sterbevereine, Krankenkassen, ect.
24	Hausbesitzer-,Grundbesitzer- und Mietervereine
25	Freimaurervereine
26/27	Katholische Vereinigungen
28	Konfessionell gebundene Wohlfahrtseinrichtungen
29	Eltern- und Schulvereine
30	Evangelische Vereine
31	Jüdische Vereine
32	Sekten
33	Verschiedenes
34	Gesundheitliche Vereine
35	Politische und außerösterreichische Vereine
36	Wissenschaftliche Vereinigungen
37	Kulturkammer
38	Kriegsopfervereine
39	Stenographenvereine

50	Stiftungen und Fonds
51	Innerbetriebliche Vereine
X	Diverses

Tabelle 4: Vereinsgruppeneinteilungen des Stillhaltekommissars²⁵⁰

Wem diese Vereinsgruppen unterstellt wurden, zeigen diese drei Beispiele:

Beamten- und Behördenangestelltenorganisationen

Bei den Beamten- und Behördenangestelltenorganisationen wurden die Mitglieder der aufgelösten Vereine z.B. in den Reichsbund der deutschen Beamten oder in die deutsche Arbeitsfront eingegliedert. Voraussetzung war hier die arische Abstammung.²⁵¹

Lehrervereine

Die Lehrervereine wurden größtenteils in den NS-Lehrerbund eingegliedert. Katholische Lehrervereine durften sich freiwillig auflösen.²⁵²

Frauenvereine

Katholische Frauenvereine, die sich mit sozialen Aufgaben beschäftigten, wurden in den Caritasverband, in die NS-Frauenschaft oder in die NS-Wohlfahrt eingegliedert. Andere katholische Frauenvereine, welche sich nur mit religiösen Fragen beschäftigten, wurden freigestellt. Die Bildungsvereine der Frauen wurden dem Ministerium für kulturelle Angelegenheiten zugeordnet.²⁵³

Am 1. Dezember 1928 wurde das Gesetz vom 17. Mai 1938 über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden aufgehoben und die Tätigkeit des Stillhaltekommissars beendet. Da nun wieder das Vereinsgesetz von 1867 galt, kam von

²⁵⁰ Pawlowsky/Leisch-Prost/Klösch, Vereine im Nationalsozialismus : Vermögensentzug durch den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände und Aspekte der Restitution in Österreich nach 1945 (2004) 176.

²⁵¹ Pawlowsky/Leisch-Prost/Klösch, Vereine im Nationalsozialismus : Vermögensentzug durch den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände und Aspekte der Restitution in Österreich nach 1945 (2004) 175.

²⁵² Pawlowsky/Leisch-Prost/Klösch, Vereine im Nationalsozialismus : Vermögensentzug durch den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände und Aspekte der Restitution in Österreich nach 1945 (2004) 177.

²⁵³ Pawlowsky/Leisch-Prost/Klösch, Vereine im Nationalsozialismus : Vermögensentzug durch den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände und Aspekte der Restitution in Österreich nach 1945 (2004) 191.

Brückel eine Anordnung, die bei einer Neugründung von Vereinen die Zustimmung des verantwortlichen Gauleiters oder der Vereinsbehörde brauchte. Solch eine Zustimmung erhielten jedoch nur Vereine, die für die Partei einen wirtschaftlich und sachlichen Zweck erfüllten. Ein Passus, der den Parteieinfluss und das Führerprinzip enthielt, musste in der Satzung vorhanden sein.²⁵⁴

Laut der Süddeutschen Wirtschaftszeitung vom 7. Dezember 1939 waren nach der „Säuberungsaktion“ nur noch 5000 Vereine, Organisationen und Verbände übriggeblieben, diese waren entweder der Partei oder einer reichsdeutschen Institution unterstellt.²⁵⁵

Vereine die am 30. November 1938 ihre Auflagen nicht erfüllen konnten hatten noch eine Nachfrist bis 31. März 1940. Wurde diese nicht erfüllt, führte dies zur Auflösung.²⁵⁶

Im dritten Reich wurden die bis dahin bestehenden Frauenvereine größtenteils aufgelöst und sukzessive durch andere, vom Regime geförderten Vereine ersetzt. Die bereits aus Deutschland bekannten Vereine wie die NS-Frauenschaft, Frauenwerk, Bund deutscher Mädchen sind nur ein kleiner Teil der dadurch gegründeten Vereine. Durch diese Vorgehensweise wurde die Rolle der Frau nachhaltig geschwächt und das weitere Vorankommen auf dem Weg in die Gleichberechtigung gebremst. *„Im Vordergrund stand insbesondere während des zweiten Weltkrieges die Befriedigung der grundlegenden Bedürfnisse menschlicher Existenz“*²⁵⁷

Im Jahr 1939 wurde durch die Verabschiedung eines neuen Ehegesetzes erstmal die Möglichkeit für Ehepaare eingeräumt sich *„unabhängig von konfessionellen Auffassungen scheiden zu lassen“*.²⁵⁸ Bis zum Beginn der fünfziger Jahre war man damit befasst, die Frauenbewegung zu reorganisieren und wieder auf einen Kurs zu bringen der dem widersprach was im dritten Reich propagiert wurde. Je nach dem sozialen Status und der Bildungsschicht begannen sich Frauen wieder in Vereinen zusammenzuschließen, welche teilweise bereits vor dem dritten Reich bestand hatten.

²⁵⁴ Rothkappl, Die Zerschlagung österreichischer Vereine, Organisationen, Verbände, Stiftungen und Fonds : die Tätigkeit des Stillhaltekommissars in den Jahren 1938 - 1939 (1996) 241.

²⁵⁵ Rothkappl, Die Zerschlagung österreichischer Vereine, Organisationen, Verbände, Stiftungen und Fonds : die Tätigkeit des Stillhaltekommissars in den Jahren 1938 - 1939 (1996) 168.

²⁵⁶ Rothkappl, Die Zerschlagung österreichischer Vereine, Organisationen, Verbände, Stiftungen und Fonds : die Tätigkeit des Stillhaltekommissars in den Jahren 1938 - 1939 (1996) 168.

²⁵⁷ Dorothea Gaudart, Frauenbewegung und Frauenbewußtsein in Österreich, http://www.jahrbuch-politik.at/wp-content/uploads/Dorothea-Gaudart_Frauenbewegung-und-Frauenbewusstsein-in-Österreich.pdf, (2.9.2018) 162.

²⁵⁸ Petra Tempfer, Frauenbewegung: Die Meilensteine, Wiener Zeitung, https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/politik/878066_Meilensteine.html (08.09.2015).

Aufgrund der politischen Lage und der „Vereinsbereinigung“ wird der BÖFV 1938 samt seiner Mitgliedsorganisation aufgelöst.

Erst 1946, nach dem Ende des zweiten Weltkrieges, wurde eine Petition an die Behörde für die Reaktivierung des BÖFV gerichtet. Bereits 1947 bestand der BÖFV mit Henriette Hainisch als Vorsitzende.²⁵⁹

Die Frauenvereine profitierten davon, nun die Möglichkeit zu haben sich auf nationaler und internationaler Ebene zu organisieren und auszutauschen.²⁶⁰

3. Der zweite Weltkrieg

Nach dem Einmarsch der deutschen Truppen und dem damit einhergehenden Anschluss an das Deutsche Reich wurde unverzüglich damit begonnen, die Rechtsstrukturen der Republik Österreich zu annektieren. Aufgrund des Krieges dauerte es länger als geplant, aber am 31. März 1940 hörte die Republik Österreich rechtlich gesehen auf zu existieren. Mit 1. April 1940 wurden die Reichsgaue etabliert, und das Ostmarkgesetz umgesetzt. Dadurch wurden die politischen Entscheidungen an die Reichsstatthalter delegiert und die Ländergrenzen und -namen blieben nur teilweise erhalten. Die erstrittenen Grundrechte wurden außer Kraft gesetzt und es begann die Verfolgung und Entrechtung aller Personen, Vereine und Organisation, die nicht den Vorstellungen des NS-Regimes entsprachen. Es wurde die Liste der verbotenen Parteien erweitert und nun war neben der KPÖ und der SDAP auch die „Vaterländische Front“ eine verbotene Partei.²⁶¹

Im dritten Reich waren die Grundrechte somit völlig außer Kraft gesetzt und sämtliche Menschenrechte wurden völlig ausgehebelt. Diese Vorgehensweise war ausschlaggebend für die politische Entwicklung Europas in der Nachkriegszeit und hat verfassungsrechtliche Ausläufer bis in die heutige Zeit.²⁶²

Das Voranschreiten des Krieges führte bereits am 1. November 1943 dazu, dass die Alliierten ein freies und unabhängiges Österreich wiedererrichten wollten, da sie die Annexion Österreichs durch Deutschland als null und nichtig ansahen. Da Österreich nicht in der Lage war mit einer „Exilregierung“ aufzuwarten, diverse Politiker hatten sich zwar schon im Vorfeld in losen Gruppen organisiert, da die Alliierten immer mehr Siege errangen entstanden die ersten politischen Parteien erst wieder nach dem Kampf um Wien im April 1945. Ab 14.

²⁵⁹ Bund österreichischer Frauenvereine, www.ncwaustria.org/geschichte.html (zugriff an 19.03.2018).

²⁶⁰ Dorothea Gaudart, Frauenbewegung und Frauenbewußtsein in Österreich, http://www.jahrbuch-politik.at/wp-content/uploads/Dorothea-Gaudart_Frauenbewegung-und-Frauenbewusstsein-in-Österreich.pdf, (2.9.2018) 162.

²⁶¹ *Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte*, Rechts- und Verfassungsgeschichte (2014) 304-305.

²⁶² *Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte*, Rechts- und Verfassungsgeschichte (2014) 305.

April wurde zunächst die SPÖ, am 17. April die ÖVP und im Anschluss daran die KPÖ gegründet.²⁶³

Im Februar 1945 wurde bei der Konferenz von Jalta beschlossen, dass Österreich in Besatzungszonen aufzuteilen ist. Im Anschluß daran dauerte es nicht mehr lange und Österreich war befreit. In dem sowjetisch besetzten Teil Österreichs bildete sich unter der Führung von Dr. Karl Renner eine provisorische Staatsregierung. Diese setzte sich aus der SPÖ, ÖVP und KPÖ zusammen.²⁶⁴

4. Die Nachkriegszeit von 1945 bis zum Ende der Besatzung 1955

Im Laufe des Jahres 1945 wurde durch die Regierung mit diversen Erlässen, Verfügungen, ... der Status quo ante des Jahres 1933 wiederhergestellt. Dieser umfasste die Reaktivierung der Verfassung des Jahres 1920 inklusive der Reform von 1929, ein Rechtsüberleitungsgesetz, welches sämtliche in Österreich erlassenen Rechtsvorschriften nach dem 13. März 1938 die mit den demokratischen Grundsätzen unvereinbar waren, aufhob, sowie das Wiederverlautbarungsgesetz und das Verbotsgesetz und viele andere Gesetze.

Die ersten freien Wahlen fanden am 25. November 1945 statt.

Nach dem Ende des NS-Regimes war es auch ein Kernanliegen der Regierung, die Grundrechte wieder in der Form vor der Annexion wieder installieren. Es wurde wieder ein Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof eingerichtet und die Vereinsfreiheit am 31. Juli 1945 durch das Vereinsreorganisationsgesetz wiederhergestellt.²⁶⁵

Das Vereinsrecht von 1867 wurde ebenfalls wieder in Kraft gesetzt, inklusiver des Beschlusses der provisorischen Nationalversammlung von 1918.

Diese Schritte führten zu einer verstärkten verfassungsrechtlichen Absicherung der Grundrechte.²⁶⁶

Mit diesem Schritt wurden die Anordnungen des Reichsführers SS und des Chefs der deutschen Polizei aufgehoben, des Weiteren gab es die Möglichkeit einer Wiedererrichtung von Vereinen, die aufgrund des Vereinsverbots von kommunistischen und sozialdemokratischen Parteien aufgelöst wurden.²⁶⁷

²⁶³ *Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte*, Rechts- und Verfassungsgeschichte (2014) 305.

²⁶⁴ *Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte*, Rechts- und Verfassungsgeschichte (2014) 305.

²⁶⁵ *Labugger*, Die historische Entwicklung des Vereinsrechts in Österreich (1993) 193ff.

²⁶⁶ *Labugger*, Die historische Entwicklung des Vereinsrechts in Österreich (1993) 193ff.

²⁶⁷ *Pawlowsky/Leisch-Prost/Klösch*, Vereine im Nationalsozialismus: Vermögensentzug durch den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände und Aspekte der Restitution in Österreich nach 1945 (2004) 346.

Die betroffenen Vereine hatten unter Einhaltung einer Frist Zeit die Wiedererrichtung zu beantragen. Ob es eine tatsächliche Wiedererrichtung gab, entschied die zuständige Vereinsbehörde, sie konnte dies durch das Wort „kann“ in §1 Abs.1 des Vereinsreorganisationsgesetzes im eigenen Ermessen bestimmen. Dabei wurde geprüft ob die Vereine den *„staatlichen Interessen oder der politischen bzw. sozialen Struktur des neuen österreichischen Staates widersprechen würde“*²⁶⁸

Eine Beschwerde gegen einen negativen Bescheid richtete sich an den Verwaltungsgerichtshof. Es gab aber Vereine die von der Wiedererrichtung ausgenommen waren, dazu zählten Gewerkschaften und Vereine, die versicherungsähnliche Leistungen in ihren Statuten hatten.²⁶⁹

In der Wiener Zeitung oder, in den Bundesländern in Zeitungen, die regelmäßig behördliche Verfügungen veröffentlichten, wurde der Bescheid eines reorganisierten Vereins publiziert.

Ab dem Zeitpunkt der Publizierung hatten ehemalige Vereinsmitglieder die Möglichkeit innerhalb von 4 Wochen Einspruch zu erheben. Bei der Reorganisation von einem Dachverbund, wurde nur dieser wiederhergestellt, nicht seine Zweigstellen.²⁷⁰

Wie in der Wiener Zeitung ersichtlich, durfte sich nur ein minimaler Teil der aufgelösten Vereine reorganisieren. Vom 22. September 1945 bis 9. Juli 1948 waren es gerade einmal 181 Vereine.²⁷¹

Laut dem Vereinsreorganisationsgesetz gab es keine rechtliche Grundlage, das vom Stillhaltekommissar beschlagnahmte Vermögen zurückzufordern. Dies war in §10 Abs.1 festgehalten.²⁷² Erst 1946, durch die Rückstellungsgesetze, konnten reaktivierte Vereine (nach 1945) ihr Vermögen zurückfordern.²⁷³ Eine Novelle des Vereinsreorganisationsgesetzes vom

²⁶⁸ Pawlowsky/Leisch-Prost/Klösch, Vereine im Nationalsozialismus : Vermögensentzug durch den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände und Aspekte der Restitution in Österreich nach 1945 (2004) 347.

²⁶⁹ Pawlowsky/Leisch-Prost/Klösch, Vereine im Nationalsozialismus : Vermögensentzug durch den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände und Aspekte der Restitution in Österreich nach 1945 (2004) 347.

²⁷⁰ Pawlowsky/Leisch-Prost/Klösch, Vereine im Nationalsozialismus : Vermögensentzug durch den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände und Aspekte der Restitution in Österreich nach 1945 (2004) 348.

²⁷¹ Pawlowsky/Leisch-Prost/Klösch, Vereine im Nationalsozialismus : Vermögensentzug durch den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände und Aspekte der Restitution in Österreich nach 1945 (2004) 348.

²⁷² Pawlowsky/Leisch-Prost/Klösch, Vereine im Nationalsozialismus : Vermögensentzug durch den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände und Aspekte der Restitution in Österreich nach 1945 (2004) 349.

²⁷³ Pawlowsky/Leisch-Prost/Klösch, Vereine im Nationalsozialismus : Vermögensentzug durch den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände und Aspekte der Restitution in Österreich nach 1945 (2004) 350.

12. Juni 1950 gab noch nicht reorganisierten Vereinen eine weitere Chance zeitlich unbeschränkt die Wiederherstellung zu beantragen und somit konnten auch sie Rückstellungsanträge stellen.²⁷⁴ Diese Vereinsgesetznovelle setzte sich aus zwei Artikel zusammen, welche den §27 des Vereinsgesetzes (1867) ergänzten und beschrieben was mit der Vermögensverwertung der aufgelösten Vereine geschieht. In dieser Novelle konnte man starke Ähnlichkeiten mit dem Vereinsreorganisationsgesetz von 1945 erkennen, da ebenfalls ein „Liquidator“ bestellt werden sollte und dieser die Weisung erhielt, über die Verwertung des Vereinsvermögens zu bestimmen.²⁷⁵

Die zwei ergänzten Artikel zum §27 des Vereinsgesetzes von 1867 lauteten:

„Artikel I.

Dem § 27 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 134, über das Vereinsrecht wird der folgende Absatz angefügt:

„Für einen durch behördliche Verfügung aufgelösten Verein kann von der Vereinsbehörde im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministerien ein Liquidator bestellt werden. Übersteigt der Wert des Vermögens eines behördlich aufgelösten Vereines 50.000 S oder gehört eine Liegenschaft zum Vereinsvermögen, ist von der Bundesregierung ein Liquidator zu bestellen. Der Liquidator hat das Vereinsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Hiebei stehen ihm alle nach den Vereinsstatuten den Vereinsorganen zukommenden Rechte zu. Er ist an die Weisungen gebunden, die ihm die Vereinsbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien beziehungsweise die Bundesregierung erteilt. Das Vereinsvermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem statutengemäßen Vereinszweck oder verwandten Zwecken, andernfalls allgemeinen Fürsorgezwecken zuzuführen. Die durch den Liquidator vorgenommenen unentgeltlichen Vermögensübertragungen sind von den bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben sowie von den Bundesverwaltungsabgaben, den Gerichtsgebühren und den Justizverwaltungsgebühren befreit.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht der Bundesregierung obliegt, das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.“²⁷⁶

Nach der Feststellung des Vermögenswertes musste der Liquidator einen Abschlussbericht, sowie einen Antrag auf Verwertung an das Bundesministerium für Inneres übermitteln.²⁷⁷

²⁷⁴ Pawlowsky/Leisch-Prost/Klösch, Vereine im Nationalsozialismus: Vermögensentzug durch den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände und Aspekte der Restitution in Österreich nach 1945 (2004) 351.

²⁷⁵ Pawlowsky/Leisch-Prost/Klösch, Vereine im Nationalsozialismus: Vermögensentzug durch den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände und Aspekte der Restitution in Österreich nach 1945 (2004) 351.

²⁷⁶ BGBl 166/1950, Vereinsgesetz-Novelle 1950.

Die Bemühungen der Frauenbewegung kanalisiert sich langsam in die geplanten Richtungen und es konnten erste Erfolge erzielt werden auf dem Weg zu Gleichstellung. In diesem Jahrzehnt war es das vorder rangige Ziel die Rolle der Frau als reine Haushaltskraft zu verändern und so die beruflichen Möglichkeiten nachfolgender Frauengenerationen zu verbessern. Es konnten erste Erfolge verbucht werden, da bereits 1953 das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation vom Parlament ratifiziert wurde und damit die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit gesichert wurde. Weiters beschloss das Parlament „1954 den Familienlastenausgleich, 1957 das Mutterschutzgesetz und 1958 die Frühpension bei Arbeitslosigkeit für Frauen ab 55, für Männer ab 60 Jahre“²⁷⁸

Die Besatzungszeit endete nach 10 Jahren am 15. Mai 1955 durch die Unterzeichnung des Staatsvertrages im Schloss Belvedere. Dadurch erlangte Österreich schließlich seine Souveränität und Unabhängigkeit zurück. Der StV Wien von 1955 sichert ebenfalls im Art 6 die Einhaltung der Menschenrechte zu. Es wurde die immerwährende Neutralität vertraglich zugesichert und auch sonstige völkerrechtliche Verpflichtungen sowie Reparationszahlungen wurden Österreich auferlegt. Österreich trat in weiterer Folge den Vereinten Nationen bei und wurde 1956 Mitglied im Europarat.²⁷⁹

5. Nach der Unabhängigkeit Österreichs bis in die 1980er Jahre

Durch den Beitritt Österreichs 1958 zum EMRK trat somit auch dessen Art 11 EMRK in Kraft. Dieser besagt, „Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und Moral, des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist“²⁸⁰

Die Vereinsfreiheit wurde damit vom Staatsbürgerrecht zum Menschenrecht.²⁸¹

Eine ebenfalls sehr wichtige Rolle in der Öffnung der Vereinsfreiheit spielt ein weiterer Artikel des EMRK. Artikel 14 besagt: „Der Genuß der in der vorliegenden Konvention

²⁷⁷ Pawlowsky/Leisch-Prost/Klösch, Vereine im Nationalsozialismus: Vermögensentzug durch den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände und Aspekte der Restitution in Österreich nach 1945 (2004) 356.

²⁷⁸ Dorothea Gaudart, Frauenbewegung und Frauenbewußtsein in Österreich, http://www.jahrbuch-politik.at/wp-content/uploads/Dorothea-Gaudart_Frauenbewegung-und-Frauenbewusstsein-in-Österreich.pdf, (2.9.2018) 163.

²⁷⁹ Labugger, Die historische Entwicklung des Vereinsrechts in Österreich (1993) 193ff.

²⁸⁰ EMRK BGBl 210/1958 Art. 11.

²⁸¹ Labugger, Die historische Entwicklung des Vereinsrechts in Österreich (1993) 195.

festgelegten Rechte und Freiheiten ist ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die insbesondere im Geschlecht, in der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist.“²⁸²

Somit ist auch der Diskriminierung der Frauen oder anderen Minderheiten auf Europäischer Ebene ein Riegel vorgeschoben, da auch die Gleichbehandlung nun in den Status des Menschenrechts konvertiert wurde.

Im April 1962 gab es eine Änderung des Vereinsgesetzes. Diese betraf §4, §6 und §7. Der Grund der Veränderung war laut Nationalratssitzung vom 04. April 1962 so formuliert: *„Die Gründe hierfür sind einerseits Mißbräuche der Vereinsfreiheit, die in den letzten Jahren wiederholt festgestellt werden mußten und in Zukunft ausgeschlossen werden sollen. Andererseits liegen der Regierungsvorlage Erwägungen im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung zugrunde.*“²⁸³

Der §4 wurde um einen Absatz erweitert der sich inhaltlich mit dem Vereinsnamen auseinandersetzt. Dieser Vereinsname musste so gewählt werden, dass man auf den Vereinszweck schließen konnte und eine Verwechslung mit anderen Vereinen ausschloss. Zusätzlich gab es in §4 Abs.1 noch einen Wort austausch, anstatt „Unternehmen“ stand nun „Proponenten“.²⁸⁴ In §6 Abs.1 wurde hinzugefügt, dass die Bildung eines Vereins abgelehnt werden konnte, wenn

*„nach dem Inhalt der Statuten oder nach der Person der Proponenten die Annahme begründet erscheint, daß im Rahmen des Vereines die rechtswidrige Tätigkeit eines behördlich aufgelösten Vereines fortgesetzt werden soll.“*²⁸⁵

Außerdem wurde ein zweiter Absatz hinzugefügt der die Frist von sechs Wochen der Untersagung definierte, sowie den einzuhaltenden Ablauf.

In §7 wurde ein weiterer Absatz hinzugefügt, welcher besagte, dass sich ein Verein innerhalb eines Jahres konstituieren musste, da sonst seine Bewilligung der Vereinsbildung erlosch.²⁸⁶

Diese Novelle diente hauptsächlich einer Verwaltungsvereinfachung und einer genaueren Ablauforganisation.

²⁸² EMRK BGBl 210/1958 Art. 14.

²⁸³ Stenographisches Protokoll, 96. Sitzung NR IX. GP 44.

²⁸⁴ BGBl 102/1962.

²⁸⁵ BGBl 102/1962.

²⁸⁶ BGBl 102/1962.

Da die kommenden Jahre von einer Veränderung der Frauenrolle geprägt waren war die größte Herausforderung der Frauenvereine, das Umdenken in Bezug auf die Wertigkeit der Frauen auch in den Haushalten stattfinden zu lassen. Einen wesentlichen Beitrag dazu schaffte man 1966 durch die Besetzung eines Ministerpostens mit Grete Rehor die als erste Frau somit Zugang zu einem hohen politischen Amt bekam. Durch die Schaffung verschiedener Ressorts, welche sich mit Frauenangelegenheiten befassen gelang es erstmals eine breite Basis an Frauen zu informieren, welche Möglichkeiten ihnen tatsächlich offenstehen. Es gelang somit bewusstseinsbildende Maßnahmen einer großen Öffentlichkeit durch diverse Infoveranstaltungen, etc. zugänglich zu machen.²⁸⁷

Durch die technische Revolution gekoppelt mit mehr Nachfrage nach Arbeitskräften kam der Frau gegen Ende der 60er Jahre vermehrt nicht nur die Rolle der Hausfrau zu, sondern es stand ihr vermehrt der Arbeitsmarkt offen. Ein weiterer Schritt zur Unabhängigkeit der Frau war die Erfindung der Pille und damit verbunden der besseren Steuerung und Planbarkeit des Kinderwunsches. In Österreich war diese Revolutionswelle bei weitem nicht so hoch wie in den umliegenden Staaten. In Deutschland und Frankreich wurde dieses Thema viel stärker in der Öffentlichkeit diskutiert. Der sozialistische deutsche Studentenbund setzte sich, ob seinem großen Frauenanteil, sehr stark für dieses Thema ein. Da das Thema immer mehr Aufwind bekam formierte sich in Österreich Anfang der 1970er Jahre der Verein „Aktion unabhängiger Frauen“.²⁸⁸

Die vielen Demonstrationen und öffentlichen Diskussionen führten nach mehreren Jahren, dass §144 aus dem Strafgesetz reformiert wurde. Da dieses Gesetz im Wesentlichen aus dem Jahr 1803 stammte stand die Abtreibung also nach wie vor unter Strafe, da „*Eine Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht, oder ihre Entbindung auf solche Art, dass das Kind tot zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.*“²⁸⁹

Die Reform im Jahr 1975 wurde trotz gewissem Widerstand, es wurde versucht eine Indikationsliste aufzusetzen, als Fristenlösung konzipiert und aufgrund der Mehrheit der SPÖ im Parlament trotz einer Zurückweisung durch den Bundesrat als Beharrungsbeschluss umgesetzt. Dieser Aufschwung für die Frauenbewegung führte dazu, dass die SPÖ 1979 mit

²⁸⁷ Dorothea Gaudart, Frauenbewegung und Frauenbewußtsein in Österreich, http://www.jahrbuch-politik.at/wp-content/uploads/Dorothea-Gaudart_Frauenbewegung-und-Frauenbewusstsein-in-Österreich.pdf, (2.9.2018) 164ff.

²⁸⁸ Sozialistische Jugend Wien, Geschichte der Frauenbewegung, <http://wien.neu.sjoe.at/fpk/geschichte/frauenbewegung> (5.9.2018).

²⁸⁹ Renner Institut, In aller Kürze: Wie kam es zur Fristenregelung? (http://www.renner-institut.at/fileadmin/frauenmachengeschichte/sd_frgesch/sub-dat/fristenreg.htm) (5.9.2018).

großer Mehrheit wiedergewählt wurde, da die Entscheidung für die Fristenlösung für den damaligen Regierungschef Bruno Kreisky wider Erwarten dazu führte, dass sich die Mehrheit der Frauen bei der Wahl für die SPÖ entschied. Damit war auch auf politischer Ebene das Signal der Frauenbewegung ganz klar angekommen, und Österreich erarbeitete in den weiteren Jahren mit den Vereinten Nationen eine Charta die am 30. April 1982 von Österreich ratifiziert wurde. Dies führte das, das jedwede Form der Diskriminierung der Frau von nun an auch von Gesetzes wegen verboten war.²⁹⁰

6. Die Gleichberechtigungsdebatte in den 1980er Jahren

Da nun die rechtliche Grundlage für die gleiche Behandlung jedes Menschen unabhängig seines Geschlechts, Rasse, Herkunft, ... geschaffen war wandelte sich die Strömung bei den politischen Diskussionen. Es fand innerhalb der Frauenvereine ein Umdenken statt, da man sah, dass die Gleichbehandlung nach wie vor nicht in dem Ausmaß umgesetzt wurde, wie es von Gesetzes wegen möglich war. Es wurde angenommen, dass sich durch die gesetzliche Gleichstellung die Beteiligung der Frauen an der politischen Gestaltung von selbst regeln würde, und es so innerhalb kurzer Zeit ungefähr 50% Frauen im Nationalrat und generell in der Politik geben würde. Dies bewahrheitete sich allerdings bis heute nicht.

In einer Rede von Johanna Dohnal am 03.12.1987 ging sie genau auf diesen Missstand ein. *„Auch ich habe lange Zeit hindurch diese Ansicht vertreten. Ich meinte, wenn die Frauen ernsthaft und hart arbeiten und sich in ihren Gremien durchsetzen, müßte dies auch zahlenmäßig einen Niederschlag in den Gremien finden – Das war ein Irrtum! Das Aufzählen von Prozentsätzen kann ich mir ersparen. Nur ein Hinweis: Wenn wir in diesem Tempo weitermachen, können wir damit rechnen, daß in 520 Jahren 50% der Nationalratsabgeordneten weiblich sind.“*²⁹¹

Die Vertretung im Nationalrat hat sich seitdem zwar erhöht, allerdings nur mit Quotenregelungen und weiteren aktive Frauen. Die 50% Marke wurde allerdings bis heute nicht erreicht.

²⁹⁰ BGBl. 443/1982.

²⁹¹ Volkshochschule Favoriten, Referat zum Thema: „Die politisch aktive Frau“ im Rahmen der Vortragsserie „Vom Wahlrecht zur Quotenregelung“, http://www.ofra.at/images/ht1_partizipation/ht1_14.pdf (8.9.2018).

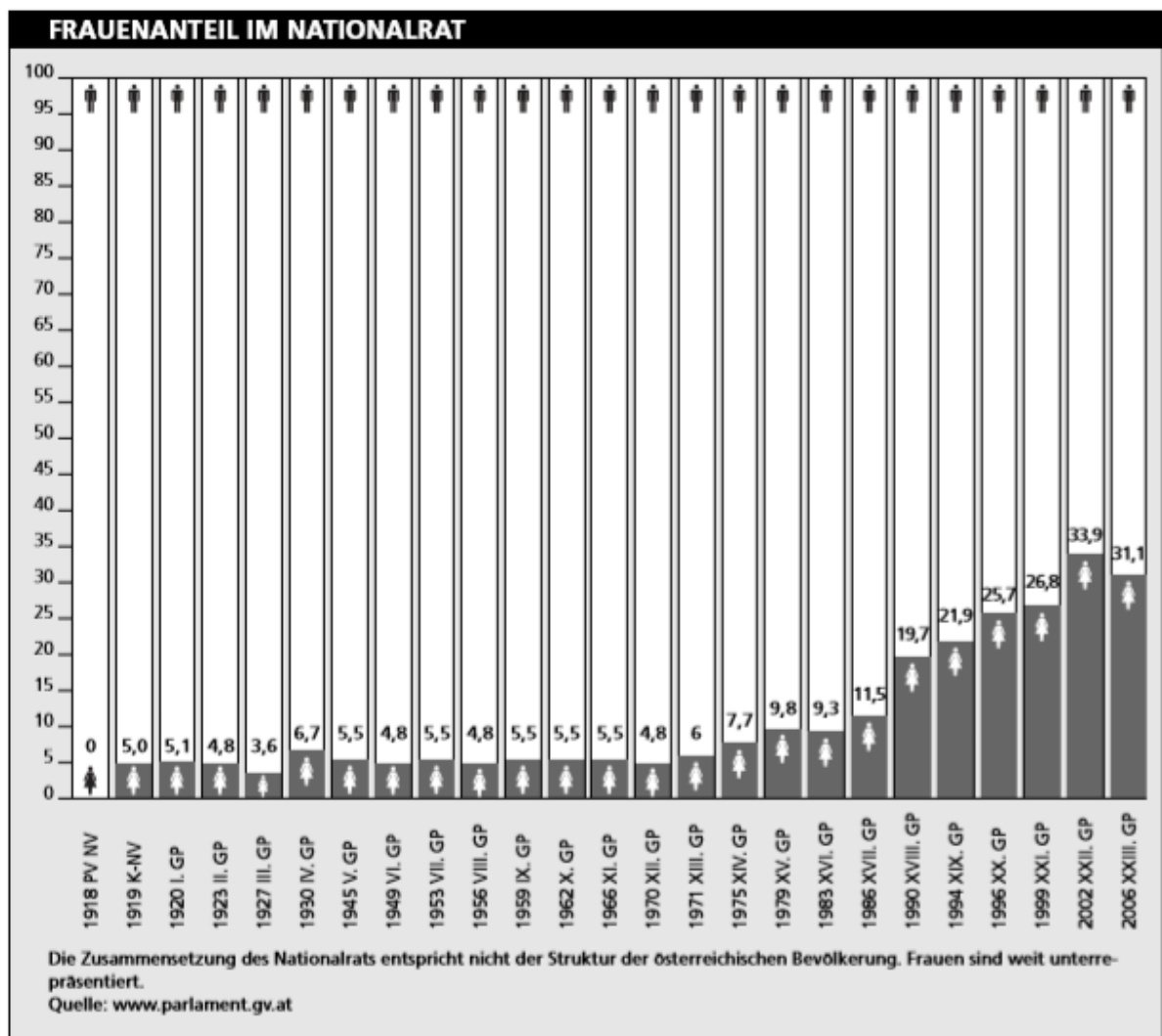


Tabelle 5 Frauenanteil im Nationalrat ²⁹²

Auch in den darauffolgenden Jahren hat sich der Prozentsatz nicht wesentlich gesteigert, es scheint eher so, als würde er im Bereich der 30% stagnieren. Im Jahr 2008 waren gar nur 27,32% weibliche Nationalratsabgeordnete im Parlament vertreten. 2013 stieg die Zahl auf 33,33% und 2017 auf 34,43%. Im Jahr 2018 befinden sich derzeit 65 Frauen im Parlament, daher wird der bisherige Höchststand von 35,52% erreicht. ²⁹³

²⁹² Andrea Ellmeier, Frauenpolitik Zur Geschichte emanzipatorischer Politik und Praxis (in der Ersten Welt). Am Beispiel Österreich, http://www.demokratiezentrum.org/fileadmin/media/pdf/ellmeier_frauenpolitik.pdf, 10 (6.9.2018).

²⁹³ Entwicklung des Frauenanteils im Nationalrat, https://www.parlament.gv.at/SERV/STAT/PERSSTAT/FRAUENANTEIL/entwicklung_frauenanteil_NR.shtml (6.9.2018).

Die 50% Marke scheint allerdings doch noch in weiter Ferne und die Bemühungen der Frauen um Gleichberechtigung scheinen zwar zu fruchten, allerdings noch nicht in dem gewünschten Ausmaß.²⁹⁴

Daher ist klar, dass sich die Frauenvereine seit den 80er Jahren immer mehr dem Thema der Gleichberechtigung widmen.

„Gleichberechtigung“ war das zentrale Thema institutioneller Frauenpolitik in den 1980er und 1990er Jahren, „institutionalisierte“ Frauenpolitik war und ist allerdings nicht ohne autonome Frauenbewegung denkbar. In historischer Perspektive erweisen sich „autonome“ und „institutionalisierte“ Frauenpolitik als unterschiedliche Konzepte, die sich von einander abgrenzen, die sich aber gegenseitig brauchen, um denkbar und machbar zu sein.“²⁹⁵

Die Vereinsgesetznovelle vom 16. Dezember 1987 zielte auf eine stärkere Liberalisierung des Vereinsgesetzes ab. Der Nationalrat begründete diese Novelle wie folgt:

„Das geltende Vereinsgesetz enthält Bestimmungen, die mit der heutigen Auffassung vom Grundrecht auf Vereinsfreiheit nicht mehr im Einklang stehen. Der vorliegende Gesetzesbeschluß dient daher der weiteren Liberalisierung des Vereinsrechts, der weitergehenden Demokratisierung des Vereinslebens und der Eliminierung gewisser behördlicher Aufsichtsrechte sowie Anpassungen an die Erfordernisse der Praxis. Konkret sollen die Rechte des einzelnen Mitgliedes im Verein gestärkt und das Vereinsleben transparenter gestaltet werden. Ferner soll die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres für die Verfahren bei Bildung, Umbildung und Auflösung bestimmter Kategorien von Vereinen den Landeshauptmännern übertragen werden. Eine weitgehende Erleichterung der Gründung von Vereinen stellt die Reduzierung der Anzahl der im Vereinsgründungs- und Umbildungsverfahren vorzulegenden Statutenexemplare dar. Ferner soll im Vereinsgesetz ausdrücklich normiert sein, daß die Untersagung der Bildung und Umbildung sowie die behördliche Auflösung von Vereinen auch bei Vorliegen der vereinsgesetzlichen Gründe nur dann erfolgen dürfen, aber auch zu erfolgen haben, wenn dafür ein zureichender Grund im Sinne des Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorliegt“²⁹⁶

²⁹⁴ Entwicklung des Frauenanteils im Nationalrat, https://www.parlament.gv.at/SERV/STAT/PERSSTAT/FRAUENANTEIL/entwicklung_frauenanteil_NR.shtml (6.9.2018).

²⁹⁵ Das Projekt, <http://www.ofra.at/projekt.htm> (6.9.2018).

²⁹⁶ 3411 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates, XVII Gesetzgebungsperiode, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/I-BR/I-BR_03411/imfname_290238.pdf (2.4.2018).

Dieses Ziel konnte nicht in allen Punkten umgesetzt werden, es wurden jedoch viele Verbesserungen des Vereinsrechts erreicht. So wurde z.B. :

- Die Behördenzuständigkeit vereinfacht (§11 VereinsG)
- Die Meldepflicht des Leitungsorgans auf vier Wochen verlängert (§12 Abs.1 VereinsG)
- Die Informationspflicht des Leitungsorgans seitens der Mitglieder implementiert (§13 VereinsG)
- Die Anzahl der vorzulegenden Exemplare der Statuten von 5 auf 3 reduziert (§5 Abs.1 VereinsG)

Auch die Untersagung der Vereinsbildung wurde überarbeitet, diese Untersagung musste den „*Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958*“²⁹⁷ unterliegen.²⁹⁸

Diese Novelle vereinfachte zwar die bürokratischen Abläufe zur Gründung eines Vereins und regelte die Zuständigkeiten neu, für die Frauenvereine stellte diese Novelle allerdings keine große Bedeutung dar. Juristisch blieb der bis dato etablierte status quo erhalten, es wurde lediglich erneut auf die Einhaltung der Menschenrechtskonvention bei der Bildung von Vereinen verwiesen. Frauen, die sich um Emanzipation bemühten wurden also vom Gesetzgeber wieder einmal nur wenig beachtet und mussten weiter ihrem Bestreben nach Gleichberechtigung nachgehen wie bisher.

7. Anpassung des Vereinsgesetzes an das neue Jahrhundert

20. April 1993 gab es eine weitere Gesetzesnovelle des Vereinsgesetzes, das Kompetenz-Abbaugesetz (BGBl. Nr. 257/1993). Durch diese Novelle änderte sich nur wenig. Der §9 wurde umgeschrieben, aber inhaltlich, bis auf die neue Zuständigkeit (Sicherheitsdirektion) nicht verändert. Der Satz „*Eine Berufung gegen die Entscheidung der Sicherheitsdirektion ist nicht zulässig*“²⁹⁹ wurde in §9 VereinsG beigefügt. Auch der Absatz 3 des §12 VereinsG erhält einen weiteren Satz, in dem folgendes bestimmt wurde: „*Gegen eine bescheidmäßige Erledigung ist die Berufung an die Sicherheitsdirektion zulässig, die endgültig entscheidet.*“³⁰⁰

²⁹⁷ BGBl. 648/1987 §6 VereinsG.

²⁹⁸ BGBl. 648/1987.

²⁹⁹ BGBl. Nr. 257/1993 §9 VereinsG.

³⁰⁰ BGBl. Nr. 257/1993 §12 VereinsG.

Der §30 VereinsG wurde zu §31 VereinsG. Der neue §30 VereinsG bestimmte, dass der §9, §12 Abs. 3 und der neue §31 mit 1. Juli 1993 in Kraft treten, aber die Gesetzesänderungen für zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren nicht anzuwenden sind.³⁰¹

Auch hierbei handelte es sich um kleine Korrekturen im Sinne eines besseren Verfahrensablaufs und einer Kompetenzzumverteilung.³⁰²

1992 hat sich eine interministerielle Arbeitsgemeinschaft gebildet, die eine Reform des Vereinsgesetzes anstrebte. Sie gaben einen Gesetzesentwurf heraus, der aber auf große Antipathie stieß. Grund dafür war die Angst vor Überregulierung und vor zu großem Bürokratismus kleiner Vereine.³⁰³

Dieser Entwurf enthielt neben den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auch Privatrechtsbestimmungen. Die Unterteilung der Vereine sollte in große Vereine, Publikumsvereine, Spendenvereine und Subventionsvereine erfolgen, für die es dann weiter je eine andere Vereinsprüfungs- und Rechnungslegungspflicht geben sollte. Zusätzlich sollte die Vereinsentstehung in einem Register abgelegt werden.

Da die Ablehnung jedoch so groß war, wurde dieser Entwurf verworfen.³⁰⁴

Die Quote an Frauen im Parlament ist für die Frauenbewegung nach wie vor zu niedrig und erreicht die 50% Grenze immer noch nicht. Nichts desto trotz ist der weibliche Einfluss in Politik und Wirtschaft mittlerweile klar verankert. Das Rollenbild der Frau hat sich stark gewandelt und viele der Forderungen sind zumindest teilweise erfüllt worden. Die Gleichberechtigungsfrage spielt natürlich auch im 21. Jahrhundert nach wie vor eine große Rolle, allerdings haben sich die Themen der Frauenvereine und deren Bewegung doch gewandelt. Da der Staat aufgrund der politischen Einflussnahme und der Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft nun ebenfalls für die Rechte der Frauen eintritt steht die Frauenbewegung auf einem recht soliden Fundament. Die Frage nach der Gleichberechtigung stellt sich allerdings nicht nur für Frauen sondern generell für Minderheiten.

Der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz wurde in Österreich ratifiziert und in ein Bundesgesetz gegossen.

„Der Genuß der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ist ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die insbesondere im Geschlecht, in der Rasse, Hautfarbe,

³⁰¹ BGBl. Nr. 257/1993 §30 VereinsG.

³⁰² Brändle/Schnetzer, Das österreichische Vereinsrecht (2002) 35.

³⁰³ Brändle/Schnetzer, Das österreichische Vereinsrecht (2002) 35.

³⁰⁴ Brändle/Schnetzer, Das österreichische Vereinsrecht (2002) 35.

*Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist.*³⁰⁵

Somit wird klar, dass die Rolle der Frau, welche seit langer Zeit für gleiche Rechte kämpft, in der Neuzeit sehr stark mit den heutigen Opfern der Diskriminierung und Ungleichbehandlung verwoben ist.

8. Neue Schwerpunkte der Frauenbewegung im 21. Jahrhundert

Frauenvereine in der Neuzeit befassen sich daher nicht nur mit Themen die die Frauen als solche betreffen, sondern haben ihren Radius erweitert. Bei großen Frauenvereinen, sowohl privaten als auch politischen, bekommt das Umfeld der Frau immer mehr Bedeutung. Der Verband der Akademikerinnen Österreichs befasst sich etwa stark mit einer innereuropäischen Vernetzung um diverse Anliegen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Es werden etwa Veranstaltungen und Tagungen abgehalten, die sich mit Themen befassen wie, „Migration und Digitalisierung – Gesellschaft im Wandel“ oder „Kreislaufwirtschaft, Ausweg aus der Ressourcenknappheit?“³⁰⁶

Somit wird klar, dass mittlerweile nicht nur die Gleichstellung der Frauen zu einem Hauptthema der Frauenbewegung geworden ist. Man könnte sagen, dass die Welle, die durch die Frauenbewegung in Gang gesetzt wurde nun auch die Rechte sehr vieler anderen Minderheiten mit erfasst und diese im Fahrwasser nun ebenso an Bedeutung gewinnen und im neuen Jahrhundert umgesetzt werden wollen.

Das Engagement der Frauen in Vereinen ist somit auch im neuen Jahrtausend ungebrochen. In etwa 184.000 Beschäftigte Frauen verzeichnet der Non-Profit Sektor im Jahr 2014. Dem gegenüber stehen lediglich 52.000 männliche Beschäftigte.³⁰⁷ Dies macht noch einmal deutlich wie stark und ungebrochen das weibliche Interesse an der Vereinstätigkeit ist.³⁰⁸

³⁰⁵ BGBl. 201/1958.

³⁰⁶ Verband der Akademikerinnen Österreichs, www.vaoe.at (2.9.2018).

³⁰⁷ Pennerstorfer et al., Forschungsbericht 1/2015, Non Profit Organisationen in Österreich 2014, 42.

³⁰⁸ Pennerstorfer et al., Forschungsbericht 1/2015, Non Profit Organisationen in Österreich 2014, 42.

9. Das Vereinsgesetz 2002- VerG2002

2001 gab es einen weiteren Entwurf, dieser war nicht so umfangreich wie der letzte.³⁰⁹ Er wurde dem Nationalrat am 04. Juli 2001 vorgelegt.³¹⁰

Die Ziele dieses Entwurfes waren:

1. Angesichts des Freiwilligenjahres 2001 wollte man mit diesem Entwurf den Bürgern die Vereinsbildung erleichtern. Ziel war es, dass Vereine schnell und reibungslos gegründet werden können. Engagierte Bürger sollten sich rasch auf das Hauptaugenmerk konzentrieren können.³¹¹
2. Einführung einer gesetzlichen Regelung für das Vereinsrecht im privaten Bereich, die Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes und die Stärkung der Rechtssicherheit für alle Beteiligten. Das *„modernes Vereinsgesetz soll daher Antworten auf wesentliche Ordnungsfragen des öffentlichen und privaten Vereinsrechts geben“*³¹²³¹³
3. Das neue Vereinsgesetz sollte für jeden Rechtsanwender transparent und übersichtlich sein.³¹⁴
4. Das neue Vereinsgesetz sollte *„möglichst schlank, übersichtlich und verständlich sein, es soll die Möglichkeiten elektronischer Datenverarbeitung und Datenübertragung wie des Internet nutzbar machen.“*³¹⁵
5. Das neue Vereinsgesetz sollte die bejahende Einstellung des Staates zum Vereinswesen widerspiegeln, z.B. durch die Umbenennung einiger Begriffe im Vereinsgesetz. Der behördliche Umgang sollte vereinfacht und die Abläufe beschleunigt werden. Es sollte die gesetzlich notwendigen Akten günstiger und einfacher machen, durch z.B. den kostenlosen Vereinsregistrauszug. Weiters sollte die Rechtssicherheit erhöht und eine Steigerung des Angebots bezüglich Dienstleistungen der Vereinsbehörden erreicht werden. Der bürokratische Aufwand

³⁰⁹ Brändle/Schnitzer, Das österreichische Vereinsrecht (2002) 35.

³¹⁰ Parlament,

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/ME/ME_00230/index.shtml (2.4.2018).

³¹¹ 230/ME XXI. GP - Entwurf 18.

³¹² 230/ME XXI. GP – Entwurf,

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/ME/ME_00230/imfname_592441.pdf, (2.4.2018) 18.

³¹³ 230/ME XXI. GP - Entwurf,

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/ME/ME_00230/imfname_592441.pdf, (2.4.2018) 18.

³¹⁴ 230/ME XXI. GP - Entwurf,

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/ME/ME_00230/imfname_592441.pdf, (2.4.2018) 18.

³¹⁵ 230/ME XXI. GP - Entwurf,

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/ME/ME_00230/imfname_592441.pdf, (2.4.2018) 18.

sollte durch die elektronische Verwaltung reduziert werden. Vereinsstatistiken sollten durch rechtliche Anordnung geführt werden.³¹⁶

Die Begutachtungsfrist für diesen Entwurf endete am 02. Oktober 2001. Am 14. Dezember 2001 wurde ein überarbeiteter Entwurf vorgelegt, Grund dafür waren die erhaltenen Stellungnahmen. Am 02. Februar 2002 wurde ein dritter überarbeiteter Entwurf eingereicht, der am 13. März 2002 vom Justizausschuss angenommen wurde.

Am 20. März 2002 stand der Entwurf auf der Tagesordnung des Nationalrates, in der das neue Vereinsgesetz 2002 beschlossen wurde.³¹⁷ Am 22. März 2002 ist das beschlossene Gesetz in der Bundesrats-Kanzlei eingelangt und wurde am 05. April 2002 in der 686. Sitzung des Bundesrates einstimmig angenommen.³¹⁸

Das beschlossene Vereinsgesetz 2002 trat am 01. Juli 2002 in Kraft.

Am 19. September 2003 kam eine neue Verordnung, die Vereinsdatensicherheitsmaßnahmen-Verordnung – VereinsDS-VO, ergänzend zum Vereinsgesetz 2002 heraus. In dieser Verordnung hat das Bundesministers für Inneres die Verwendung der Vereinsdaten zum Aufbau und zum Betrieb des Zentralen Vereinsregisters geregelt.³¹⁹

Bei der Einführung des E-Government-Gesetzes am 27.02.2004, wurde neben dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, dem Zustellgesetz, dem Gebührengesetz 1957, und dem Meldegesetz 1991, auch das Vereinsgesetz 2002 geändert. In dieser Änderung wurde der §18 Abs 3 VerG2002 um einen weiteren Satz ergänzt, die Regelung der Verwendung der Daten des Zentralen Vereinsregister in §19VerG 2002 wurde ergänzt und umgeschrieben, dem § 31 wurde lit. e beigefügt und §33 bekam einen fünften Absatz, in dem der Zeitpunkt des In Krafttretens deklariert wurde.³²⁰

Am 04. März 2005 trat die Vereinsgesetz-Durchführungsverordnung – VerGV in Kraft.

³¹⁶ 230/ME XXI. GP - Entwurf,

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/ME/ME_00230/imfname_592441.pdf, (2.4.2018) 19-20.

³¹⁷ Parlament, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/I/I_01055/index.shtml (2.4.2018).

³¹⁸ Parlament, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/BRsITZ/BRsITZ_00686/index.shtml#tab-Beschluesse (2.4.2018).

³¹⁹ BGBl. II Nr. 443/2003.

³²⁰ BGBl. I Nr. 10/2004.

Eine weitere Änderung des Vereinsgesetzes 2002 wurde am 08. November 2005 rechtsgültig. In dieser wurde hauptsächlich die Terminologie des Gesetzestextes geändert.³²¹

Am 29. Februar 2008 wurde das Vereinsgesetz 2002 auf Grund des Wunsches, die Abfrage der Vereinsregistrauskunft einfacher zu gestalten, und um „*dem gesetzlichen Auftrag eines öffentlichen Registers - die Verwirklichung des Publizitätsgedankens – entsprechen*“³²² zu können, geändert.³²³ Auf Grund dieser Änderung musste auch die Vereinsgesetz-Durchführungsverordnung am 20. Juni 2008 angepasst werden.³²⁴

10. Vereinsgesetz-Novelle 2011 – VerGNov 2011

Aufgrund des Problems der Haftungsrisiken von Vereinsmitgliedern wurde das Vereinsgesetz 2002 am 28. Dezember 2011 novelliert. Ziel war das Haftungsrisiko von unbezahlten Vereinsmitgliedern zu minimieren. Des Weiteren sollte „*Die Haftung von unentgeltlich handelnden Organwaltern und Rechnungsprüfern gegenüber dem Verein... auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz eingeschränkt werden. Überdies soll unentgeltlich handelnden Organwaltern und Rechnungsprüfern bei Inanspruchnahme durch Dritte ein Rückersatzanspruch gegenüber dem Verein zustehen, wenn sie nur leichtes Verschulden trifft*“.³²⁵³²⁶

In dieser Novelle wurde im Vereinsgesetz 2002 folgendes geändert:

- §19(2) wurde um den Satzteil „...-eines eindeutig nach seiner ZVR-Zahl (§ 18 Abs. 3) oder seinem Namen oder Namensbestandteilen, allenfalls ergänzt mit dem Vereinssitz, ...“ ergänzt.
- §22(4) Abschlussprüfer können nur mehr Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

³²¹ BGBl. I Nr. 124/2005.

³²² 263 der Beilagen XXIII. GP, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/I/I_00263/fname_089015.pdf, (2.4.2018)1.

³²³ 263 der Beilagen XXIII. GP, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/I/I_00263/fname_089015.pdf, (2.4.2018)1.

³²⁴ BGBl. II Nr. 218/2008.

³²⁵ 1503 der Beilagen XXIV. GP, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01503/fname_234977.pdf, (2.4.2018)1.

³²⁶ 1503 der Beilagen XXIV. GP, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01503/fname_234977.pdf, (2.4.2018)1.

- §24(1) wurde um folgenden Satz erweitert: *„Ist der Organwalter oder der Rechnungsprüfer unentgeltlich tätig, so haftet er nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wenn nicht anderes vereinbart oder in den Statuten festgelegt ist.“*³²⁷
- §24 erhält des Weiteren Abs. 5-7
- Bei §33 Abs 6 wird *„HandelsrechtsÄnderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 120/2005“* durch *„Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2005“* ersetzt und erhält einen weiteren Absatz 10.³²⁸

³²⁷ 1503 der Beilagen XXIV. GP - Regierungsvorlage - Textgegenüberstellung,
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01503/fname_234978.pdf (2.4.2018)1.

³²⁸ 1503 der Beilagen XXIV. GP - Regierungsvorlage - Textgegenüberstellung,
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01503/fname_234978.pdf (2.4.2018)1.

11. Conclusio

Blickt man in der Geschichte zurück, so ergibt sich ganz klar, dass die Menschheit immer versucht hat, sich in Gruppen zu organisieren. Die Rolle der Frauen in diesem Kontext gilt es besonders zu beachten, da diese zunächst in der Regel für die Familie und deren Zusammenhalt erforderlich waren. In kriegerischen Handlungen jedweder Art waren in der Regel immer die Männer federführend. Daraus ergaben sich allerdings ebenso sehr viele menschliche Verluste, die durch die Kraft der Frauen wieder ausgeglichen wurde. Man könnte sagen, die Frauen erhielten eine Art Unterstützungsrolle zugewiesen. In Kriegszeiten war es ihre Aufgabe das zerstörte Land wieder mit aufzubauen. Sieht man sich im Verlauf der Geschichte die politischen Entscheidungen im Raum Österreich an, so wird klar, dass das Patriarchat möglichst lange versucht hat, die Frauen in dieser Unterstützungsrolle zu halten und die Möglichkeiten zu deren Mitbestimmung zu minimieren, zu kontrollieren und möglichst stark zu beschränken. Als Unterstützer hatte die Politik hierbei die Kirche, die die Rolle der Frau ebenso nicht verändert sehen wollte. Der Zusammenschluss in Vereinen, die zunächst nur auf Haushaltstätigkeiten beschränkt waren, gab den Frauen erstmals die Möglichkeit sich auch anderweitig auszutauschen. Es entstanden aus solchen Vereinen immer wieder politische Bewegungen, wobei immer versucht wurden, diese zu unterdrücken. Der erste und zweite Weltkrieg bedeutete jedes Mal einen starken Rückschlag für das Vereinswesen, welcher auch statistisch erhebbar ist. Die wenigen vorhandenen Statistiken zeigen, dass die Zahl der Vereine stets während der Kriegszeiten sank, um danach wieder sprunghaft anzusteigen. Besonders die Wiedereinsetzung bereits ad acta gelegter Gesetze im Zuge des Aufbaus des dritten Reichs hatte erheblichen Einfluss auf das Vereinswesen. Der Staat erhielt erneut die Möglichkeit, Vereine nach eigenem Ermessen zu verbieten. Dies verhinderte stets ein politisches Aufstreben Andersdenkender. Im Verlauf der geschichtlichen Aufzeichnungen wird allerdings klar, dass die Frauen stets ein starker Motor im Vorantreiben des Vereinswesens waren. Sie waren es, die auf die Barrikaden stiegen, um dem Vereinswesen mehr Freiheit zu geben. Da der Zugang zu vereinen stets sehr stark reglementiert wurde, ist es nur logisch, dass die Zahl der Vereine sich explosionsartig vermehrt hat, nachdem es endlich geschafft war, den Zusammenschluss in solchen Vereinen als Menschenrecht in der staatlichen Judikatur zu verankern. Dadurch wurde es den Menschen ermöglicht ihrem Verlangen auf den Austausch in der Gruppe zu befriedigen. Im Verlauf der Geschichte erkennt man, dass die Politik in Österreich sehr lange gebraucht hat um das, bereits seit Urzeiten bestehende Bedürfnis auf den Zusammenschluss in Gruppen, auch im

politischen Alltag zu integrieren. Es dauerte Jahrhunderte um dieses Grundrecht endlich zu ratifizieren. Die Frauen, die in diesen Jahrhunderten dafür gekämpft hatten, verdienen besondere Beachtung, da sie trotz aller Widrigkeiten im „Schatten“ der Politik stets für eine Verbesserung des Systems für alle gekämpft hatten. Erst wenn man die Entwicklung der Frauenvereine mit dem politischen Mitspracherecht der Frauen in Verbindung bringt, wird klar, welchen Einfluss die Vereine auf die politische Entwicklung Österreichs hatten. Zum heutigen Tag hat sich die Zahl der Vereine sowie, interessanterweise, auch die Zahl der Frauen im Nationalrat auf einem Plateau gefestigt. Dies ist zwar erfreulich, allerdings repräsentiert dies, sowohl im Vereinsleben als auch in der Politik, nicht den tatsächlichen Anteil an Frauen in der demographischen Ansicht. Die Organisation von Frauen in Vereinen hat also bis zum heutigen Tag bereits einen großen Fortschritt im Bereich der Gleichberechtigung der Frauen erwirkt, es bleibt allerdings abzuwarten, welche Schritte als nächstes gesetzt werden müssen, um nicht nur eine politische sondern auch „reale“ Gleichbehandlung zu bewirken.

Literaturverzeichnis

- *Andrea Ellmeier, Frauenpolitik Zur Geschichte emanzipatorischer Politik und Praxis (in der Ersten Welt). Am Beispiel Österreich,* http://www.demokratiezentrum.org/fileadmin/media/pdf/ellmeier_frauenpolitik.pdf, 10 (6.9.2018).
- *Andrea Ellmeier, Frauenpolitik Zur Geschichte emanzipatorischer Politik und Praxis (in der Ersten Welt). Am Beispiel Österreich,* http://www.demokratiezentrum.org/fileadmin/media/pdf/ellmeier_frauenpolitik.pdf, 10 (6.9.2018).
- *Andreas Groten, Corpus und Universitas, Römisches Körperschafts- und Gesellschaftsrecht, Tübingen, 2015.*
- *Arbeiterinnen-Bildungsverein, Stadt Wien.* <https://www.wien.gv.at/wiki/index.php/Arbeiterinnen-Bildungsverein#tab=Organisationsdaten> (Zugriff am 22.12.2017).
- *Arbeitsgemeinschaft Ö. Rechtsgeschichte, Rechts- und Verfassungsgeschichte, 4. Auflage, 2016.*
- *Bader-Zaar, Bürgerrechte und Geschlecht. Zur Frage der politischen Gleichberechtigung von Frauen in Österreich 1848-1918, in Gerhard, Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München, 1997.*
- *Baltl/Kocher, Österreichische Rechtsgeschichte unter Einschluss sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Grundzüge ; von den Anfängen bis zur Gegenwart, Graz, 2008.*
- *Baron, Der Beginn. Die Anfänge der Arbeiterbildungsvereine in Oberösterreich, Linz, 1971.*
- *Brändle/Schnitzer. Das österreichische Vereinsrecht 3. Auflage. Wien, 2005.*
- *Brauneder/Lachmayer, Österreichische Verfassungsgeschichte, 5., durchges. u. erg. Auflage, Wien, 1989.*
- *Bund österreichischer Frauenvereine.* <https://www.ncwaustria.org/geschichte.html> (zugriff an 19.03.2018).
- *Bundesanstalt Statistik Österreich, Tabellenband EU-SILC 2015 (2016).*
- *Das Projekt, <http://www.ofra.at/projekt.htm> (6.9.2018).*

- *Dinter*, Ein Ziel, getrennte Wege – Frauenstimmrechtsbewegungen in Österreich, in Hentilä/Schug, Von heute an für alle! Hundert Jahre Frauenwahlrecht, Berlin, 2006.
- Dorothea Gaudart, Frauenbewegung und Frauenbewußtsein in Österreich, http://www.jahrbuch-politik.at/wp-content/uploads/Dorothea-Gaudart_Frauenbewegung-und-Frauenbewusstsein-in-Österreich.pdf (3.9.2018).
- *Entwicklung des Frauenanteils im Nationalrat*, https://www.parlament.gv.at/SERV/STAT/PERSSTAT/FRAUENANTEIL/entwicklung_frauenanteil_NR.shtml (6.9.2018).
- *Entwicklung des Frauenanteils im Nationalrat*, https://www.parlament.gv.at/SERV/STAT/PERSSTAT/FRAUENANTEIL/entwicklung_frauenanteil_NR.shtml (6.9.2018).
- Forschungsbericht 1/2015, Non Profit Organisationen in Österreich 2014, Pennerstorfer et al. S.42.
- *Fürth*, Geschichte der Frauenstimmrechtsbewegung, in Martha Stephanie Braun Hrsg., Frauenbewegung, Frauenbildung und Frauenarbeit in Österreich, Wien, 1930.
- Gerhard Schnorr. Öffentliches Vereinsrecht : Kommentar zum Vereinsgesetz. Köln, 1965.
- *Gerhard*, Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München, 1997.
- *Hainisch*, Zur Geschichte der österreichischen Frauenbewegung. Aus meinen Erinnerungen. in: Martha Stephanie Braun Hrsg., Frauenbewegung, Frauenbildung und Frauenarbeit in Österreich, Wien, 1930.
- *Harich/Eiselsberg*: Die Entwicklung des Vereinswesens in Österreich unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte Elitenrekrutierung und Ehrenamt. - Diss. Linz, 2002.
- *Hauch*, Frau Biedermeier auf den Barrikaden. Frauenleben in der Wiener Revolution 1848, Wien, 1990.
- *Hauch*, Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919 bis 1933, Wien, 1995.
- *Heim*, Frauenzeitschriften als Organe der Frauenvereine im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert, Wien, Univ., Dipl.-Arb., 2007.
- *Hye*, Das politische System in der Habsburgermonarchie. Konstitutionalismus, Parlamentarismus und politische Partizipation, Praha, 1998.

- *Hye*, Vereine und politische Mobilisierung in Niederösterreich in Rumpler/Urbanitsch (Hrsg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Band 8: Politische Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft. Erster Teilband: Vereine, Parteien und Interessenverbände als Träger der politischen Partizipation, Wien 2006.
- *Kammerhofer*, Das politische Vereinswesen und der deutschösterreichische Liberalismus in Zisleithanien von 1867 bis 1879, Wien, Univ., Diss., 1986.
- *Klenner/Pellar*, Die österreichische Gewerkschaftsbewegung : von den Anfängen bis 1999, Wien, 1999.
- *Labugger*, Die historische Entwicklung des Vereinsrechts in Österreich, Österreich, Diss. Univ. Graz, 1993.
- Mein Österreich,
<http://www.staatsbuergerschaft.gv.at/index.php?id=36> (Zugriff am 13.05.2017).
- *Olechowski*, Rechtsgeschichte, 7. überarbeitete und erweiterte Auflage, Wien, 2015.
- *Ortwin/Heim*, Die katholischen Vereine im deutschsprachigen Österreich 1848 – 1855, Wien : Salzburg, 1990.
- Parlament.
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/BRSITZ/BRSITZ_00686/index.shtml#tab-Beschluesse (Zugriff am 2.4.2018).
- Parlament.
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/I/I_01055/index.shtml (Zugriff am 2.4.2018).
- Parlament.
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/ME/ME_00230/index.shtml (Zugriff am 2.4.2018).
- *Pawlowsky/Leisch-Prost/Klösch*, Vereine im Nationalsozialismus : Vermögensentzug durch den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände und Aspekte der Restitution in Österreich nach 1945, Wien, 2004.
- Petra Tempfer, Frauenbewegung: Die Meilensteine, Wiener Zeitung, https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/politik/878066_Meilensteine.html (08.09.2015).
- Renner Institut, In aller Kürze: Wie kam es zur Fristenregelung? (http://www.renner-institut.at/fileadmin/frauenmachengeschichte/sd_frgesch/sub-dat/fristenreg.htm) (5.9.2018).

- *Ribolits*, Lernen statt revoltieren?- Zur Paradoxie der Forderung nach Chancengleichheit beim Bildungszugang.
<http://www.homepage.univie.ac.at/erich.ribolits/php/web/m/archive/download/5648>
(Zugriff am 16.04.2017).
- *Rothkappl*, Die Zerschlagung österreichischer Vereine, Organisationen, Verbände, Stiftungen und Fonds : die Tätigkeit des Stillhaltekommissars in den Jahren 1938 – 1939, Wien, Univ., Diss., 1996.
- Sozialistische Jugend Wien, Geschichte der Frauenbewegung,
<http://wien.neu.sjoe.at/fpk/geschichte/frauenbewegung> (5.9.2018).
- *Stanek/Bösche*, Von der Wohltäterin zur Kämpferin – Frauenvereine bis 1918, in: Forster/Stanek, Frauenleben in Innsbruck. Ein historisches Stadt- und Reisebuch, Salzburg, 2003.
- *Stolz*, Grundriss der österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Innsbruck : Wien, 1951.
- *Urban*, Die Entwicklung der österreichischen Frauenbewegung. Im Spiegel der wichtigsten Vereinsgründungen, in: Braun, Frauenbewegung, Frauenbildung und Frauenarbeit in Österreich, Wien, 1930.
- *Urbanitsch*, Zum Verhältnis von Staatsmacht, (politischen) Vereinen und Parteien, in: *Burz/ Derndarsky/ Drobesh*, Brennpunkt Mitteleuropa. Festschrift für Helmut Rumpler zum 65. Geburtstag, Klagenfurt, 2000.
- Verband der Akademikerinnen Österreichs, www.vaoe.at (2.9.2018).
- Volkshochschule Favoriten, Referat zum Thema: „Die politisch aktive Frau“ im Rahmen der Vortragsreihe „Vom Wahlrecht zur Quotenregelung“, http://www.ofra.at/images/ht1_partizipation/ht1_14.pdf (8.9.2018).
- *Walter*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1500 – 1955, Wien, 1972.

Judikatur:

- 1503 der Beilagen XXIV. GP - Regierungsvorlage – Textgegenüberstellung, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01503/fname_234978.pdf (Zugriff am 2.4.2018).
- 1503 der Beilagen XXIV. GP - Regierungsvorlage - Vorblatt und Erläuterungen, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01503/fname_234977.pdf (Zugriff am 2.4.2018).
- 230/ME XXI. GP – Entwurf. https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/ME/ME_00230/imfname_592441.pdf (Zugriff am 2.4.2018).
- 263 der Beilagen XXIII. GP - Regierungsvorlage - Vorblatt und Erläuterungen. https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/I/I_00263/fname_089015.pdf, (Zugriff am 2.4.2018).
- 3411 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates, XVII Gesetzgebungsperiode. https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/I-BR/IBR_03411/imfname_290238.pdf (Zugriff am 2.4.2018).
- 96. Sitzung NR IX. GP - Stenographisches Protokoll. https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/IX/NRSITZ/NRSITZ_00096/imfname_156902.pdf (Zugriff am 2.4.2018).
- ABGB 1811.
- BGBl 102/1962.
- BGBl 166/1950.
- BGBl 648/1987.
- BGBl. 201/1958, 24. September 1958.
- BGBl. I Nr. 10/2004.
- BGBl. I Nr. 124/2005.
- BGBl. II Nr. 218/2008.
- BGBl. II Nr. 443/2003.
- BGBl. Nr. 257/1993.
- EMRK BGBl 210/1958 Art. 14

- EMRK BGBl 210/1958.
- Hofkanzleidekret 19.10.1843 §1 – 20, <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=pgs&datum=1843&page=307&size=45>
- Kaiserliches Patent vom 26.11.1852, RGBL. Nr 253.
- Kaiserliches Patent, 17. März 1849 Nr. 171
- Kaiserliches Patent vom 4. März 1849.
- Note des Ministeriums.
- Pillerdorfsche Verfassung, abgedruckt in Hartung, Die Entwicklung der Menschen- und Bürgerrechte von 1776 bis zur Gegenwart, 2.Auflage (1954)
- Reichsgesetzblatt 1849-1918, Vereinsgesetz vom 15.Nov 1867. <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1867&page=408&size=45> (Zugriff am 22.12.2017).
- RGBL 135.
- RGBL. 134.
- Ständische Verfassung vom 1. Mai 1934.
- StGG 1867, Art.12 RGBL. 142.
- Vereinspatent 1852.
- VfGH 20.3.1925, B4/25.